

**Bundeskanzler mit SPD-
und CDU-Länderchefs einig.**

**Ja zur Kritik.
Nein zu Radikalen.**

**Keine Hexenjagd
auf Radikale.**

**Radikale
als Lehrer,
Richter und
Polizeibeamte?**



Verfassungsfeinde im Land? Baden-Württemberg, '68 und der „Radikalenerlass“ (1968-2018) Ein Forschungsbericht

Verfassungsfeinde im Land? Baden-Württemberg, '68 und der „Radikalenerlass“ (1968-2018)

Ein Forschungsbericht

Forschungsprojekt: Verfassungsfeinde im Land? Baden-Württemberg,
'68 und der „Radikalenerlass“ (1968-2018)
Leitung: Prof. Dr. Edgar Wolfrum, Dr. Birgit Hofmann
Mitarbeit: Yvonne Hilges, Mirjam Schnorr, M.A.

© Yvonne Hilges und Mirjam Schnorr, Heidelberg 2020
Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
Historisches Seminar
Lehrstuhl für Zeitgeschichte
Grabengasse 3-5, 69117 Heidelberg
yvonne.hilges@zegk.uni-heidelberg.de
mirjam.schnorr@zegk.uni-heidelberg.de

Auflage: 200 Exemplare

Gestaltung und Satz: David Betzing
Druck: NINO Druck GmbH, Neustadt/Weinstraße

Inhalt

Zur Einführung: Die „dunkle Seite“ der Demokratie? Wissenschaftliche Aufarbeitung des „Radikalenerlasses“ in Baden-Württemberg an der Universität Heidelberg	4
Edgar Wolfrum/Birgit Hofmann	
Von „politischen Verführern“ und „schwarze[r] Berufsverbots-Provinz“. Baden-Württemberg und der „Radikalenerlass“	20
Mirjam Schnorr	
„Weg mit dem Schiess-Erlass!“ – Widerspruch und Protest gegen die „Radikalen-Abwehr“ im Südwesten	61
Yvonne Hilges	
Doppeltes „Berufsverbot“ mit zeitweiliger Bezüge-Rückforderung über 71.627,80 Mark: Der Fall des Lehrer-Ehepaars Renate und Horst Groos	81
Yvonne Hilges	
Den „Schieß-Erlass unterschreiben, [...] [d]as ist nichts als Erpressung“. Der Fall Martin Hornung	91
Mirjam Schnorr	
Der Wissenschaftsblog <i>Der „Radikalenerlass“ in Baden-Württemberg</i>	100
Anhang	116

Zur Einführung: Die „dunkle Seite“ der Demokratie? Wissenschaftliche Aufarbeitung des „Radikalenerlasses“ in Baden-Württemberg an der Universität Heidelberg

Edgar Wolfrum/Birgit Hofmann

Unzählige Aktenmeter, ein Runder Tisch, offene Fragen von Rehabilitierungen: Dies sind in Baden-Württemberg die Hinterlassenschaften eines Beschlusses, der die Demokratie vor ihren „Feinden“ schützen sollte.¹ Die Jahrzehnte der 1960er- und der 1970er-Jahre waren dynamisch und konfrontativ: An Universitäten, an Schulen, in weiteren Behörden hatten sich viele Bürgerinnen und Bürger linkem, auch linksradikalem, Gedankengut zugewandt. Splittergruppen wie die *Deutsche Kommunistische Partei* (DKP) oder auch der maoistische *Kommunistische Bund Westdeutschland* (KBW) verzeichneten Zulauf. Mehrheitsmeinungen waren dies auch damals bei Weitem nicht – aber lautstarke allemal. Ihr Ruf schien weithin zu hallen und alarmierte die Politik. 1972 wurde der von Beginn an umstrittene „Radikalenerlass“ verabschiedet. Der Bund unter Kanzler Willy Brandt (SPD) und die Länder hatten zusammengewirkt, um das Beamtenrecht, das bereits bestand, zu akzentuieren. Formal gesehen handelte es sich um einen Beschluss, zeitgenössisch prägte sich jedoch die Bezeichnung „Erlass“ aus. Über die Motivlage wird in der Wissenschaft noch gestritten. Brandt jedenfalls bezeichnete die Maßnahme rückblickend als „einen seiner kardinalen Fehler“.² Ausgelegt wurde die Abwehr von „Verfassungsfeinden“ aus dem

- 1 In der vorliegenden Publikation wird zur Bezeichnung von Gruppen überwiegend sowohl die männliche wie die weibliche Form zur Gänze genutzt; an einigen Stellen aus Gründen der besseren Lesbarkeit nur die männliche Form. Sie bezieht sich, ausgenommen jene Fälle, in denen tatsächlich explizit nur Männer gemeint sind, gleichermaßen auf Personen beiderlei Geschlechts.
- 2 Merseburger, Peter: Willy Brandt 1913-1992. Visionär und Realist, München 2002, S. 634.

öffentlichen Dienst – der föderalen Struktur der Bundesrepublik entsprechend – länderspezifisch. Im Süden, wo Christdemokraten Regierungsgewalt innehatten, wurden die Durchführungsbestimmungen strikter umgesetzt als im Norden der Republik, wo mehrheitlich Sozialdemokraten und Liberale regierten. Der bundesdeutsche Föderalismus hat viele Vorzüge, und einer davon ist, dass er im Vergleich zu zentralistisch regierten Ländern in Europa eine gewisse Heterogenität verbürgt, Ideenstreit und auch Eigenwege gewährleistet und somit zulässt, was mit dem Slogan „Einheit in der Vielfalt“ gefasst wird. Hinsichtlich des „Radikalenerlasses“ bedeutet das allerdings in erster Linie, dass sich die Umsetzung massiv unterschied und dass für jedes Bundesland ein jeweils eigener Quellenkorpus besteht, den es zu erfassen gilt.

In Baden-Württemberg gab es eine eigene Variante des Beschlusses: Der nach dem damaligen Innenminister Karl Schiess benannte „Erlass“ erlaubte umfangreiche Überprüfungen etwa von Referendaren und sogar wissenschaftlichen Hilfskräften an Universitäten.³ Schnell hatte das Land seinen Ruf weg – als „schwarze Berufsverbots-Provinz“⁴ galt es seinen Kritikern. Allein in den ersten Jahren des „Schiess-Erlasses“ kam es in über 200.000 Einstellungsfällen von Bewerberinnen und Bewerbern für den öffentlichen Dienst zu Anfragen an das Landesamt für Verfassungsschutz. Bundesweit wird die Anzahl von Überprüfungen auf

3 Bekanntmachung des Innenministeriums über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst vom 15. Oktober 1973, in: Gemeinsames Amtsblatt (GABl.) 21/34, 1973, S. 950-952.

4 Komitee für Grundrechte und Demokratie (Hg.): Ohne Zweifel für den Staat. Die Praxis zehn Jahre nach dem Radikalenerlaß, Reinbek bei Hamburg 1982, S. 88.

über eine Million geschätzt.⁵ Auch wenn sich die Zahl der in Baden-Württemberg tatsächlich Abgelehnten und Entlassenen mit wenigen hundert Personen zunächst bescheiden ausnehmen mag: Für die Betroffenen begründeten die Maßnahmen Gefühle der Überwachung und Demütigung, für manche von ihnen bedeuteten sie unangenehme Anhörungen, Meinungseinschränkungen oder gar „Berufsverbot“.⁶ In einigen Fällen, in denen es zu justiziellen Auseinandersetzungen kam, trafen Linke vor Gericht auf Verantwortliche, die im „Dritten Reich“ überzeugte Nationalsozialisten gewesen waren.⁷

Zentral für die Praxis des „Radikalenerlasses“ war das Instrument der sog. Regelanfrage. Es erschloss den Verfassungsschutzbehörden neue Aufgabenfelder und stellte mehr oder weniger pauschal eine ganze Generation junger Menschen unter Generalverdacht. Dies trug dazu bei, eine Atmosphäre aus wechselseitigen Verdächtigungen, Misstrauen und Angst zu erzeugen – keine gute Grundlage für eine demokratische Gesellschaft. Früh regten sich Gegenstimmen: Mit der Initiative von Bund und Ländern ging ein beständig wachsender Protest einher, und auch Gerichte, unter ihnen das Bundesverfassungsgericht (BVerfG), befass-

- 5 Da die Statistiken und Umfragen der einzelnen Bundesländer nicht vollständig sind, können nur Schätzungen zu den Überprüfungen wiedergegeben werden. Hans Reckers schätzt die Zahl der Überprüften auf ca. eine Million, Braunthal geht für den Zeitraum von 1972 bis 1987 von bis zu 3,5 Millionen Anfragen aus. Siehe hierzu Reckers, Hans: Wie wird die Verfassungstreue überprüft?, in: Schönbohm, Wulf (Hg.): Verfassungsfeinde als Beamte? Die Kontroverse um die streitbare Demokratie, München 1979, hier: S. 143-145. Braunthal, Gerard: Politische Loyalität und öffentlicher Dienst. Der „Radikalenerlass“ von 1972 und die Folgen, Marburg 1992, S. 221. Vgl. hierzu auch Jaeger, Alexandra: Auf der Suche nach „Verfassungsfeinden“. Der Radikalenbeschluss in Hamburg 1971-1987 (Hamburger Beiträge zur Sozial- und Zeitgeschichte 58), Göttingen 2019, S. 10.
- 6 Hier muss man mit der Bezeichnung, die von Betroffenen stammt (und die v. a. im Ausland Anklang fand), vorsichtig sein, denn es handelte sich nicht um Berufsverbote im juristischen Sinne.
- 7 Diesen Zusammenhang beschreibt für die Bundesebene auch Rigoll, Dominik: Staatsschutz in Westdeutschland. Von der Entnazifizierung zur Extremistenabwehr (Beiträge zur Geschichte des 20. Jahrhunderts 13), Göttingen 2013, z. B. S. 376 f., 430 ff., 473.

**Bundeskanzler mit SPD-
und CDU-Länderchefs einig.**

**Ja zur Kritik.
Nein zu Radikalen.**

**Keine Hexenjagd
auf Radikale.**

**Radikale
als Lehrer,
Richter und
Polizeibeamte?**

Das betrifft Baden-Württemberg:

In der offenen Auseinandersetzung haben Radikale keine Chance. Unsere Bevölkerung lehnt ihre politischen Ziele ab. Darauf haben sich die Radikalen taktisch eingestellt: Sie wollen Schulen, Polizei, Gericht und Verwaltung im Stillen unterwandern. Und sich so Schlüsselstellungen sichern. — Ein extremistischer Lehrer z. B. kann tausenden von Kindern faschistische oder kommunistische Gedanken einimpfen. Die meisten Eltern sind dagegen machtlos. Das müssen wir verhindern.

Wer unser Grundgesetz bekämpft, wer die Einparteiendiktatur errichten — wer die Meinungsfreiheit abschaffen will, darf keine staatliche Macht in die Hände bekommen. Deshalb haben Radikale keinen Platz im öffentlichen Dienst. Auch wenn es heute nur wenige sind.

Wir brauchen kritische und mündige Bürger. Wer die Verfassung bekämpft, will uns entmündigen. Darum verpflichtet das Grundgesetz die Regierung, unsere Demokratie vor Verfassungsfeinden zu schützen. Unsere Pflicht, für Demokratie und Freiheit einzutreten, ist für Beamte Gesetz.

Die Landesregierung schützt uns — und damit den Staat — vor Radikalen. Durch ein rechtsstaatliches Verfahren. Es gibt keine Gesinnungsschnüffelei. Nur Tatsachen zählen. Jede Entscheidung wird begründet und unterliegt der gerichtlichen Kontrolle. Für Willkür ist kein Raum.

Die Landesregierung
von Baden-Württemberg

ten sich zunehmend mit den Folgen des „Radikalenerlasses“.⁸ Innerhalb weniger Jahre entwickelte sich aufgrund von Klagen der Betroffenen bei Verwaltungs- und Arbeitsgerichten eine überaus uneinheitliche Rechtsprechung.

Die 1970er-Jahre waren – auch entgegen vieler vordergründiger Bezeichnungen vom „rote[n]“⁹ oder „sozialdemokratische[n]“¹⁰ Jahrzehnt – eine ambivalente Ära in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland. Niemals zuvor hatte es so tiefe Gräben zwischen der Politik auf Bundesebene und der Landespolitik v. a. Baden-Württembergs und Bayerns gegeben. Die Jahre waren kontroverser, wilder und widersprüchlicher als alle Dezennien davor und danach. Woran lag das? An der Jugend und dem Generationenkonflikt in der Folge der 68er-Bewegung? An den internationalen Entwicklungen von der Neuen Ostpolitik bis hin zum Wiederaufflammen des Nahostkonflikts? An der sozialliberalen Koalition im Bund? Am Anfang des Jahrzehnts stand der Leitspruch des neuen Bundeskanzlers Willy Brandt, der zur Erkennungsmelodie wurde: „Wir wollen mehr Demokratie wagen“.¹¹ Und die F.D.P. hatte im Wahlkampf 1969 plakatiert: „Wir schaffen die alten Zöpfe ab“.¹² Partizipation, Mitbestimmung und Emanzipation sollten in allen gesellschaftlichen Bereichen ausgeweitet werden. Utopien waren gefragt, neue Jugendbewegungen entstanden, kein Jahrzehnt war so bunt und schrill – von psychedelischem Rock

8 Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 22.5.1975 (BVerfGE 39, 334), Az.: 2 BvL 13/73, abrufbar unter: <http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv039334.html> [Zugriff: 30.1.2019].

9 Vgl. Koenen, Gerd: Das Rote Jahrzehnt. Unsere kleine deutsche Kulturrevolution 1967-1977, Köln 2001.

10 Vgl. Faulenbach, Bernd: Das sozialdemokratische Jahrzehnt. Von der Reformeuphorie zur neuen Unübersichtlichkeit. Die SPD 1969-1982, Bonn 2011.

11 Protokoll über die Sitzung vom 28. Oktober 1969, in: Verhandlungen des Deutschen Bundestages, 6. Wahlperiode (1969-1972), Band 71, Bonn 1969/70, S. 20-34, hier: S. 20.

12 F.D.P.-Plakat „Wir schaffen die alten Zöpfe ab“, Bonn 1969, in: Hauptstaatsarchiv (HStA) Stuttgart J 153 Bü 181.

im Bereich der Populärmusik über den Drogenrausch und religiöse New Age-Bewegungen bis hin zur Erprobung alternativer Lebensformen. Die neuen Freiheiten schienen sprichwörtlich grenzenlos. Viele der früheren 68er engagierten sich jetzt in den Neuen Sozialen Bewegungen, die oftmals auch lokal starteten – aus Protest gegen das Atomkraftwerk vor der Haustür sozusagen –, um sich dann sukzessive personell und thematisch auszuweiten. Die historisch gesehen zweite Welle der Frauenbewegung formierte sich und die neuen ökologischen Bewegungen erhielten auch aufgrund von Plänen zur Lagerung von Pershing II-Raketen und der neuen Sensibilität für die Verschmutzung der Umwelt erheblich an Zulauf.

Doch einen Teil der früheren „Antiautoritären“ sprach diese Art von Aufbruch kaum an: Sie zogen sich in ideologisch verengte Zirkel maoistischer Splittergruppen zurück – oder in die Arme der nach dem KPD-Verbot 1956 im Jahr 1968 gegründeten DKP. Studentinnen und Studenten, Schülerinnen und Schüler druckten Flugblätter und Broschüren, widmeten sich theoretischen Schriften des Marxismus unterschiedlicher Provenienz, es war das Zeitalter der komplexen Theorien, der rastlosen Lektüre, eines spezifischen Szene-Jargons. Patienten radikalisierten ihre Ansichten im *Sozialistischen Patientenkollektiv* (SPK), der Heidelberger Variante der Antipsychiatriebewegung, die von der zu Recht geleisteten Anklage brutaler Behandlungsmethoden in Gesundheitseinrichtungen zum Marxismus gelangte.¹³ So divers diese Gruppierungen waren – und sich oftmals untereinander spinnefeind – sie waren zugleich Symbol und Ausdruck zunehmender gesellschaftlicher Krisen und Polarisierungen, die ebenfalls die 1970er-Jahre prägten.

13 Siehe zur Geschichte des SPK z. B. Brink, Cornelia: Psychiatrie und Politik: Zum Sozialistischen Patientenkollektiv in Heidelberg, in: Weinhauer, Klaus/Requate, Jörg/Haupt, Heinz-Gerhard (Hg.): Terrorismus in der Bundesrepublik. Medien, Staat und Subkulturen in den 1970er Jahren, Frankfurt a. M./New York 2006, S. 134-153.



FOTO EINES DEMONSTRATIONSZUGES GEGEN BERUFSVERBÖTE IM DEZEMBER 1976 IN STUTTGART.

Aber schon seit Beginn des Jahrzehnts konnte man auch Gegenbewegungen verspüren, die von konservativ regierten Bundesländern ausgingen: CDU und CSU attackierten die Regierung Brandt-Scheel. „Karl Marx lugt um die Ecke“, meldete der *Bayernkurier*,¹⁴ und auf einer Wandzeitung der baden-württembergischen CDU hieß es: „Wir werden nicht zulassen, daß Kommunisten unsere Kinder zu Kommunisten erziehen“.¹⁵ Die Kontroverse um die Neue Ostpolitik und den Grundlagenvertrag mit der DDR wurde bis vor das Bundesverfassungsgericht getragen, und in der Hochschulpolitik verlief eine tiefe Kluft zwischen sozialliberal und christdemokratisch regierten Bundesländern. In der Mitte des Jahrzehnts folgte die schärfste Krise der alten Bundesrepublik: der mörderische Terrorismus

14 Zit. nach: „Strampeln muß man“, in: Der Spiegel 20, 1970, S. 34-55, hier: S. 34.

15 CDU-Plakat: „Wir werden nicht zulassen, daß Kommunisten unsere Kinder zu Kommunisten erziehen“, Düsseldorf 1976, über Wikimedia Commons (mit Genehmigung des Archivs für Christlich-Demokratische Politik Bonn-Sankt Augustin (ACDP)).

der *Roten Armee Fraktion* (RAF). Ziele waren hochrangige Politiker, aber auch Einrichtungen der U.S.-Armee, wie 1972 das Hauptquartier in Heidelberg.¹⁶ Überall hatten Bedrohungsgefühle Hochkonjunktur. Die Schönwetterperiode schien vorbei, der Bundesrepublik wurde bescheinigt, sie wandle sich zu einer „verunsicherten“ Demokratie,¹⁷ zu einer „Republik der Angst“.¹⁸

CDU-geführte Landesregierungen machten Ernst mit ihrer Gegenreform, und so kam es in vielen Bereichen zu einer „Tendenzwende“.¹⁹ Außenpolitisch war am Ende der 1970er-Jahre die so hoffnungsvoll begonnene Entspannungspolitik abgelöst worden durch den Einmarsch der Sowjetunion in Afghanistan. Mit den Ölpreiskrisen 1973 und 1979, die zu wirtschaftlichen Einbrüchen und Massenarbeitslosigkeit führten, begann die Ära des Neoliberalismus sich abzuzeichnen. Die Zeitgeschichte streitet sich darüber, wie man diese turbulente Zeit erfassen, erklären und auf den Begriff bringen kann.²⁰ Die 1970er- und auch die 1980er-Jahre rücken also verstärkt in den Fokus der Debatten, und so ist es nicht nur aus gesellschaftlicher, sondern auch in wissenschaftlicher Perspektive an der Zeit, die Geschichte des „Radikalenerlasses“ gründlich zu erforschen.²¹

16 Siehe hierzu z. B. Müller, Sabrina: Terroristische Gewalt und demokratische Gesellschaft – die Rote Armee Fraktion (RAF), in: Gassert, Philipp/Weber, Reinhold (Hg.): Filbinger, Wuhl und die RAF. Die Siebzigerjahre in Baden-Württemberg, (Schriften zur politischen Landeskunde Baden-Württembergs 42), Stuttgart 2014, S. 217-243.

17 Vgl. Sontheimer, Kurt: Die verunsicherte Republik. Die Bundesrepublik nach 30 Jahren, München 1979.

18 Vgl. Biess, Frank: Die Republik der Angst. Eine andere Geschichte der Bundesrepublik, Reinbek bei Hamburg 2019.

19 Wolfrum, Edgar: Geschichtspolitik in der Bundesrepublik Deutschland. Der Weg zur bundesrepublikanischen Erinnerung 1948-1990, Darmstadt 1999. Siehe auch Greiffenhagen, Martin: Freiheit gegen Gleichheit? Zur „Tendenzwende“ in der Bundesrepublik, Hamburg 1975.

20 Hierzu z. B. Bösch, Frank: Zeitenwende 1979. Als die Welt von heute begann, München 2019; Doering-Manteuffel, Anselm/Raphael, Lutz: Nach dem Boom. Perspektiven auf die Zeitgeschichte, Göttingen ³2012.

21 Als erste wissenschaftliche Untersuchung hierzu Jaeger: Auf der Suche; Rigoll: Staatsschutz in Westdeutschland.

Zweifelsohne schwingen die Kämpfe und Auseinandersetzungen der späten 1960er- sowie der 1970er-Jahre im 1972 proklamierten Beschluss mit. Doch der „Radikalerlass“ hat Wurzeln, die weiter zurückreichen, mindestens bis zur Gründung der Bundesrepublik und sogar tief in die Geschichte des 20. Jahrhunderts: Eine der Lehren aus der Zerstörung der Weimarer Republik, die die Abgeordneten des Parlamentarischen Rates 1948 bei den Beratungen zum Grundgesetz gezogen hatten, war, dass gegen Extremisten von rechts und links die „wehrhafte“ bzw. „streitbare“ Demokratie in Stellung gebracht werden musste.²² Niemals mehr sollte es Antidemokraten gelingen, die Demokratie von innen heraus zu zerstören und in eine Diktatur umzuwandeln. Als der Schweizer Journalist Fritz René Allemann 1956 sein Buch mit dem berühmt gewordenen Titel *Bonn ist nicht Weimar* veröffentlichte, ging ein erleichtertes Aufatmen durch die Republik.²³ „Entstanden als eine ‚Gegenverfassung‘ kehrte sich“, so Anselm Doering-Manteuffel, „das Grundgesetz nicht nur vom Werte-relativismus der Weimarer Reichsverfassung ab, sondern wandte sich auch und vor allem gegen die Erscheinungsformen von ‚totalitärer Herrschaft‘“.²⁴ Die „freiheitliche demokratische Grundordnung“ fasst diesen Wertebezug des Grundgesetzes begrifflich, diese soll unter allen Umständen „gegen die ‚Feinde der Demokratie‘ verteidigt werden“.²⁵ Dabei greift der Schutzmechanismus früh – eine Ahnung setzt an, noch bevor gegen den Staat gehandelt wird – „[v]erfassungsfeindliche Bestrebungen und Gruppierungen sollen möglichst schon in der Entstehung bekämpft wer-

22 Siehe hierzu auch Kielmansegg, Peter Graf: Von den Notwendigkeiten und den Schwierigkeiten streitbarer Demokratie, in: Schönbohm: Verfassungsfeinde als Beamte, S. 39-68.

23 Allemann, Fritz René: *Bonn ist nicht Weimar*, Köln 1956.

24 Doering-Manteuffel, Anselm: Freiheitliche demokratische Grundordnung und Gewalt-diskurs. Überlegungen zur „streitbaren Demokratie“ in der politischen Kultur der Bundesrepublik, in: Becker, Frank u. a. (Hg.): Politische Gewalt in der Moderne. Festschrift für Hans-Ulrich Thamer, Münster 2003, S. 269-284, hier: S. 270.

25 Schulz, Sarah: Die freiheitliche demokratische Grundordnung. Ergebnis und Folgen eines historisch-politischen Prozesses, Weilerswist 2019, S. 10 f.

den“.²⁶ Gleichzeitig bleibt in der Konstruktion des Grundgesetzes offen, wo genau der Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung beginnt und wo die „Verfassungsfeindlichkeit“, die „Gefahr“ für die Demokratie, ansetzt.²⁷ Wer als „Verfassungsfeind“ gilt, welche Aktivitäten, Parteien und Organisationen als „verfassungsfeindlich“ gelten, das sind umstrittene und in der Praxis entscheidende Fragen, die mit dem „Radikalenerlass“ an politischer Relevanz gewannen.

Die mit dem „Radikalenerlass“ also ergangene Akzentuierung der im Grundgesetz bereits angelegten Prinzipien von der „Wehrhaftigkeit“ der Demokratie sorgte in der Folgezeit selbst bei Verantwortlichen des Beschlusses in Politik und Verwaltung für Unsicherheiten bei dessen Auslegung. Hinzu kamen insbesondere Konflikte über die Interpretation der ebenfalls im Grundgesetz unter Rückbezug auf die „hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums“ verankerten „politischen Treuepflicht“ – der „Verfassungstreue“ – von Beamten (Art. 33, Abs. 5 GG). Diese fordert generell, dass der Beamten(bewerber) sich jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung einsetzt. Der (angehende) Beamte muss demzufolge die „Gewähr der Verfassungstreue“ bieten. Ob seine „Verfassungstreue“ allerdings einer formalen Feststellung bedarf oder ob sie nicht schlichtweg „vermutet“ und erst bei etwaigen Verstößen gegen die Treuepflicht infrage gestellt werden muss und auch, ob in „einem freiheitlichen Staat niemand, auch nicht der Beamte, zu verfassungsloyaler Gesinnung, sondern nur zu verfassungskonformem Ver-

26 Bulla, Eckart: Die Lehre von der streitbaren Demokratie: Versuch einer kritischen Analyse unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, in: Archiv des öffentlichen Rechts 98/3, 1973, S. 340-360, hier: S. 348. Zusammenfassend bedeutet „wehrhafte“ oder „streitbare“ Demokratie“, so Maximilian Fuhrmann, eine Orientierung an „Wertgebundenheit, Abwehrbereitschaft und Vorverlagerung des Demokratieschutzes“; Fuhrmann, Maximilian: Antiextremismus und wehrhafte Demokratie. Kritik am politischen Selbstverständnis der Bundesrepublik Deutschland, Baden-Baden 2019, S. 54.

27 Bulla: Die Lehre von der streitbaren Demokratie, S. 349.

halten verpflichtet werden dürfe“,²⁸ das waren u. a. Themen, die in der Diskussion um den „Radikalenerlass“ immer wieder aufkamen. Intensiviert wurden diese Auseinandersetzungen zudem durch das Problem des „Parteienprivilegs“: Festgeschrieben in Artikel 21 des Grundgesetzes schützt dieses vorrangig die Parteienlandschaft in der Bundesrepublik als Ausdruck einer vielfältigen „politischen Willensbildung des Volkes“. Es bestimmt jedoch auch, dass Parteien, die „nach ihren Zielen oder dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgerichtet sind, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen“, als „verfassungswidrig“ einzustufen sind.²⁹ Das stellte ein Dilemma bei der Anwendung des „Radikalenerlasses“ dar: Wie war in Abgrenzung zum Parteienprivileg und der „Verfassungswidrigkeit“ von Parteien überhaupt die letzten Endes rechtlich konturlos bleibende „Verfassungsfeindlichkeit“ zu definieren? Und außerdem: Wie war es etwa zu bewerten, wenn Überprüfungsmaßnahmen im Zuge des „Radikalenerlasses“ auch die Mitgliedschaft von Beamten(bewerbern) in „verfassungsfeindlichen“, also nicht verbotenen Parteien als Verstoß gegen die erforderliche Verfassungstreue einstufen? Der Streit um den „Radikalenerlass“, dies zeigen die hier im Ansatz vorgestellten Komplexitäten, war auch ein Ringen um Grundbegriffe – und um die Architektur unseres Rechtsstaats.

Warum die zweite Demokratiegründung in Deutschland schließlich insgesamt glückte und die alte Bundesrepublik im Laufe ihrer Geschichte zu einem der stabilsten und freiheitlichsten Länder der Welt wurde, ist noch immer ein Sachverhalt, der bisher nicht vollends geklärt wurde, jedoch ins Staunen versetzen muss.³⁰ Dennoch gab es auch hier blinde Flecken und Verletzungen der Bürgerrechte – müssen wir gar von einer

28 Knütter, Hans-Helmuth: Verfassungsfeindliche Beamte in der Weimarer Republik, in: Schönbohm: Verfassungsfeinde als Beamte, S. 13-38, hier: S. 35.

29 Siehe hierzu Art. 21 GG.

30 Vgl. Wolfrum, Edgar: Die geglückte Demokratie. Geschichte der Bundesrepublik Deutschland von ihren Anfängen bis zur Gegenwart, Stuttgart 2006.

„dunklen Seite“ der Demokratie sprechen? Fest steht: Die Fragen, die uns die Geschichte des „Radikalenerlasses“ nahebringt, sind immer noch aktuell: Wo sind die Grenzen von Großzügigkeit und Toleranz gegenüber radikalen oder gar extremistischen Ideen zu ziehen? Wo werden fundamentale Rechte wie die Meinungsfreiheit verletzt, wenn der Staat sich gegen seine „Feinde“ zur Wehr setzt?

In Baden-Württemberg macht sich die Initiative „40 Jahre Radikalenerlass“ seit Jahren für eine Aufarbeitung des „Radikalenerlasses“ mit seiner überaus wechselvollen Geschichte stark. Ihre Mitglieder haben sich 2015 mit Vertretern der Landesparlamentarier am Runden Tisch zusammengefunden. Trotz der gesellschaftlichen Nachfrage und einer langanhaltenden öffentlichen Debatte ist eine wissenschaftliche Beschäftigung mit dem „Radikalenerlass“ im Südwesten allerdings bisher ausgeblieben. Doch auch in anderen Bundesländern hat die Aufarbeitung gerade erst begonnen: In Niedersachsen wurde 2017 eine „Landesbeauftragte für die Aufarbeitung der Schicksale im Zusammenhang mit dem sogenannten Radikalenerlass“ ernannt, deren einjährige Arbeit eine umfangreiche Broschüre dokumentiert.³¹ Für Hamburg liegt seit 2019 eine detaillierte Studie von Alexandra Jaeger vor, die 2017 als Dissertation an der Universität Hamburg angenommen wurde.³²

Im Projekt *Verfassungsfeinde im Land? Baden-Württemberg, '68 und der „Radikalenerlass“ (1968-2018)* untersucht ein Team von Wissenschaftlerinnen am Lehrstuhl für Zeitgeschichte unter unserer Leitung diese Geschichte erstmals systematisch für das Land Baden-Württem-

31 Rübke, Jutta (Hg.): Berufsverbote in Niedersachsen 1972-1990. Eine Dokumentation, Hannover 2018. Niedersächsische Landeszentrale für politische Bildung, abrufbar unter: https://demokratie.niedersachsen.de/startseite/news/aktuelles_archiv/berufsverbote-in-niedersachsen-1972--1990-eine-dokumentation-170943.html. [Zugriff: 27.5.2020].

32 Vgl. Jaeger: Auf der Suche.

berg.³³ Was können wir, nach etwas mehr als der „Halbzeit“ unseres Forschungsprojekts sagen? Die folgenden Seiten sollen einen ersten Aufschluss darüber ermöglichen, zu welchen vorläufigen Thesen und Ergebnissen wir in unserer wissenschaftlichen Beschäftigung mit dem Thema bisher gelangt sind.

Baden-Württemberg gehört, dies ist vorläufig zu konstatieren, zu den Ländern, in denen der „Radikalenerlass“ besonders scharf durchgeführt wurde. Involviert in die Umsetzung des Beschlusses waren verschiedene Institutionen und Behörden, darunter Landesregierung und -ministerien, das Landesamt für Verfassungsschutz oder die Oberschulämter. Aber auch die Bürgerinnen und Bürger sind mit ihren Debatten, Äußerungen des Protests z. B. in Filmen, Flugblättern und Zeitungsartikeln in unserer Forschungsarbeit repräsentiert. Der folgende Beitrag von Mirjam Schnorr führt uns in die Geschichte der Umsetzung der Maßnahmen und das Zusammenspiel von unterschiedlichen Institutionen in diesem Kontext ein. Yvonne Hilges, die in ihrer parallel entstehenden Dissertation den politischen, gesellschaftlichen und juristischen Auseinandersetzungen um die „Radikalen-Frage“ sowie der Wirkung der massiven Gegenreaktionen im In- und Ausland nachgeht, zeigt die Entwicklung von Protest und Widerspruch am Beispiel Baden-Württembergs auf. Das Gespräch mit jenen, die der „Radikalenerlass“ ganz unmittelbar betraf, die Zeitzeugen und Zeitzeuginnen, ergänzt unsere Arbeit im Forschungsprojekt. Für den hier vorliegenden Einblick wurden zwei Fallbeispiele ausgewählt, die deutlich machen, was der „Radikalenerlass“ auf individueller Ebene, für die Biografien der Betroffenen bedeutet. Um die Geschichte des „Radikalenerlasses“ in Baden-Württemberg nachvollziehen und aufarbeiten zu können, ist die Erhebung sowie das Studium eines großen Umfangs von

33 Ausführliche Informationen zum Forschungsprojekt unter: <https://www.uni-heidelberg.de/fakultaeten/philosophie/zegk/histsem/forschung/verfassungsfeinde.html>. [Zugriff: 9.4.2020].

Quellen nötig. Dokumente zum „Radikalenerlass“ finden sich in Archiven des Landes wie des Bundes sowie teilweise im Ausland – noch haben wir nicht alles hiervon gesichtet.

So wie sich Historie niemals in Totalität erfassen lässt, kann auch ein wissenschaftliches Projekt wie unseres nicht allen Individualfällen nachgehen. Auf den folgenden Seiten wollen wir einen Eindruck vermitteln von der Arbeit in unserem Forschungsprojekt an der Universität Heidelberg, das seine Ergebnisse am Projektende in einer umfassenderen Publikation vorlegen wird. Wissenschaftlichen Standards verpflichtet und jenseits der politischen Grabenkämpfe, auf Grundlage intensiver und bisweilen mühsamer Quellenarbeit, soll es Licht ins Dunkel eines zentralen Kapitels der Demokratieggeschichte der Bundesrepublik Deutschland bringen.

„Radikalenerlass“

- Gemeinsamer Beschluss der Regierungschefs des Bundes und der Länder vom 28. Januar 1972 zur Behandlung von „Verfassungsfeinden“ aus dem linken und rechten politischen Spektrum im öffentlichen Dienst: Fortan durfte nur „in das Beamtenverhältnis [...] berufen werden, wer die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt“; ein Beamten(bewerber), der „verfassungsfeindliche Aktivitäten“ entwickelte, wurde hingegen „nicht in den öffentlichen Dienst eingestellt“.
- Setzte kein neues Recht und war formaljuristisch betrachtet auch kein Erlass, sondern ein Beschluss; er sollte vor dem Hintergrund des Kalten Krieges und der Neuen Ostpolitik die Treuepflicht des Beamten(bewerbers) betonen.
- Erging unter Kanzler Willy Brandt, der den „Radikalenerlass“ rückblickend als „kardinalen Fehler“ bezeichnete; wird auch „Extremistenbeschluss“ oder „Ministerpräsidentenbeschluss“ genannt; oftmals fälschlich mit dem Begriff „Berufsverbot“ gleichgesetzt.
- Richtete sich theoretisch gegen „Radikale“ von links und rechts, fand de facto allerdings hauptsächlich Anwendung auf Linke.
- Die Regelanfrage beim Verfassungsschutz, die über das *Nachrichtendienstliche Informationssystem* (NADIS) erfolgte und wie sie der „Radikalenerlass“ für Beamten(bewerber) vorsah, wurde ab den 1980er-Jahren sukzessive in den Ländern der Bundesrepublik abgeschafft, z. B. erfolgte 1985 im Saarland die offizielle Aufhebung.
- Zum Weiterlesen: Jaeger, Alexandra: Auf der Suche nach „Verfassungsfeinden“. Der Radikalenbeschluss in Hamburg 1971-1987 (Hamburger Beiträge zur Sozial- und Zeitgeschichte 58), Göttingen 2019; Rigoll, Dominik: Staatsschutz in Westdeutschland. Von der Entnazifizierung zur Extremistenabwehr (Beiträge zur Geschichte des 20. Jahrhunderts 13), Göttingen 2013.

Von „politischen Verführern“ und „schwarze[r] Berufsverbots-Provinz“. Baden-Württemberg und der „Radikalerlass“

Mirjam Schnorr

In einem Gespräch mit Redakteuren des Nachrichtenmagazins *Der Spiegel* im Sommer 1976 betonte der baden-württembergische Ministerpräsident Hans Filbinger angesichts der Debatte um den „Radikalerlass“, der Südweststaat werde sich im Umgang mit „Verfassungsfeinden“ und explizit mit „politischen Verführern“ des „pädagogischen Raum[es]“ weiterhin „keine Laxheit leisten“. Wenn es darum gehe, „den Staat zu schützen vor Personen, die eine Gefahr für ihn bieten“, bemerkte Filbinger, seien „alle Anstrengungen“ zu unternehmen.¹ Damit beschrieb der Ministerpräsident im Wesentlichen die kontinuierlich vertretene Haltung der konservativ geführten Landesregierungen in Baden-Württemberg in Bezug auf den Umgang mit „Radikalen“ im öffentlichen Dienst. Im „Ländle“, wo sich die CDU zwischen 1972 und 1992 durchgängig absolute Mehrheiten bei den Wahlen sichern konnte,² leistete man sich in der Tat wenig „Laxheit“: Die einstellenden Behörden waren angewiesen, alle Bewerber auf Basis des „Extremistenbeschlusses“ zu überprüfen, Verfahren gegen „Radikale“ im Staatsdienst fanden in breitem Ausmaß für alle Bereiche und Berufsgruppen sowie stets unter Einbezug des Verfassungsschutzes statt, das Land hielt strikt und lange Zeit – bis Anfang 1991 – an seinen Regelungen fest. Doch welche Entwicklungen nahm

- 1 Gespräch mit Hans Filbinger „Wir werden uns keine Laxheit leisten“, in: *Der Spiegel* 27, 1976, S. 33-43, hier: S. 33, 43.
- 2 Zur CDU in Baden-Württemberg, siehe z. B. Gassert, Philipp: Ein „rotes“ oder „schwarzes“ Jahrzehnt? Parteienlandschaft und politische Milieus in Baden-Württemberg in den 1970er-Jahren, in: Gassert, Philipp/Weber, Reinhold (Hg.): *Filbinger, Wyhl und die RAF. Die Siebzigerjahre in Baden-Württemberg* (Schriften zur politischen Landeskunde Baden-Württembergs 42), Stuttgart 2014, S. 21-45, hier: S. 27-34.

der „Radikalenerlass“ konkret in Baden-Württemberg? Wie gestalteten sich hier seine Einführung, Durchsetzung und Auswirkungen? Im Folgenden sollen hinsichtlich dieser Fragen erste Ergebnisse aus der bisherigen, noch laufenden Forschungsarbeit vorgestellt werden.



DAS KABINETT FILBINGER III (1972 BIS 1976) VOR DER VILLA REITZENSTEIN IN STUTTGART, 1972.

Der „Schliess-Erlass“

Der „Radikalenerlass“, auch „Extremistenbeschluss“ oder „Ministerpräsidentenbeschluss“ genannt, war Anfang des Jahres 1972 unter Kanzler Willy Brandt von den Regierungschefs der westdeutschen Länder ergangen.³ Die hier formulierten Grundsätze setzten kein neues Beamtenrecht, sondern bestätigten und präzisierten das bestehende unter Betonung der auch bis dato bereits vorgeschriebenen Pflicht zur „Verfas-

3 Beschluß der Regierungschefs des Bundes und der Länder vom 28.1.1972, in: Borgs-Maciejewski, Hermann: Radikale im öffentlichen Dienst. Dokumente, Debatten, Urteile, Bonn 1973, S. 9. Vgl. auch Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, Bulletin Nr. 15, 3.2.1972, S. 142; Frisch, Peter: Extremistenbeschluss, Leverkusen ⁴1977, S. 144; Koschnick, Hans (Hg.): Der Abschied vom Extremistenbeschluss, Bonn ²1979, S. 84. Der „Radikalenerlass“ wurde im Volltext schließlich in der baden-württembergischen Variante desselben übernommen. In der Folge wird er aus dieser Fundstelle zitiert.

sungstreue“ des (angehenden) Beamten.⁴ Deziert legte der Beschluss Folgendes fest: In ein Beamtenverhältnis durfte nur berufen werden, wer „die Gewähr“ dafür bot, allzeit für die „freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes“ einzutreten. Der aktive Einsatz des Einzelnen „innerhalb und außerhalb des Dienstes für die Erhaltung dieser Grundordnung“ war somit obligatorisch vorgesehen für alle Mitglieder dieses Berufsstandes. Zeigte ein Bewerber für den öffentlichen Dienst „verfassungsfeindliche Aktivitäten“ oder rechtfertigte dessen Mitgliedschaft in einer Organisation, die „verfassungsfeindliche Ziele“ verfolgte, grundlegende Zweifel an seinem Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung, erfolgte seine Ablehnung. Ergaben sich zudem bei einem Beamten oder auch bei Arbeitern und Angestellten des Staatsdienstes vergleichbare Zweifel, sei es durch Handlungen mit „verfassungsfeindlicher Zielsetzung“ oder aufgrund von Mitgliedschaften in als einschlägig bekannten Parteien bzw. Organisationen, war der jeweilige Dienstherr angewiesen, entsprechende, d. h. die „gebotenen Konsequenzen“ zu ziehen und gegebenenfalls die „Entfernung des Beamten aus dem Dienst“ zu veranlassen. Generell galt allerdings die Vorgabe einer individuellen Einzelfallprüfung und -beurteilung durch die einstellenden und entscheidungsbefugten Behörden.⁵

Bund und Länder hatten den „Radikalenerlass“ zwar gemeinsam beschlossen, seine Implementierung jedoch war aufgrund der föderalen Struktur der Bundesrepublik deziert Ländersache. Die Landesregierung in Baden-Württemberg, zu diesem Zeitpunkt das amtierende Kabinett

4 Zur Geschichte des „Radikalenerlasses“ auf Bundesebene, siehe u. a. Rigoll: Staatschutz in Westdeutschland, v. a. S. 335-371; Jaeger: Auf der Suche, v. a. S. 9-15, 144-155; Rosen, Klaus-Henning: Anmerkungen zur Treuepflicht des öffentlichen Dienstes der Bundesrepublik Deutschland – Die Geschichte des Extremistenbeschlusses, in: Tel Aviver Jahrbuch für deutsche Geschichte 19, 1990, S. 411-427, hier: S. 412 ff.

5 Beschluß der Regierungschefs des Bundes und der Länder vom 28.1.1972, zit. nach: Bekanntmachung des Innenministeriums über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst vom 15.10.1973, in: GABl. 21/34, 1973, S. 950-952, hier: S. 950 f.

Filbinger III (1972-76), verstand den „Extremistenbeschluss“ als ein Instrument zur „Festigung der inneren Sicherheit“ – das betonte Filbinger am 22. Juni 1972 ausdrücklich vor dem Landtag.⁶ Man werde die zuvor ergangenen „gemeinsamen Beschlüsse des Bundeskanzlers und der Ministerpräsidenten über die Bekämpfung der Radikalen im öffentlichen Dienst konsequent ausführen.“⁷ Maßgebend hierfür sollte das seitens der Landesregierung vertretene Leitmotiv werden, dass „erklärte Staatsfeinde in der Beamtenschaft nichts zu tun haben“. Außerdem seien diese v. a. aus den Bildungsinstitutionen fernzuhalten, dem „umkämpfteste[n] Gebiet“ in Bezug auf die Wahrung der durch das Grundgesetz definierten „parlamentarische[n] Demokratie“.⁸



HANS FILBINGER (CDU), VON 1966 BIS 1978
MINISTERPRÄSIDENT BADEN-WÜRTTEMBERGS, 1977.

In Baden-Württemberg verging bis zu neuen Beschlüssen in der Folge allerdings noch über ein Jahr. Die Landesregierung verabschiedete

6 Protokoll über die Sitzung vom 22.6.1972, in: Verhandlungen des Landtags von Baden-Württemberg, 6. Wahlperiode (1972-1976), Protokollband I, Stuttgart 1973, S. 19-60, hier: S. 20.

7 Ebd., S. 21.

8 So Hans Filbinger und Kultusminister Wilhelm Hahn in einer Sitzung des Landtags einige Monate nach Verabschiedung des „Radikalenerlasses“; vgl. Protokoll über die Sitzung vom 6.7.1972, in: Verhandlungen des Landtags von Baden-Württemberg, 6. Wahlperiode (1972-1976), Protokollband I, Stuttgart 1973, S. 61-155, hier: S. 94, 127.

in dieser Zeit mehrere Richtlinienentwürfe und versicherte wiederholt, die Stoßrichtung des „Radikalenerlasses“ rückhaltlos zu unterstützen.⁹ In diesem Sinne sprach sich etwa Innenminister Karl Schiess am 27. Juli 1972 bei einer Pressekonferenz in Stuttgart dafür aus, zur Umsetzung der „Radikalen-Frage“ im Südweststaat eine „möglichst unbürokratische, praxisnahe Regelung“ zu treffen. Hierbei gelte es jedoch, so Schiess weiter, jedwede Form von „Gesinnungsschnüffelei“ zu vermeiden. Der Staat müsse allerdings unter Rekurs auf den „Radikalenerlass“ zu „seinem eigenen Schutz und zum Schutz der Bürger dafür Sorge tragen, daß verfassungsfeindliche Kräfte keine öffentlichen Aufgaben wahrnehmen könnten.“¹⁰ Zwei Monate später, am 27. September 1972, konstatierte der Ministerpräsident ergänzend, dass es zwar „zu praktischen Ausführungsbestimmungen bisher nicht gekommen sei“ – die „Vorarbeiten“ hierzu seien bislang „unzureichend“ verlaufen. Jedoch betonte Filbinger noch einmal die „Entschlossenheit der neuen Landesregierung“, den „Radikalenerlass“ in Baden-Württemberg zu verwirklichen.¹¹

Schließlich wurde am 2. Oktober 1973 mit dem „Beschuß der Landesregierung über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst“ eine landeseigene Variante des „Extremistenbeschlusses“ verabschiedet.¹² Rasch hatte dieser in der Öffentlichkeit seine Bezeichnung weg –

9 Siehe zu den Richtlinienentwürfen z. B. Pressestelle des Innenministeriums Baden-Württemberg, Pressemitteilung „Radikalenbeschluß ist Konsequenz kämpferischer Demokratie“, Stuttgart, 1.2.1973, in: HStA Stuttgart EA 2-107 Bü 253, Bl. 40a; Vermerk für den Herrn Minister vom 4.7.1973, betr. Verfassungstreue im öffentlichen Dienst, in: HStA Stuttgart EA 2-107 Bü 254, n. fol.; Borgs-Maciejewski: Radikale, S. 11 f.

10 Vgl. Pressestelle des Innenministeriums Baden-Württemberg, Pressemitteilung „Verfassungsfeinde nicht in den öffentlichen Dienst“, Stuttgart, 27.7.1972, in: HStA Stuttgart EA 2-107 Bü 252, Bl. 123.

11 Vgl. Pressestelle des Staatsministeriums Baden-Württemberg, Pressemitteilung Nr. 505, Stuttgart, 27.9.1972, in: HStA Stuttgart EA 2-107 Bü 252, Bl. 150.

12 Verlautbart im Gemeinsamen Amtsblatt vom November 1973 als Bekanntmachung des Innenministeriums über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst vom 15.10.1973, in: GABl. 21/34, 1973, S. 950-952. Die Durchführungsbestimmungen sind z. B. auch bei Frisch: Extremistenbeschluss, S. 152-155 abgedruckt.



KARL SCHIESS (CDU), VON 1972 BIS 1978
INNENMINISTER BADEN-WÜRTTEMBERGS, 1978.

„Schliess-Erlass“. In der leicht abgewandelten Form „Schieß-Erlass“ rekurrirten Kritikerinnen und Kritiker damit auf Willkürakte gegen individuelle Freiheitsrechte während des nationalsozialistischen Regimes,¹³ als dessen Repräsentant Innenminister Schiess zudem galt: Er war in der NS-Zeit als Beamter Mitglied der NSDAP gewesen.¹⁴ Von seinem Ressort des Inneren waren ab Mitte 1972 maßgeblich die Vorarbeiten zum Beschluss der Landesregierung vom Oktober 1973 ausgegangen.¹⁵

Der „Schliess-Erlass“ übernahm – formal betrachtet – in einem ersten Teil vollständig den Wortlaut des bundesweiten „Extremistenbeschlusses“.¹⁶ Gleichzeitig konkretisierte er die Durchführungsrichtlinien für das Land Baden-Württemberg: „Vor der Einstellung eines Bewerbers in den öffentlichen Dienst“ waren die Einstellungsbehörden fortan angewiesen, beim Innenministerium anzufragen, ob mindestens aus den vergangenen fünf Jahren Tatsachen bekannt seien, die „Bedenken gegen die Einstellung“ des Kandidaten begründeten. Die Teilnahme an Bestrebungen, die

13 Damit verwies man auf tatsächliche „Schießerlasse“ im Zuge der nationalsozialistischen Diktatur als ein Zeichen der Gewaltherrschaft, die von Staatswegen ausgeht und die den Schutz der Bürger vor dem Abbau seiner Grundrechte aushebelt.

14 Siehe zur Biografie von Karl Schiess z. B. Personalbogen und Lebenslauf Karl Friedrich Schiess, Überlingen, 8.10.1978, in: Staatsarchiv Freiburg F 167-6 Nr. 367, n. fol.

15 Dies wird insbesondere auch daran deutlich, dass der „Beschluss der Landesregierung über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst“ als „Bekanntmachung des Innenministeriums“ firmierte.

16 Bekanntmachung des Innenministeriums über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst vom 15.10.1973, in: GABl. 21/34, 1973, S. 950-952, hier: S. 950.

sich wider die Grundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung richteten, bewertete der „Schliess-Erlass“ dabei als unvereinbar mit den Anforderungen an die Beschäftigung im öffentlichen Dienst. Zudem war es ohne Bedeutung, ob diese Bestrebungen „im Rahmen einer Organisation oder außerhalb einer solchen verfolgt“ wurden.¹⁷ Kandidaten für den Staatsdienst, die an „verfassungsfeindlichen Bestrebungen“ teilgenommen hatten oder diese zum Zeitpunkt ihrer Bewerbung unterstützten, durften nicht eingestellt werden – sie erfüllten nicht die besondere Treuepflicht des (angehenden) Beamten. Richter wurden mit Verweis auf das Landesrichtergesetz eigens erwähnt, Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes in die Leitsätze mit einbezogen.¹⁸

Die Durchführungsrichtlinien zum „Radikalenerlass“ in Baden-Württemberg vom Oktober 1973 bestimmten also unmissverständlich das Folgende: Der Weg in den öffentlichen Dienst war verstellt, wenn ein Bewerber in seiner unmittelbaren Vergangenheit oder gegenwärtig „verfassungsfeindlich“ gehandelt hatte oder handelte. Waren „gerichtsverwertbare Tatsachen“ gegen die jeweilige Person zusammengetragen worden und konnten die „Zweifel an der Verfassungstreue“ des Betroffenen nicht ausgeräumt werden, so durfte er nicht in den öffentlichen

17 Hiermit stellte die Landesregierung die Treuepflicht des Beamten(bewerbers) (Artikel 33 GG) über den Grundsatz des Parteienprivilegs (Artikel 21 GG). Die Frage, in welchem Verhältnis die Treuepflicht des Beamten(bewerbers) zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und das Gebot des Parteienprivilegs bei der Beurteilung für eine Einstellung oder Beschäftigung im öffentlichen Dienst stehen sollten, bildete ein besonderes Problem bei der Anwendung des „Radikalenerlasses“. Vgl. zu diesem Thema allgemein u. a. Jaeger: Auf der Suche, S. 49-55; Rigoll: Staatsschutz, S. 335 f. Für Baden-Württemberg etwa auch: Gespräch mit Hans Filbinger „Wir werden uns keine Laxheit leisten“, in: Der Spiegel 27, 1976, S. 33-43, hier: S. 38; Graeve, Marit von: „Parteienprivileg“ kontra „Treuepflicht“ des Beamten? Die Frage nach der Parteienmitgliedschaft in der Debatte um den „Radikalenerlass“, abrufbar unter: <https://radikalenerlassbawuede.com/2019/03/18/parteienprivileg-kontra-treuepflicht-des-beamten-die-frage-nach-der-parteienmitgliedschaft-in-der-debatte-um-den-radikalenerlass/>. [Zugriff: 8.4.2020].

18 Bekanntmachung des Innenministeriums über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst vom 15.10.1973, in: GABl. 21/34, 1973, S. 950-952, hier: S. 951 f.

„Schliess-Erlass“

- Sachlich betitelt mit „Beschluß der Landesregierung über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst“ vom 2. Oktober 1973 und verlautbart als Bekanntmachung des Innenministeriums am 15. Oktober 1973 im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg im November desselben Jahres.
- Landesspezifische Variante des „Radikalenerlasses“ in Baden-Württemberg; setzte die Durchführungsrichtlinien für den Südwesten fest: „Vor der Einstellung eines Bewerbers in den öffentlichen Dienst“ waren die Einstellungsbehörden von nun an angewiesen, beim Innenministerium anzufragen, ob mindestens aus den vergangenen fünf Jahren über den Kandidaten für den Staatsdienst „Tatsachen bekannt“ seien, „die Bedenken gegen die Einstellung“ begründeten.
- Überwiegend in abkürzender Form unter Rekurs auf Innenminister Karl Schiess als „Schiess-Erlass“ bezeichnet; auch in polemischer Anspielung auf die NS-Zeit als „Schieß-Erlass“ benannt.
- Auf seiner Grundlage wurden zwischen 1973 und 1991 über 600.000 Überprüfungen von Beamten(bewerbern) unter Hinzuziehung des Landesamtes für Verfassungsschutz in Baden-Württemberg durchgeführt; die Ablehnungen und Entlassungen beziffern sich nach Stand des Forschungsprojekts 2020 auf insgesamt ca. 200 bis 300.
- Die Regelnfrage wurde 1990/91 in Baden-Württemberg – als letztem Land vor Bayern – zum 1. Januar 1991 offiziell abgeschafft; verlautbart wurde diese Entscheidung mit einer Bekanntmachung des Innenministeriums zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst vom 14. Februar 1991.
- Zum Weiterlesen: Quellen im Fokus II: Der „Schiess-Erlass“ in Baden-Württemberg, abrufbar unter: <https://radikalenerlassbawuede.com/2019/04/12/quellen-im-fokus-ii-der-schiess-erlass-in-baden-wuerttemberg-1973/>. [Zugriff: 6.5.2020]; Wette, Wolfram (Hg.): Filbinger. Eine deutsche Karriere, Springe 2006.

Dienst zugelassen werden. Und sogar bereits verbeamtete Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen konnten auf Grundlage dieser Richtlinien entlassen werden. Hierzu mussten Disziplinar- oder außerordentliche Kündigungsverfahren eingeleitet werden.¹⁹ Sah die Einstellungsinstanz infolge der Verfassungstreueprüfung allerdings die Anstellung oder Weiterbeschäftigung des Beamten(bewerbers) vor – waren also keine „Zweifel an der Verfassungstreue“ aufgetreten bzw. diese glaubwürdig widerlegt worden – erhielt betreffender Kandidat eine Belehrung. Anschließend war er verpflichtet, eine Erklärung zu unterschreiben. Hiermit sollte sein persönliches Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung noch einmal bekräftigt werden.²⁰

Im Spannungsfeld von Verwaltung und Politik: Überprüfungsverfahren und Erkenntnisfälle

Um die Überprüfung eines Bewerbers oder Angehörigen des öffentlichen Dienstes auf Basis des „Schluss-Erlasses“ in Baden-Württemberg einzuleiten, musste sich die einstellende oder beschäftigende Behörde an das Innenministerium wenden. Im Falle von Lehramtsanwärtern und -anwärterinnen waren somit z. B. die jeweiligen Oberschulämter oder auch das Kultusministerium selbst zuständig. Für die Anfrage zur Verfassungstreueprüfung eines Kandidaten im Staatsdienst wurde ein spezielles blaues Formular benutzt, das „im Amtsdeutsch den poetischen Namen ‚Blauer Bogen Verfassungstreue‘“ trug.²¹ Der „Blaue Bogen“ war automatisch an das Innenministerium adressiert und folglich immer Ausgangspunkt des Überprüfungsvorgangs eines Neubewerbers oder eines bereits im öffentlichen Dienst Beschäftigten.²²

19 Bekanntmachung des Innenministeriums über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst vom 15.10.1973, in: GABl. 21/34, 1973, S. 950-952, hier: S. 952.
20 Ebd., S. 951.

21 „Der ‚Blaue Bogen Verfassungstreue‘“, in: Die Zeit 31, 1978, o. S.

22 Der „Blaue Bogen“ ist auch in einer Vielzahl der im HStA Stuttgart im Bestand EA 2-180 dokumentierten Einzelfälle erhalten geblieben.

- 7.3.1. Die Genehmigung der Zweckentfremdung wegen eines öffentlichen Interesses ist in der Regel ohne Auflagen zu erteilen, sofern die Zweckentfremdung für den Verfügungsberechtigten nicht mit einem wirtschaftlichen Vorteil verbunden ist.
- 7.3.2. Die Genehmigung der Zweckentfremdung wegen eines überwiegenden berechtigten Interesses des Verfügungsberechtigten, seiner Angehörigen oder des Nutzungsberechtigten ist in der Regel unter Auflagen zu erteilen.
- 7.3.2.1. Die Genehmigung der Zweckentfremdung durch Abbruch von Wohnraum ist in der Regel unter der Auflage zu erteilen, daß der Verfügungsberechtigte innerhalb einer angemessenen Frist neuen Wohnraum mindestens entsprechender Größe schafft oder ersatzweise einen einmaligen Ausgleichsbetrag zu zahlen.
- Der einmalige Ausgleichsbetrag soll etwa dem Betrag entsprechen, der zur Förderung von Mietwohnraum entsprechender Größe erforderlich ist. Höchstbetrag sind 250 DM je Quadratmeter Wohnfläche.
- Bei der Festsetzung des Ausgleichsbetrags sind Wert und öffentliches Interesse an der Wohnung zu berücksichtigen.
- 7.3.2.2. Genehmigungen von Zweckentfremdung in allen übrigen Fällen wegen eines überwiegenden berechtigten Interesses des Verfügungsberechtigten, seiner Angehörigen oder des Nutzungsberechtigten sind in der Regel unter der Auflage zu erteilen, als Ausgleich für den verlorengehenden Wohnraum während der zweckfremden Nutzung einen laufenden Ausgleichsbetrag zu zahlen.
- Die Höhe des laufenden Ausgleichsbetrags ist nach dem wirtschaftlichen Vorteil des Verfügungsberechtigten zu bemessen. Als wirtschaftlicher Vorteil ist in der Regel der Unterschiedsbetrag zwischen dem Entgelt für den Wohnraum bei Nutzung als Wohnraum und dem Entgelt bei der vorgesehenen zweckfremden Nutzung anzusetzen.
- Der laufende Ausgleichsbetrag kann auch durch einen einmaligen Betrag abgegolten werden, dessen Bemessung eine zweckfremde Nutzung während eines Zeitraums von zehn Jahren zugrunde zu legen ist.
- Von der Festsetzung eines laufenden Ausgleichsbetrags ist abzusehen, wenn der Verfügungsberechtigte, seine Angehörigen oder der Nutzungsberechtigte neuen Wohnraum entsprechender Größe schafft.
8. Die Ausgleichsbeträge sind an die Gemeinde zu entrichten. Die Gemeinde hat sie für Zwecke des sozialen Wohnungsbaus einzusetzen.
9. Verstöße gegen das Zweckentfremdungsverbot sind Ordnungswidrigkeiten (Art. 6 § 2 des Gesetzes), die mit einer Geldbuße bis zu 20000 DM geahndet werden können.
10. Die untere Verwaltungsbehörde kann bei nicht genehmigter Zweckentfremdung von Wohnraum die Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangen und mit Mitteln des Verwaltungszwangs durchsetzen.

(Az. nach dem kommunalen Aktenplan: 647.12) GABl.S.948

**Bekanntmachung des Innenministeriums
über die Pflicht zur Verfassungstreue
im öffentlichen Dienst**

Vom 15. Oktober 1973 Nr. 1 3215/18

Die Landesregierung hat am 2. Oktober 1973 folgendes beschlossen:

**Beschluß der Landesregierung
über die Pflicht zur Verfassungstreue
im öffentlichen Dienst**

Vom 2. Oktober 1973

1. Die Regierungschefs des Bundes und der Länder haben am 28. Januar 1972 folgenden Beschluß gefaßt:
- »1. Nach den Beamtengesetzen in Bund und Ländern darf in das Beamtenverhältnis nur berufen werden, wer die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt;
- sind Beamte verpflichtet, sich aktiv innerhalb und außerhalb des Dienstes für die Erhaltung dieser Grundordnung einzusetzen.
- Es handelt sich hierbei um zwingende Vorschriften.
2. Jeder Einzelfall muß für sich geprüft und entschieden werden. Von folgenden Grundsätzen ist dabei auszugehen:
- 2.1. *Bewerber*
- 2.1.1. Ein Bewerber, der verfassungsfeindliche Aktivitäten entwickelt, wird nicht in den öffentlichen Dienst eingestellt.
- 2.1.2. Gehört ein Bewerber einer Organisation an, die verfassungsfeindliche Ziele verfolgt, so begründet diese Mitgliedschaft Zweifel daran, ob er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintreten wird. Diese Zweifel rechtfertigen in der Regel eine Ablehnung des Einstellungsantrages.
- 2.2. *Beamte*
- Erfüllt ein Beamter durch Handlungen oder wegen seiner Mitgliedschaft in einer Organisation verfassungsfeindlicher Zielsetzung die Anforderungen des § 35 Beamteneinstellungsgesetz nicht, auf Grund derer er verpflichtet ist, sich durch sein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten, so hat der Dienstherr auf Grund des jeweils ermittelten Sachverhalts die gebotenen Konsequenzen zu ziehen und insbesondere zu prüfen, ob die Entfernung des Beamten aus dem Dienst anzustreben ist.

3. Für Arbeiter und Angestellte im öffentlichen Dienst gelten entsprechend den jeweiligen tarifvertraglichen Bestimmungen dieselben Grundsätze.«
2. Zur Durchführung dieses Beschlusses wird folgendes bestimmt:

- 2.1. Vor der Einstellung eines Bewerbers in den öffentlichen Dienst haben die Einstellungsbehörden zunächst beim Innenministerium unter Angabe der Wohnanschriften des Bewerbers mindestens aus den letzten fünf Jahren anzufragen, ob Tatsachen bekannt sind, die Bedenken gegen die Einstellung begründen.

Das Innenministerium ist verpflichtet, Anfragen dieser Art unverzüglich zu beantworten. Die Auskünfte sind auf Tatsachen zu beschränken, die gerichtswertbar sind.

- 2.2. Beabsichtigt die Einstellungsbehörde nach Eingang der Auskunft des Innenministeriums, den Bewerber einzustellen, so ist der Bewerber vor der Entscheidung über die Einstellung zunächst wie folgt schriftlich zu belehren:

» **Belehrung**

Nach § 64 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes (LBG) ist der Beamte und nach § 8 des Landesrichtergesetzes (LRIG) in Verbindung mit § 64 Abs. 2 des LBG ist der Richter verpflichtet, sich durch sein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten.

Dementsprechend darf nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 LBG in das Beamtenverhältnis und nach § 9 Nr. 2 des Deutschen Richtergesetzes in das Richterverhältnis nur berufen werden, wer die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung eintritt.

Die gleichen politischen Treupflichten ergeben sich für Angestellte aus § 8 des Bundes-Angestellten-Tarifvertrages (BAT) und für die Arbeiter aus § 9 des Mantel-Tarifvertrages für Arbeiter der Länder (MTL II).

Freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes (vgl. Urteil vom 23. Oktober 1952 Az.: 1 BvB 1/51, Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes Band 2 S. 1 ff.; Urteil vom 17. August 1956 Az.: 1 BvB 2/51, Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes Band 5 S. 85 ff.) eine Ordnung, die unter Ausschluß jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Die freiheitliche demokratische Grundordnung ist das Gegenteil des totalen Staates, der als ausschließliche Herrschaftsmacht Menschenwürde, Freiheit und Gleichheit ablehnt. Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind insbesondere zu rechnen:

Die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der Regierung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteienprinzip, die Chancengleichheit für alle politischen Parteien, das Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.

Die Teilnahme an Bestrebungen, die sich gegen die durch die vorgenannten Grundsätze gekennzeichnete freiheitliche demokratische Grundordnung richten, ist unvereinbar mit den Pflichten eines im öffentlichen Dienst Beschäftigten. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob diese Bestrebungen im Rahmen einer Organisation oder außerhalb einer solchen verfolgt werden.

Bewerber für den öffentlichen Dienst, die an verfassungsfeindlichen Bestrebungen teilnehmen oder sie unterstützen, dürfen nicht eingestellt werden.

Beamte und Richter, die sich einer solchen Pflichtverletzung schuldig machen, müssen damit rechnen, daß gegen sie ein Disziplinarverfahren mit dem Ziele der Entfernung aus dem Dienst eingeleitet wird.

Angestellte und Arbeiter müssen in diesen Fällen mit einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 54 BAT oder § 59 MTL II rechnen.«

Danach hat der Bewerber folgende Erklärung zu unterschreiben:

» **Erklärung**

Auf Grund dieser Belehrung erkläre ich hiermit ausdrücklich, daß ich die vorstehenden Grundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bejahe und daß ich bereit bin, mich jederzeit durch mein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten.

Ich versichere ausdrücklich, daß ich Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder gegen eine ihrer obengenannten, grundlegenden Prinzipien gerichtet sind, nicht unterstütze und auch nicht Mitglied einer hiergegen gerichteten Organisation bin.

Ich bin mir darüber im klaren, daß ich bei einem Verstoß gegen diese Dienst- und Treupflichten mit einer Entfernung aus dem Dienst rechnen muß.«

.....
Ort und Tag

.....
Unterschrift

2.3. Bestehen auf Grund der vom Innenministerium mitgeteilten oder anderweit bekanntgewordenen Tatsachen oder wegen der Weigerung des Bewerbers, die vorbezeichnete Erklärung zu unterschreiben, Zweifel daran, daß der Bewerber jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt und können diese Zweifel nicht ausgeräumt werden, darf er nicht in den öffentlichen Dienst eingestellt werden.

Ist ein Beamtenverhältnis zur Ausbildung für Berufe außerhalb des öffentlichen Dienstes gesetzlich vorgeschrieben, kann die Einstellung nur versagt werden, wenn dies trotz des Ausbildungszweckes geboten erscheint.

2.4. Vor der Entscheidung über die Ablehnung ist unter Beteiligung der obersten Dienstbehörde dem Bewerber die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den gegen ihn vorliegenden Ablehnungsgründen zu geben.

2.5. Die Entscheidung, durch die eine Einstellung in den öffentlichen Dienst aus den unter Nr. 2.3 genannten

Gründen abgelehnt wird, ist dem Bewerber schriftlich unter Darlegung der Gründe mitzuteilen. Betrifft sie die Übernahme in ein Beamten- oder Richterverhältnis, so muß sie außerdem eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.

2.6. Im öffentlichen Dienst Beschäftigte

Besteht der Verdacht, daß ein Angehöriger des öffentlichen Dienstes gegen die Pflicht zur Verfassungstreue verstößt, unterrichtet seine Dienststelle das Innenministerium und prüft, ob ein Disziplinarverfahren oder ein außerordentliches Kündigungsverfahren einzuleiten ist.

3. Diese Richtlinien gelten für alle staatlichen Behörden des Landes. Den kommunalen Gebietskörperschaften sowie den sonstigen der Aufsicht des Landes unterliegenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.

Um Beachtung wird gebeten.

(Az. nach dem kommunalen Aktenplan: 050.10/050.20)

GABl.S.950

FINANZMINISTERIUM

Bekanntmachung des Finanzministeriums über den Abschluß von Anschlußtarifverträgen

Vom 24. August 1973 Nr. III E 29/31 - 467/1/K1

Der Bund, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben folgende Anschlußtarifverträge vereinbart:

1. Zum Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1a zum BAT (Angestellte in technischen Berufen) vom 15. Juni 1972 am 1. Juni 1973 mit
 - a) der Gewerkschaft der Polizei,
 - b) der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft,
 - c) dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst,
 - d) der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund,
 - e) dem Verband der weiblichen Angestellten und
 - f) der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft
2. Zum Änderungstarifvertrag Nr. I vom 15. Juni 1972 zum Tarifvertrag über Zulagen an technische Angestellte vom 8. Juli 1970 am 30. Mai 1973 mit
 - a) dem Verband der Angestellten im öffentlichen Dienst,
 - b) dem Verband der weiblichen Angestellten und
 - c) der Gewerkschaft der Polizei sowie am 1. Juni 1973 mit
 - a) der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft und
 - b) der Gemeinschaft tariffähiger Verbände im Deutschen Beamtenbund.

GABl. S.952

Rundschreiben des Finanzministeriums über den Geschäftsverkehr öffentlicher Kassen mit der Deutschen Bundesbank

Vom 27. August 1973 Nr. H 2106 - 7/73

Nachfolgend wird ein Rundschreiben des Finanzministeriums der Finanzen vom 18. Mai 1973 Nr. II A 6 - H 2107 - 4/73 an die obersten Bundesbehörden und die Herren Finanzminister (-senatoren) der Länder über den Geschäftsverkehr öffentlicher Kassen mit der Deutschen Bundesbank bekanntgegeben:

»Die fortschreitende Automatisierung des anwachsenden Massenzahlungsverkehrs macht es notwendig, daß die Kassen in den Überweisungsträgern außer der Kontonummer des Empfängers auch die Bankleitzahl der Bankverbindung des Empfängers einsetzen (Nr. 10 des Merkblattes der Deutschen Bundesbank für den Giroverkehr). Die Bankleitzahl stellt eine Erweiterung der Bezeichnung der Bankverbindung dar.

Im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof bitte ich die obersten Bundesbehörden zu veranlassen, daß die Stellen, die Auszahlungsanordnungen erteilen, künftig in den Kassenanordnungen stets die Bankverbindung (einschließlich Kontonummer) des Empfängers und die Bankleitzahl der Bankverbindung des Empfängers angeben. Abschnitt C Nr. 2 Buchst. a des gemeinsamen Rundschreibens des Bundesministers der Finanzen und des Bundesrechnungshofes vom 21. April/12. Mai 1955 (MinBlFin S. 314), wonach es bisher ausreichen konnte, die Kontobezeichnung in den Unterlagen ersichtlich zu machen, wird den Erfordernissen des zunehmenden Massenzahlungsverkehrs nicht mehr gerecht und deshalb hiermit aufgehoben.

Die anweisenden Dienststellen haben inzwischen die benötigten Bankleitzahlen-Ortsverzeichnisse über die Landeszentralbanken erhalten.

Ausgabe von VD-BW

BEKANNTMACHUNG DES INNENMINISTERIUMS ÜBER DIE PFLICHT ZUR VERFASSUNGSTREUE IM ÖFFENTLICHEN DIENST VOM 15. OKTOBER 1973 AUF BASIS DES BESCHLUSSES DER LANDESREGIERUNG BADEN-WÜRTTEMBERG VOM 2. OKTOBER 1973 („SCHIESS-ERLASS“).

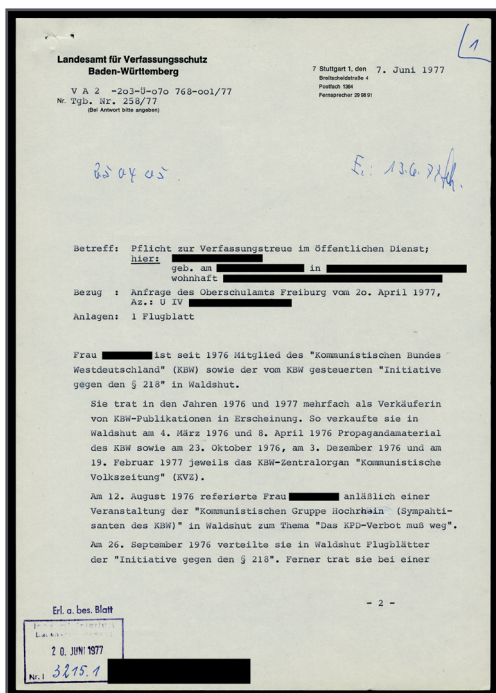
Doch es gab interessante Ausnahmen in der Praxis der Erkenntnisweitergabe: In zahlreichen Quellen findet sich der Hinweis, dass einige der zeitlich weiter zurückliegenden politischen Aktivitäten von Bewerbern und Bewerberinnen als „Jugendsünden“ klassifiziert wurden.²⁴ Hierzu musste die entsprechende Betätigung jene im „Schliess-Erlass“ festgelegte Fünfjahresfrist, die theoretisch vor jedem Überprüfungsverfahren lag, überschritten haben. Ausgenommen waren auch sog. „Bagatelldelikte“, die theoretisch nicht in die Beurteilung des Beamten(bewerbers) mit einbezogen werden sollten.²⁵ Dennoch kam es durchaus vor, dass auch als minderschwer eingestuftes politisches Engagement von Bewerbern letzten Endes weitergegeben wurde. Dies war beispielsweise dann der Fall, wenn mehrere Erkenntnisse über den Überprüften vorlagen, die von den Bearbeitern der Anfrage im Innenministerium in ihrer Summe als bedeutsam bewertet wurden, weil sie aufgrund ihrer Häufigkeit vermeintlich eine Nähe zum politischen „Radikalismus“ belegen konnten.²⁶

Das Forschungsprojekt versucht hinsichtlich des Ablaufs der Überprüfungsverfahren von Beamten(bewerbern) insbesondere nachzuvollziehen, wie sich die Abstimmung zwischen unterschiedlichen Behörden über die jeweils mitgeteilten Erkenntnisse gestaltete. Dieser Aspekt ist entscheidend für ein präzises Verständnis darüber, wie es schließlich zu Ablehnungen, möglicherweise zu Entlassungen, kam. In den Akten zeigt sich bislang, dass es in den individuellen Fällen zu einer innerbehördlichen Entscheidungsfindung zwischen verschiedenen Referaten, Abteilungen und Verantwortlichen im Innenministerium kam. Angesichts dieser

24 Siehe zur Diskussion um die Bewertung von „Jugendsünden“ im Zuge des „Radikalen-erlasses“, die auch in anderen Bundesländern geführt wurde, Jaeger: Auf der Suche, S. 385, 440, 488 f.; Rigoll: Staatsschutz, S. 422-426.

25 Siehe hierzu z. B. Pressestelle des Innenministeriums Baden-Württemberg, Pressemitteilung Nr. 247/1978, Stuttgart, 19.9.1978, in: HStA Stuttgart EA 1-924 Bü 847, Bl. 252.

26 Vgl. hierzu verschiedene Einzelfälle im Bestand EA 2-180 des HStA Stuttgart. Auch: Jaeger: Auf der Suche, S. 385.



ERKENNTISMITTEILUNG DES LANDESAMTES FÜR VERFASSUNGSSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG IM FALL EINER STUDIENASSessorIN IM ZUSTÄNDIGKEITSBEREICH DES OBERSCHULAMTES FREIBURG VOM 7. JUNI 1977.

ten die Sachbearbeiter im Innenministerium, dass unklar sei, ob eine universitätsinterne Kandidatur als Mitglied einer Basisgruppe auf der *Liste Demokratischer Kampf* (LDK) des *Kommunistischen Bundes* (KB) tatsächlich als „verfassungsfeindliche Handlung“ zu bewerten sei. Dies müsse in einer Anhörung des Betroffenen zunächst noch geklärt werden. Deren Ausgang allerdings könne aufgrund fehlender Informationen über die Basisgruppe an sich nicht eingeschätzt werden. Weil der Kandidat zwischenzeitlich nicht mehr politisch in Erscheinung getreten war, verzichtete man in diesem Fall auf eine Weitergabe der Erkenntnisse.²⁷ Dies

Feststellung ist davon auszugehen, dass die Administration in Baden-Württemberg keineswegs eine monolithische Einheit in der Durchführung des „Radikalen“- bzw. „Schliess-Erlasses“ repräsentierte. So macht etwa eine Vielzahl an Quellen Differenzen der Beurteilung zwischen den an der Entscheidung Beteiligten deutlich. Dissens bestand beispielsweise in der Frage, ob spezielle Erkenntnisse generell schwerwiegend genug waren, um weitergegeben zu werden. In einem Fall aus dem Jahr 1975 vermerk-

27 Vgl. HStA Stuttgart EA 2-303 Bü 15.

zeigt eine gewisse Unsicherheit der Institutionen einmal in Hinsicht auf die „Radikalität“ bestimmter Gruppierungen; zum anderen hinsichtlich des Vorgehens und der Strenge der Umsetzung des „Schliess-Erlasses“ selbst.

Grenzfälle im Sinne der Behörden gab es zahlreiche. So wurden an der Universität Stuttgart 1980 die Erkenntnisse über die Teilnahme einer überprüften Person an einer Demonstration der *Kommunistischen Partei/Marxisten-Leninisten* (KPD/ML) sowie der Besuch weiterer vergleichbarer Veranstaltungen weitergeleitet, weil sie, im Ganzen betrachtet, auf persönliche Verbindungen zu kommunistisch geprägten Gruppierungen deuteten.²⁸ Auch stand in anderen Fällen etwa die Frage zur Disposition, wie die geltende Rechtsprechung in ähnlichen Überprüfungsvorgängen verfahren war oder wie die Verfassungstreue angesichts des konkreten Inhalts der angestrebten Beschäftigung zu bemessen sei. Wichtig ist hier, dass die Entscheidungshoheit dann oftmals bei der beschäftigenden Behörde lag. Bei einer als wissenschaftlicher Angestellter an der Universität Tübingen vorgesehenen und 1984 überprüften Person, die u. a. für den *Marxistischen Studentenbund Spartakus* (MSB Spartakus) aktiv gewesen war, entschied beispielsweise die Einstellungsbehörde, dass einer befristeten Anstellung durchaus zuzustimmen sei. Sowohl die bisherige Rechtsprechung in gleichartigen Fällen wie die vorgesehene Verwendung des Bewerbers würden keine zwingende Ablehnung und somit auch keine Übernahme der Erkenntnismitteilung begründen.²⁹

Gleichwohl es eine Vielzahl von Beteiligten gab und davon auszugehen ist, dass diese Tatsache durchaus das Resultat der Überprüfungen beeinflussen konnte: Den bisherigen Aktenstudien zufolge hatte das letzte Wort im Innenministerium bei der Weitergabe oder Zurückstellung

28 Vgl. HStA Stuttgart EA 2-180 Bü 15.

29 Vgl. HStA Stuttgart EA 2-180 Bü 26.

an Schulen. Sie waren Angehörige jenes „pädagogischen Raum[es]“, der von der baden-württembergischen Landesregierung unter Ministerpräsident Filbinger als „besonders gefährdet“ durch die Agitation „politische[r] Verführer“ eingestuft wurde.³² Einen erheblichen Anteil nahmen daneben die Regelanfragen für Gerichtsreferendare, Universitäts- und Hochschulangehörige ein. Einbezogen waren in diesem Bereich – durchaus eine Besonderheit der Situation im Südwesten – v. a. auch wissenschaftliche Hilfskräfte, studentische Tutoren, Lehrbeauftragte sowie Gastwissenschaftler. Ebenso wurden Sozialarbeiter, Verwaltungs- und technische Angestellte, Schreibkräfte, Klinik- und Pflegepersonal sowie Beschäftigte an weiteren Institutionen wie etwa Theatern sowie Archiven überprüft. Das Verfahren machte obendrein z. T. vor Praktikanten, Aushilfen, vereinzelt sogar Reinigungskräften und geringbeschäftigtem Aufsichtspersonal nicht Halt.³³



Untersucht man die administrative bzw. Verwaltungsgeschichte, muss zunächst deren Perspektive gleichsam nachgezeichnet werden. Das Forschungsprojekt versucht dabei zu systematisieren, welchen Hintergrund jene Bewerberinnen und Bewerber sowie Beamtinnen und Beamten

32 Gespräch mit Hans Filbinger „Wir werden uns keine Laxheit leisten“, in: Der Spiegel 27, 1976, S. 33-43, hier: S. 43.

33 Vgl. hierzu verschiedene Einzelfälle im Bestand EA 2-180 des HStA Stuttgart.

hatten, über die Erkenntnisse des Verfassungsschutzes mitgeteilt und eventuell an die verantwortlichen Einstellungsbehörden weitergegeben wurden. Über persönliche Motivationen und ideologische Haltungen von Überprüften Aussagen zu treffen ist dabei zweifelsfrei schwierig und allenfalls im Zeitzeugengespräch zu eruieren. Was die Akten jedoch erlauben zu erfassen ist, dass häufig eine bestehende oder frühere Mitgliedschaft in einer als linksextrem geltenden Partei oder Organisation der Grund für Behörden war, „Zweifel an der Verfassungstreue“ zu äußern. Dabei ist gleichzeitig zunächst augenfällig: Selten waren es Verbindungen zum Rechtsextremismus, die eine Einstellung oder Weiterbeschäftigung im Staatsdienst verhinderten.

K-Gruppen

- Der Begriff „K-Gruppen“ ist eine Sammelbezeichnung für kommunistisch geprägte Zusammenschlüsse, die sich im Anschluss an die Studentenbewegung Ende der 1960er-Jahre in Westdeutschland innerhalb der „Neuen Linken“ gründeten.
- Zu den K-Gruppen zählten u. a. die *Kommunistische Partei Deutschlands/Marxisten-Leninisten* (KPD/ML), *Kommunistische Partei Deutschlands (Aufbauorganisation)* (KPD/AO), der *Kommunistische Bund* (KB), *Kommunistische Arbeiterbund Deutschlands* (KABD), *Kommunistische Bund Westdeutschland* (KBW) oder die *Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands* (MLPD).
- Ideologisch waren die K-Gruppen an unterschiedlichen kommunistischen Strömungen orientiert, einige wie der KBW am Maoismus.
- Zum Weiterlesen: Benicke, Jens: Die K-Gruppen. Entstehung – Entwicklung – Niedergang, Wiesbaden 2019; Stengl, Anton: Zur Geschichte der K-Gruppen. Marxisten-Leninisten in der BRD der Siebziger Jahre, Frankfurt a. M. 2011.

Wer stand insbesondere im Visier bei den Überprüfungen? Aus den Quellen ergibt sich, dass v. a. die folgenden Gruppierungen in den Erkenntnisfällen Misstrauen auslösten:

- Die DKP, deren Jugend- und Studentenorganisationen *Sozialistische Deutsche Arbeiterjugend* (SDAJ) und der MSB Spartakus.
- Im Bereich der „Neuen Linken“ war eine Unterstützung der K-Gruppen und diesen nachgeordneten Organisationen von besonderer Relevanz, darunter der *Kommunistische Bund Westdeutschland* (KBW), die *Kommunistische Hochschulgruppe* (KHG), die *Kommunistische Partei Deutschlands (Aufbauorganisation)* (KPD/AO) oder die *Kommunistische Partei Deutschlands/Marxisten-Leninisten* (KPD/ML) sowie die *Soldaten- und Reservistenkomitees* (SRK).
- Ebenso diente das Engagement in links bzw. kommunistisch orientierten Hochschulgruppen, etwa den Instituts- und Basisgruppen, dem Verfassungsschutz und den Ministerien als Belastungsmoment gegen einen Kandidaten für den öffentlichen Dienst.
- Wenige Beamten(bewerber), die dem rechten politischen Spektrum zuzuordnen waren und die einer Überprüfung unterzogen wurden, waren Mitglieder der *Nationaldemokratischen Partei Deutschlands* (NPD) sowie deren Jugendorganisation *Junge Nationalisten* (JN).

Allerdings, dies zeigen die Akten gleichermaßen: Um unter Verdacht zu geraten, musste man nicht unbedingt Funktionär dieser Gruppierungen oder auch anderer Organisationen sein, die vom Verfassungsschutz beobachtet wurden. Zudem erregten nicht ausschließlich Kandidaturen für als „verfassungsfeindlich“ geltende Parteien oder Verbände, etwa bei Hochschul- oder Kommunalwahlen, den Argwohn der Behörden. In vielen Fällen waren schon die Betreuung von Informationsständen, das Verteilen von einschlägigen Publikationen und der Besuch von Veranstaltungen für die Verantwortlichen ein ausreichender Grund, die Verfassungstreue von Bewerberinnen und Bewerbern infrage zu stellen. Untersucht

man die Individualakten der Überprüfungen genauer, so fällt auf, dass die Erkenntnisse, die den gegenwärtigen oder künftigen Beschäftigten im öffentlichen Dienst vorgehalten wurden, äußerst vielfältig und divers ausfielen. Die Tatbestände, die zur Sprache kamen, sind z. T. schwer nachzuprüfen und wurden in Folge nicht selten Gegenstand juristischer Auseinandersetzungen: Viele überprüfte Bewerber oder Beamte, die abgelehnt oder entlassen worden waren, zogen anschließend vor Gericht. In den Verfahren wurden dann – neben den Sachverhalten der Ablehnungen und Entlassungen an sich – die Überprüfungsvorgänge ihrerseits einer Beurteilung unterzogen.³⁴

Der Ruf Baden-Württembergs als „schwarze Berufsverbots-Provinz“³⁵ gründete sich auf die hier skizzierte praktische Umsetzung des „Radikalenerlasses“. Insgesamt scheint es sich um eine in zweifacher Weise, quantitativ und in der Tiefe, besonders strenge Auslegung der Beschlüsse der Ministerpräsidenten der Länder von Anfang 1972 gehandelt zu haben. Dazu zählten der Einbezug weiter Personenkreise in die Überprüfungspraxis auf Grundlage der Durchführungsrichtlinien von 1973 sowie die Tatsache, dass für die Landesregierungen in Baden-Württemberg nie eine Beschränkung der Vorgänge beispielsweise auf Beschäftigte in ausgewählten, etwa in sicherheitsrelevanten Bereichen und somit durchaus denkbare Liberalisierungen der geltenden Bestimmungen in Betracht kamen.³⁶

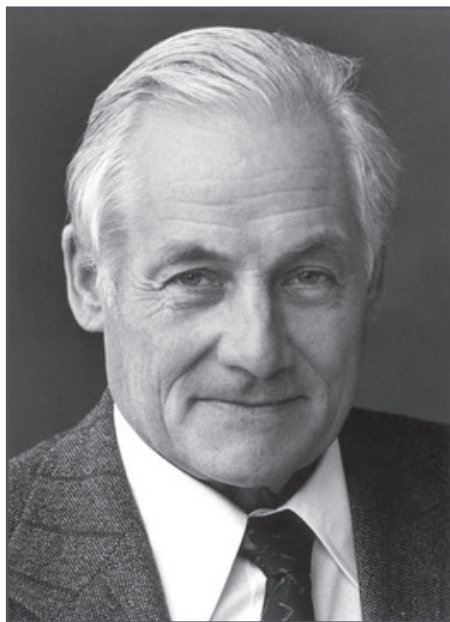
Doch was trieb die unterschiedlichen Landesregierungen an in dieser Haltung? Die politischen Motive der für die Übernahme und Ausführung des „Radikalenerlasses“ in Baden-Württemberg Verantwortlichen können

34 Vgl. hierzu verschiedene Einzelfälle im Bestand EA 2-180 des HStA Stuttgart.

35 Vgl. Komitee für Grundrechte und Demokratie (Hg.): Ohne Zweifel für den Staat. Die Praxis zehn Jahre nach dem Radikalenerlaß, Reinbek bei Hamburg 1982, S. 88.

36 Vgl. hierzu u. a. „Stuttgart hält an Radikalenerlaß fest“, Rhein-Neckar-Zeitung, 4.6.1976, S. 1.

u. a. aus Landtagsprotokollen, aus vorliegenden Akten sowie aus einem Konvolut von Zeitungsartikeln sichtbar gemacht werden. Neben der schon 1972 geäußerten Annahme, dass jene, insbesondere dem linken politischen Spektrum entspringenden „Gegner der Demokratie“ nicht in den öffentlichen Dienst gehörten und man sich mit diesen in etwaigen Bewerbungsverfahren keinen zu „laxen“ Umgang leisten dürfte,³⁷ war es zunächst v. a. der Argwohn vor dem „Marsch durch die Institutionen“ im Bildungssektor, der die Politiker motivierte.³⁸ Wilhelm Hahn z. B. warnte im Vorfeld der Verabschiedung der baden-württembergischen Durchführungs-



WILHELM HAHN (CDU), VON 1964 BIS 1978
KULTUSMINISTER BADEN-WÜRTTEMBERGS, 1977.

37 Hierzu: Protokoll über die Sitzung vom 6.7.1972, in: Verhandlungen des Landtags von Baden-Württemberg, 6. Wahlperiode (1972-1976), Protokollband I, Stuttgart 1973, S. 61-155, hier: S. 94; Gespräch mit Hans Filbinger „Wir werden uns keine Laxheit leisten“, in: Der Spiegel 27, 1976, S. 33-43.

38 Studentenführer Rudi Dutschke, der die Losung vom „langen Marsch durch die Institutionen“ ausgegeben hatte, bezog sich zwar mit seiner Aussage – so führte er später selbst aus – darauf, dass die Akteure der Studentenbewegung in einem andauernden Prozess des Engagements in Parteien, Gewerkschaften und anderen Institutionen, nach und nach in der Lage wären, die Gesellschaft zu verändern – im Gegensatz zu einer schnelllebigen radikalen Revolution. Konservative beriefen sich allerdings in ihrer Argumentation auf Dutschkes Aufruf und wollten diesen dezidiert als Beweis der Gefährlichkeit von linken Gruppierungen für den Staat verstanden wissen; vgl. Koischwitz, Svea: Der Bund Freiheit der Wissenschaft in den Jahren 1970-1976. Ein Interessenverband zwischen Studentenbewegung und Hochschulreform, Köln 2017, S. 395 f.; Seiffert, Jeanette: „Marsch durch die Institutionen?“ Die „68er“ in der SPD, Bonn 2009, S. 9 f., 164. Auch: Rudi Dutschke im Gespräch mit Günter Gaus in der ARD-Sendung *Zu Protokoll*, 3.12.1967.

richtlinien des „Radikalenerlasses“, dass sich insbesondere im Bereich der Schulen und Universitäten „Staatsfeinde“ der „bösen Methode“ der „Diffamierung unsres Staates in den Augen der jungen Generation“ bedienen würden. Hierdurch entfremde sich diese „junge Generation“ von einem Staat, der ihnen sämtliche „Startchancen“ biete und der mithin der „freieste“ Staat sei, den „die deutsche Geschichte jemals gesehen hat“.³⁹ Einer solchen Entwicklung war laut Hahn durch die Fernhaltung „Radikaler“ vom öffentlichen Dienst unbedingt entgegenzutreten.⁴⁰

In der Folge scheinen sich die Landesregierungen zur Rechtfertigung des „Radikalen“- bzw. „Schiess-Erlasses“ schließlich zwischen Erwägungen der Inneren Sicherheit, der Unterstreichung der Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens und schlichtem Pragmatismus bewegt zu haben. Man war davon überzeugt, dass sich die Demokratie über radikale Bestrebungen von links und rechts gewahr sein und sich gegen „Verfassungsfeinde“ zur Wehr setzen müsse. Die Überprüfung von Bewerbern und Bewerberinnen des öffentlichen Dienstes vor ihrem Eintritt in die Beamtenlaufbahn und ihre etwaige Ablehnung erschien dementsprechend als probates Mittel zu einem höheren Zweck: die Sicherheit im Staatsinnern aufrechtzuerhalten, auch als ein Garant für die Freiheit jedes Einzelnen. Immer wieder bediente sich die Landesregierung hierbei intern und im Dialog mit der Opposition historischer Verweise: Im Zentrum stand der Rückbezug auf die Weimarer Republik, deren Niedergang durch die Agitation von

39 Protokoll über die Sitzung vom 6.7.1972, in: Verhandlungen des Landtags von Baden-Württemberg, 6. Wahlperiode (1972-1976), Protokollband I, Stuttgart 1973, S. 61-155, hier: S. 127 f.

40 Ebd. Hierzu auch z. B. Pressestelle, Innenministerium Baden-Württemberg, Pressemitteilung „Radikalenbeschluss ist Konsequenz ‚kämpferischer Demokratie‘“, Stuttgart, 1.2.1973, in: HStA Stuttgart EA 2-107 Bü 253, Bl. 40a.

„Republikfeinden“ begründet worden sei.⁴¹ Mit den Worten „Wachsamkeit ist der Preis der Freiheit“ sprach sich Innenminister Dietmar Schlee noch im Juli 1990 vor dem Landtag für die notwendigen Regelungen des „Schliess-Erlasses“ aus.⁴²

Diese baden-württembergischen Richtlinien, so betonten Mitglieder der Landesregierungen außerdem zu unterschiedlichsten Zeitpunkten, seien rechtsstaatlich und verfassungskonform. Denn schließlich würden *alle* Bewerber für den Staatsdienst überprüft.⁴³ Innenminister Schliess ließ schon am 15. Februar 1973 im Landtag verlauten: „Wir sind lieber bereit, eine umständlichere Prozedur durchzuführen, die aber rechtlich sauber ist, als uns hier so durchzuschlängeln und nachher nicht mehr eine klare Linie zu haben. Das läßt sich aber nur machen, wenn man

41 Vgl. hierzu z. B. die Ausführungen des Innenministers Karl Schliess im Landtag; Protokoll über die Sitzung vom 15.2.1973, in: Verhandlungen des Landtags von Baden-Württemberg, 6. Wahlperiode (1972-1976), Protokollband I, Stuttgart 1973, S. 761-845, hier: S. 768. Ebenso die Anmerkungen von Innenminister Guntram Palm und Ministerpräsident Lothar Späth im Landtag; Protokoll über die Sitzung vom 21.9.1978, in: Verhandlungen des Landtags von Baden-Württemberg, 7. Wahlperiode (1976-1980), Protokollband IV, Stuttgart 1979, S. 3749-3829, hier: S. 3764 f., 3775 f., 3780 f. Auch: Pressestelle der Landesregierung, Staatsministerium Baden-Württemberg, Pressemitteilung „Ministerpräsident Späth erläutert Haltung der Landesregierung“, Stuttgart, 2.11.1978, in: HStA Stuttgart EA 1-924 Bü 847, Bl. 287.

42 Protokoll über die Sitzung vom 11.7.1990, in: Plenarprotokolle des Landtags von Baden-Württemberg, 10. Wahlperiode (1988-1992), Protokollband 4, Stuttgart 1990, S. 3987-4078, hier: S. 4077.

43 Vgl. hierzu u. a. Protokoll über die Sitzung vom 15.2.1973, in: Verhandlungen des Landtags von Baden-Württemberg, 6. Wahlperiode (1972-1976), Protokollband I, Stuttgart 1973, S. 761-845, hier: S. 768 f.; Protokoll über die Sitzung vom 21.9.1978, in: Verhandlungen des Landtags von Baden-Württemberg, 7. Wahlperiode (1976-1980), Protokollband IV, Stuttgart 1979, S. 3749-3829, hier: S. 3764 f.; Protokoll über die Sitzung vom 11.7.1990, in: Plenarprotokolle des Landtags von Baden-Württemberg, 10. Wahlperiode (1988-1992), Protokollband 4, Stuttgart 1990, S. 3987-4078, hier: S. 4077 f. Auch: „„Schliess-Erlaß‘ zum Extremistenproblem in Kraft“, Stuttgarter Zeitung, 3.10.1973, o. S.; „Radikalen-Erlaß wird nicht geändert“, Rhein-Neckar-Zeitung, 13.2.1975, S. 16.

alle Bewerber gleich behandelt.“⁴⁴ Dabei räumte Schiess zugleich ein, dass mit Sicherheit nur sehr wenige der Bewerber tatsächlich als „Verfassungsfeinde“ zu gelten hätten; um allerdings diese geringe Anzahl ausfindig zu machen und vom öffentlichen Dienst auszuschließen, sei jene von ihm beschriebene „umständlichere Prozedur“ notwendig.⁴⁵

Offenbar war sich also bereits Schiess bewusst, dass das Verfahren des „Radikalenerlasses“ durchaus als unverhältnismäßig aufwändig wahrgenommen werden und letztlich v. a. nichtbelastete Personen betreffen würde. Warum man sich davon dann nicht verabschiedete – dazu wurden zusätzlich immer wieder scheinbar pragmatische Gründe, eine gewisse Alternativlosigkeit hinsichtlich der Frage nach dem Schutz des öffentlichen Dienstes vor „Verfassungsfeinden“, ins Feld geführt.⁴⁶ Lothar Späth z. B. bemerkte in seiner Funktion als



HANS FILBINGER UND LOTHAR SPÄTH (CDU) AM 9. MÄRZ 1977 IM GESPRÄCH BEI EINEM FESTAKT IM BADEN-WÜRTTEMBERGISCHEN LANDTAG.

Innenminister 1978, dass die gesamte Verfahrenspraxis zwar durchaus ihre „Probleme“ aufweise, allerdings: eine „Alternative hierzu hat noch niemand richtig aufgezeigt.“ Es würde sich, laut Späth, in der gesamten

44 Protokoll über die Sitzung vom 15.2.1973, in: Verhandlungen des Landtags von Baden-Württemberg, 6. Wahlperiode (1972-1976), Protokollband I, Stuttgart 1973, S. 761-845, hier: S. 768.

45 Ebd.

46 Vgl. hierzu u. a. Pressestelle der Landesregierung, Staatsministerium Baden-Württemberg, Pressemitteilung „Ministerpräsident Lothar Späth kritisiert FDP-Beschlüsse“, Stuttgart, 15.11.1978, in: HStA Stuttgart EA 1-924 Bü 847, Bl. 312.

Debatte um den „Radikalenerlass“ immer wieder „sehr schnell zeigen [...], daß sich weniger Möglichkeiten der Alternative zeigen, als das so viele annehmen.“⁴⁷

BVerfG-Urteil von 1975 zum „Radikalenerlass“

- Das Grundsatzurteil war im Zuge des seit 1972 auf Basis des „Radikalenerlasses“ anhängigen Verfahrens von Heiner Sämisch, Juraabsolvent und Anwärter für das Rechtsreferendariat in Schleswig-Holstein, ergangen.
- Es bestätigte die besondere politische Treuepflicht des Beamtenbewerbers (Art. 33 GG); diese Treuepflicht sah für den Beamten(bewerber) „mehr als nur eine formal korrekte [...] Haltung gegenüber Staat und Verfassung“ vor.
- Das BVerfG-Urteil schränkte zugleich das sog. Parteienprivileg (Art. 21 GG) ein: Behörden wurde eingeräumt, dass ein Beamten(bewerber) aufgrund seiner Mitgliedschaft in einer als „verfassungsfeindlich“ geltenden, jedoch nicht verfassungswidrigen Partei abgelehnt bzw. entlassen werden konnte; eine solche Mitgliedschaft durfte laut dem Urteilspruch aber auch nicht automatisch zum Ausschluss aus dem öffentlichen Dienst führen.
- Zum Weiterlesen: Menzel, Jörg/Müller-Terpitz, Ralf (Hg.): Verfassungsrechtsprechung. Ausgewählte Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts in Retrospektive, Tübingen ²2011; Thiel, Markus (Hg.): Wehrhafte Demokratie. Beiträge über die Regelungen zum Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, Tübingen 2003.

Einige Zugeständnisse bei der Umsetzung des „Radikalenerlasses“ gab es, trotz des dominanten Gesamtbilds von einer extensiven Ausle-

47 Protokoll über die Sitzung vom 8.6.1978, in: Plenarprotokolle des Landtags von Baden-Württemberg, 7. Wahlperiode (1976-1980), Protokollband IV, Stuttgart 1979, S. 3461-3510, hier: S. 3462.

gung der Beschlüsse und deren Verteidigung durch die Vertreter der Landesregierungen, auch in unserem Bundesland. Diese datieren zum einen auf 1975, als es zu dem bereits erwähnten Grundsatzurteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) kam: Vom Urteil des höchsten deutschen Gerichts mit Sitz in Karlsruhe erwartete man, verfassungsrechtliche und politische Unstimmigkeiten auszuräumen. Das BVerfG-Urteil brachte jedoch nicht die erwünschte Klarheit. Dennoch wurde in diesem Jahr die Regelanfrage in Baden-Württemberg leicht verändert. Im Juni erging die Weisung der Landesregierung, dass bei Kurzzeitbeschäftigungen das Überprüfungsverfahren auch erst nachträglich, also infolge einer ergangenen Anstellung, durchgeführt werden konnte.⁴⁸ Zum anderen wurden schließlich ab Oktober 1978 minderjährige Bewerber und Bewerberinnen für Ausbildungen im öffentlichen Dienst, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, nicht mehr in die Regelanfragen einbezogen.⁴⁹ Diese Modifikationen erscheinen jedoch als vergleichsweise bescheiden, auch, was den Vergleich zu anderen Bundesländern betrifft. Das von Sozialdemokraten regierte Hamburg z. B. führte noch in den 1970er-Jahren sukzessiv gelockerte Praktiken bei der Behandlung von „Radikalen“ im öffentlichen Dienst ein – etwa im Frühjahr 1976 die Einschränkung der Regelanfrage in Bezug auf die Vorbereitungsdienste u. a. von Juristen und Lehrern.⁵⁰ Baden-Württemberg verfolgte also, dies kann zusammenfassend auf Basis der bislang gewonnenen Forschungsergeb-

48 Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Ministerrats am 18.6.1975, betr. Beschluß der Landesregierung über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst, in: HStA Stuttgart EA 2-107 Bü 256, Bl. 10. Vgl. zum Beschluss des BVerfG von 1975 u. a. Jaeger: Auf der Suche, S. 356-372; Hilges, Yvonne: Neuer Diskussionsbedarf statt Rechtssicherheit – Das „Radikalen-Urteil“ des Bundesverfassungsgerichts von 1975 und seine Wirkung, abrufbar unter: <https://radikalenerlassbauwuede.com/2019/02/25/neuer-diskussionsbedarf-statt-rechtssicherheit-das-radikalen-urteil-des-bundesverfassungsgerichts-von-1975-und-seine-wirkung/>. [Zugriff: 8.4.2020]. Der Blogbeitrag ist auch im vorliegenden Forschungsbericht abgedruckt.

49 Schreiben Innenministerium an den Präsidenten des Landtags von Baden-Württemberg, Stuttgart, 5.1.1979, in: HStA Stuttgart EA 1-924 Bü 847, Bl. 340. Hierzu auch: Jaeger: Auf der Suche, S. 441.

50 Hierzu: Ebd., S. 381 f.

nisse gesagt werden, unter seinen christdemokratischen Landesregierungen eine rigorose Auslegungsvariante des „Radikalenerlasses“.⁵¹ Die im Forschungsprojekt gewonnenen Ergebnisse müssen in Folge unbedingt stärker als bisher in den Vergleich zu noch überwiegend ausstehenden wissenschaftlichen Erkenntnissen aus anderen Bundesländern gebracht werden. Nur so wird eine abschließende Kontextualisierung möglich sein.

Zur Problematik der Zahlen

Das geschichtswissenschaftliche Forschungsprojekt *Verfassungsfeinde im Land?* an der Universität Heidelberg legt den Schwerpunkt der Untersuchung auf die historische Einordnung der Geschichte des „Radikalenerlasses“ aus regionaler Perspektive. Die Frage nach statistischen Aussagen über die Reichweite und das Ausmaß des „Extremistenbeschlusses“ in Baden-Württemberg ist dabei natürlich von Bedeutung – kann jedoch nicht das grundlegende Ziel des Projekts sein, das in erster Linie qualitativ arbeitet und seine Erkenntnisse in einem breiteren zeit-historischen Kontext zu verorten sucht.

Hinzu kommt: Zahlen und Statistiken in Bezug auf den „Radikalenerlass“ sind nur schwer zu generieren. Zum einen erfolgte die Umsetzung der Richtlinien – wie dargelegt – länderspezifisch und somit wurde auch das Berichtswesen, d. h. die schriftliche Dokumentation über die Anwendung des „Radikalenerlasses“, regional unterschiedlich gepflegt. Es existierte zudem keine übergeordnete Behörde oder andere Institution, die für alle westdeutschen Staaten die Auswirkungen des „Ministerpräsidentenbeschlusses“ erfasste und sammelte. Ferner sind Statistiken und Umfragewerte bei Bund und Ländern in Bezug auf die Beschäftigung

51 Siehe für das Beispiel Hamburgs erneut Jaeger: Auf der Suche. Für den Ländervergleich auf Basis der Quellen v. a. interessant: Bericht über das Ergebnis der Umfrage zur Praxis der Überprüfung der Gewähr der Verfassungstreue bei Einstellungsbeerbemern auf Bitte des Innenausschusses des Deutschen Bundestages vom 13. und 18.6.1975, o. D. [1975], in: HStA Stuttgart EA 2-107 Bü 258, Bl. 55.

von „Radikalen“ im öffentlichen Dienst nur unvollständig in den Quellen überliefert. Für die Bundesebene gilt somit wie für die Länderebene, dass man es mit Schätzwerten und Hochrechnungen zu tun hat, die ihrerseits auf dem partiell vorhandenen Zahlenmaterial beruhen. Die großen Schwankungen, die dabei entstehen müssen, zeigen sich an den Vermutungen, was die Gesamtzahl der Betroffenen auf Bundesebene betrifft: Insgesamt geht man für die Zeit von 1972 bis 1991 von zwischen 1,8 und 3,5 Millionen von Überprüfungen beim Verfassungsschutz im Zuge des „Extremistenbeschlusses“ betroffenen Personen aus. Ungefähr 1.000 bis 2.000 von ihnen wurden für eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst vorübergehend oder endgültig abgelehnt oder hieraus entlassen.⁵²

Übertragen oder herunterrechnen lässt sich die bundesweite auf die landeseigene Perspektive nicht – zu verschieden war die Auslegung des „Radikalenerlasses“ in den Bundesländern. Dennoch ist zu fragen, wie hoch sich der Anteil von jener oben genannten und für die Bundesebene vermuteten Gesamtzahl an Verfassungstreueprüfungen in der Region beziffern lässt. In Baden-Württemberg fand – ganz im Sinne der länderspezifischen Charakteristika bei der Handhabung – keine statistische Sondererfassung der Überprüfungsvorgänge auf Basis des „Radikalen“-

52 Hierzu Jaeger: Auf der Suche, S. 10; Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages: Ausarbeitung Parlamentarische und zivilgesellschaftliche Initiativen zur Aufarbeitung des sogenannten Radikalenerlasses vom 28.1.1972, abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/531136/a0a150d89d4db6c2bdae0dd5b300246d/wd-1-012-17-pdf-data.pdf>. [Zugriff: 8.4.2020]. Beachtenswert sind auch ältere Publikationen wie z. B. Bleek, Wilhelm: Verwaltung und öffentlicher Dienst, in: Benz, Wolfgang (Hg.): Die Bundesrepublik Deutschland 1: Politik, Frankfurt a. M. 1983, S. 63-91, hier: S. 80 f.; Braunthal, Gerard: Politische Loyalität und öffentlicher Dienst. Der „Radikalenerlaß“ von 1972 und die Folgen, Marburg 1992, S. 117 f.; Reckers, Hans: Wie wird die Verfassungstreue geprüft?, in: Schönbohm, Wulf (Hg.): Verfassungsfeinde als Beamte. Die Kontroverse um die streitbare Demokratie (Geschichte und Staat 231/232), München 1979, S. 138-167, hier: S. 143-146; Brückner, Jens A.: Das Handbuch der Berufsverbote. Rechtsfibel zur Berufsverbotepraxis, Berlin 1977, S. 19 f.

bzw. „Schiess-Erlasses“ statt.⁵³ Dies unterscheidet den Fall des Südweststaats wiederum partiell von dem anderer Teile Westdeutschlands: Länder wie etwa Niedersachsen oder Hamburg haben dies offensichtlich zumindest zeitweise realisiert.⁵⁴ Folglich stammen für Baden-Württemberg alle in den Quellen auffindbaren Zahlenangaben über die unter statistischen Gesichtspunkten zu betrachtende Durchsetzung der Richtlinien des „Radikalenerlasses“ zunächst von ganz unterschiedlichen Stellen – z. B. aus den Ministerien, dem Landtag, der Presse oder auch aus Publikationen u. a. von Betroffenen der Maßnahmen des „Extremistenbeschlusses“.⁵⁵ Vermerke über statistische Werte in den veröffentlichten sowie unveröffentlichten Quellen differieren überdies und erschweren damit verlässliche Aussagen über Gesamtzahlen und Konjunkturen der Überprüfungspraxis. Die Verfassungsschutzberichte, die der Forschung als eine weitere denkbare hierfür zu konsultierende Informationsquelle zur Verfügung stehen, listen wiederum teilweise abweichende Zahlen auf, und wie genau diese erhoben wurden, darüber besteht keine Transparenz.⁵⁶

53 Hierzu Bericht über das Ergebnis der Umfrage zur Praxis der Überprüfung der Gewähr der Verfassungstreue bei Einstellungsbewerbern auf Bitte des Innenausschusses des Deutschen Bundestages vom 13. und 18.6.1975, o. D. [1975], S. 13, in: HStA Stuttgart EA 2-107 Bü 258, Bl. 55.

54 Für Hamburg siehe Jaeger: Auf der Suche, S. 338 f.; für Niedersachsen siehe Rübke, Jutta (Hg.): Berufsverbote in Niedersachsen 1972-1990. Eine Dokumentation, Hannover 2018, S. 23, 73, 85. Niedersächsische Landeszentrale für politische Bildung, abrufbar unter: https://demokratie.niedersachsen.de/startseite/news/aktuelles_archiv/berufsverbote-in-niedersachsen-1972--1990-eine-dokumentation-170943.html. [Zugriff: 27.5.2020]. Vgl. auch Bericht über das Ergebnis der Umfrage zur Praxis der Überprüfung der Gewähr der Verfassungstreue bei Einstellungsbewerbern auf Bitte des Innenausschusses des Deutschen Bundestages vom 13. und 18.6.1975, o. D. [1975], S. 13, in: HStA Stuttgart EA 2-107 Bü 258, Bl. 55.

55 Vgl. z. B. Reckers: Wie wird die Verfassungstreue geprüft?; Frisch: Extremistenbeschluss; Brückner, Handbuch.

56 So unterschieden die Verfassungsschutzberichte Baden-Württembergs zudem eher nach allgemeineren Kriterien wie Erscheinungsformen des Terrorismus, Rechts- oder Linksradikalismus und gaben hierzu jeweils breit angelegte Statistiken für das Land an; vgl. z. B. Verfassungsschutzbericht Baden-Württemberg für das Jahr 1978, in: HStA Stuttgart EA 2-303 Bü 555.

Auf der Suche nach validem Zahlenmaterial ist das Forschungsprojekt bislang v. a. zu zwei Schlüssen gekommen: Im Innenministerium Baden-Württembergs wurden aller Wahrscheinlichkeit nach die Überprüfungsvorgänge überwiegend in Listen erfasst. Hierauf verweisen die Quellen der erhalten gebliebenen Einzelfallakten in Bezug auf die „Politische Betätigung von Beamten“ im Hauptstaatsarchiv Stuttgart.⁵⁷ Eine schriftliche Dokumentation über die Umsetzung des „Radikalenerlasses“ in Baden-Württemberg hat also in diesem Zusammenhang durchaus stattgefunden. Allerdings scheinen nach jetzigem Sachstand diese Listen nicht überliefert zu sein. Zusätzlich war das Ressort für Inneres ab 1973 verpflichtet, in (un)regelmäßigen Abständen im Ständigen Ausschuss des Landtags, später dann auch im Ministerrat, Berichte über die Auswirkungen des „Schliess-Erlasses“ zu präsentieren.⁵⁸ Diese wiederkehrende Berichterstattung aus dem Innenministerium liegt überwiegend vor.⁵⁹ Auf ihrer Basis wurden obendrein von unterschiedlichen Ministerien vereinzelt Gesamtdarstellungen über die Verfahren im Zuge des „Schliess-Erlasses“

57 Diesbezüglich findet sich auf den Verfügungsbogen zur Weitergabe oder Zurückstellung der Erkenntnisse am Ende der Seite meist der Verweis, vermutlich an eine Schreibkraft im Innenministerium, zur Ergänzung der Listen; vgl. hierzu verschiedene Einzelfälle im Bestand EA 2-180 des HStA Stuttgart.

58 Infolge der Verabschiedung des „Schliess-Erlasses“ im Oktober 1973 musste das Innenministerium über dessen Anwendung halbjährlich im Ständigen Ausschuss des Landtags informieren, ab 1975 kam die regelmäßige Vorlage eines Erfahrungsberichts ebenfalls durch das innere Ressort im Ministerrat hinzu. Siehe hierzu z. B. Schreiben Abteilung IV an Abteilung I, Vermerk zur Anwendung des Radikalenerlasses, Stuttgart, 27.1.1975, in: HStA Stuttgart EA 1-117 Bü 132, Bl. 1. Innenminister Schiess wehrte sich nachweislich zumindest anfangs gegen die zusätzliche Berichterstattung im Ministerrat. Er verwies darauf, dass die Dokumentation über Einzelfälle und etwaige Besonderheiten von Einzelfallgruppen den jeweiligen Ministerien gesondert obliege. Diese sollten demnach die in ihren Fachbereich fallenden Überprüfungsvorgänge eigens im Ministerrat präsentieren und gegebenenfalls zur Diskussion stellen; vgl. Schnellbrief aus dem Innenministerium, Karl Schiess, an die Ministerien u. a., betr. Bericht über die Durchführung des Beschlusses der Landesregierung, Stuttgart, 3.10.1975, in: HStA Stuttgart EA 1-117, Bü 132, Bl. 24.

59 Hierzu z. B. Schreiben vom 21.10.1980, betr. Sitzung des Ständigen Ausschusses am 24.10.1980, in: HStA Stuttgart EA 2-110 Bü 30/1, Bl. 91.

zwischen 1973 und 1991 angefertigt, die ebenfalls bekannt sind.⁶⁰ Beide nachweisbaren Quellengattungen lassen u. a. einen genaueren Abgleich mit Zahlen zu, die in weiteren Zusammenhängen, z. B. im Zuge zeitgenössischer Buchpublikationen, erfasst und vorgetragen wurden.⁶¹ Allerdings ist hinsichtlich der statistischen Aussagekraft, sowohl der Berichte als auch der hiernach erstellten Gesamtdarstellungen aus den Ministerien, sogleich einschränkend zu bemerken, dass sie z. T. voneinander abweichende Zeiträume erfassen. Es finden sich hierin also Erhebungsspannen über die Anwendung und Auswirkungen des „Schliess-Erlasses“ von z. B. nur knapp zwei Monaten bis hin zu über einem Jahr.⁶²

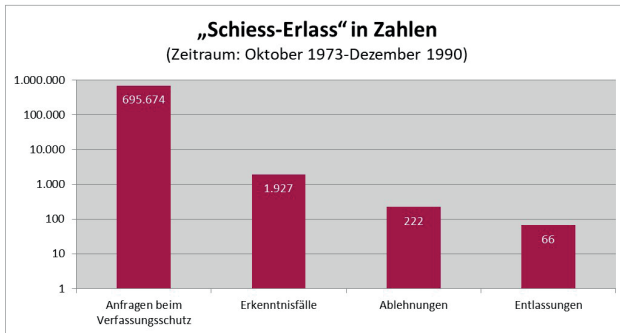
Obwohl statistisch fundierte Aussagen infolgedessen nicht mit letzter Sicherheit gemacht werden können, ist es möglich, Einschätzungen auf Grundlage des vorhandenen Zahlenmaterials zu treffen. Zwischen dem 2. Oktober 1973, dem Datum der Verabschiedung des „Schliess-Erlasses“, und dem 31. Dezember 1990 – zum 1. Januar 1991 erfuhr die Regelanfrage in Baden-Württemberg keine Anwendung mehr – wurden demzufolge insgesamt 695.674 Anfragen an das Landesamt für Verfassungsschutz im Zuge der „Radikalen-Abwehr“ im öffentlichen Dienst gestellt. Hiervon wurden 1.927 Fälle als Erkenntnisfälle behandelt. Wiederholungsfälle sind hier nicht miteingeschlossen. Von diesen 1.927 Er-

60 Hierzu Tabellarische Übersicht aus dem Innenministerium, in: HStA Stuttgart EA 2-110 Bü 30/5, Bl. 2; Tabelle über die Pflicht zur Verfassungstreue/Verfahrensübersicht aus den für das Forschungsprojekt zur Verfügung gestellten Unterlagen des Wirtschaftsministeriums.

61 So stellen die zeitgenössischen Publikationen verschiedene Statistiken für Baden-Württemberg vor, die mithilfe der Berichte aus dem inneren Ressort evaluiert werden können. Reckers z. B. geht für einen Zeitraum zwischen Anfang 1973 und Sommer 1975 von 70.000 Anfragen, 487 Erkenntnisfällen und 50 Ablehnungen aus; Reckers: Wie wird die Verfassungstreue geprüft?, S. 143. Siehe ergänzend Brückner: Handbuch, S. 19 f.

62 Tabellarische Übersicht aus dem Innenministerium, in: HStA Stuttgart EA 2-110 Bü 30/5, Bl. 2; Tabelle über die Pflicht zur Verfassungstreue/Verfahrensübersicht aus den für das Forschungsprojekt zur Verfügung gestellten Unterlagen des Wirtschaftsministeriums.

kenntnisfällen endete das Verfahren bei insgesamt 288 Personen mit der Ablehnung (222) bzw. mit der Entlassung (66) aus dem Staatsdienst.⁶³



Einer großen Anzahl an Regelanfragen standen demnach eine eher geringe Menge an Erkenntnisfällen und noch einmal sehr viel weniger Ablehnungen und Entlassungen gegenüber. Zieht man beispielhaft und ergänzend etwa die Informationen des Innenministeriums aus dem Jahr 1979 heran – die selbstverständlich nicht repräsentativ für die gesamte Zeitspanne der Anwendung des „Radikalenerlasses“ sind – wurden zwischen der Verabschiedung des „Schliess-Erlasses“ im Herbst 1973 und Ende des Jahres 1978 in knapp 240.000 Einstellungsfällen von Bewerbern und Bewerberinnen für den öffentlichen Dienst Anfragen an das Landesamt für Verfassungsschutz gestellt. In ca. 1.400 dieser Verfahren lagen Erkenntnisse vor, d. h. es bestanden bei weniger als einem Prozent der Überprüften „Zweifel an der Verfassungstreue“. Das führte 225 Mal zu Ablehnungen bzw. Entlassungen der Betroffenen,⁶⁴ also bei etwa 16 Prozent. Für diese jeweiligen Einzelfälle bliebe dann weiter zu unter-

63 Schreiben der Zentralstelle, Stuttgart, 27.10.1992, S. 2 f., in: HStA Stuttgart EA 2-110 Bü 30/6, Bl. 22. Es existieren weitere Fundstellen zu den jeweils angegebenen Zahlen. Die gleichen Zahlen ergeben sich, wenn man die zitierten tabellarischen Übersichten aus dem Innenministerium und Wirtschaftsministerium für den Zeitraum von Oktober 1973 bis einschließlich Dezember 1990 auswertet.

64 Schreiben des Innenministeriums an den Präsidenten des Landtags, Stuttgart, 5.1.1979, in: HStA Stuttgart EA 1-924 Bü 847, Bl. 340.



suchen, wie hoch der Anteil der Personen war, die durch Rechtsmittel – eventuell auch nach dem Ablauf etlicher weiterer Jahre – dennoch erfolgreich in die von ihnen angestrebte Position gelangten.⁶⁵

Deutlichere Aussagen lassen sich angesichts der Frage nach den Statistiken – und wie oben bereits angedeutet – darüber treffen, welche Personengruppen ins Visier des „Radikalenerlasses“ in Baden-Württemberg gerieten: Bei der überwiegenden Mehrheit der von den Überprüfungen Betroffenen handelte es sich um Personen, die dem linken bzw. linksradikalen oder kommunistischen Spektrum zuordnen waren. Die weitaus größte Zahl der im Hauptstaatsarchiv Stuttgart dokumentierten zwei- bis dreitausend Einzelfälle von „Überprüfungen der Verfassungstreue“ bezieht sich folglich auf Personen, die kommunistischen Gruppen oder Initiativen – etwa der DKP, dem MSB Spartakus oder den K-Gruppen nahe-

⁶⁵ Beispiele für Fälle, in denen Bewerber erfolgreich Rechtsmittel einlegten, und die schließlich doch zum Lehramtsreferendariat zugelassen werden mussten bzw. in den Schuldienst gelangten, sind z. B. in HStA Stuttgart EA 2-180 Bü 11 oder Bü 16 dokumentiert.

Gesamtübersicht der Verfahren zur Prüfung der Verfassungstreue in Baden-Württemberg						
Erhebungszeitraum		Anfragen		Erkenntnisfälle*		Ablehnungen/Entlassungen
Anfangsdatum der Erhebung	Enddatum der Erhebung	Zeitspanne der Erhebung				
2. Oktober 1973	9. Dezember 1974	14 Monate, 7 Tage	43.080	327	22	22
10. Dezember 1974	21. Januar 1975	1 Monat, 11 Tage	3.572	17	0	0
22. Januar 1975	1. Dezember 1975	10 Monate, 9 Tage	45.998	302	40	40
2. Dezember 1975	18. Oktober 1976	10 Monate, 16 Tage	42.718	241	60	60
19. Oktober 1976	1. September 1977	10 Monate, 13 Tage	38.059	213	32	32
2. September 1977	18. Mai 1978	8 Monate, 16 Tage	38.048	164	41	41
19. Mai 1978	18. April 1979	10 Monate, 30 Tage	44.073	149	28	28
19. April 1979	5. Oktober 1979	5 Monate, 16 Tage	19.713	63	14	14
6. Oktober 1979	31. März 1980	5 Monate, 25 Tage	21.539	47	9	9
1. April 1980	15. Oktober 1980	6 Monate, 14 Tage	23.538	44	3	3
16. Oktober 1980	30. November 1981	13 Monate, 14 Tage	43.869	72	8	8
1. Dezember 1981	30. April 1982	4 Monate, 29 Tage	13.142	18	5	5
1. Mai 1982	31. Oktober 1982	5 Monate, 30 Tage	19.568	34	5	5
1. November 1982	15. Juni 1983	7 Monate, 14 Tage	18.246	27	9	9
16. Juni 1983	15. September 1983	2 Monate, 30 Tage	9.137	11	0	0
16. September 1983	15. April 1984	6 Monate, 30 Tage	19.891	29	4	4
16. April 1984	31. Oktober 1984	6 Monate, 15 Tage	18.866	17	2	2
1. November 1984	31. März 1985	4 Monate, 30 Tage	12.449	21	2	2
1. April 1985	15. September 1985	5 Monate, 14 Tage	18.277	15	0	0
16. September 1985	31. März 1986	6 Monate, 15 Tage	18.499	14	1	1
1. April 1986	30. April 1987	12 Monate, 29 Tage	40.461	34	0	0
1. Mai 1987	31. Oktober 1987	5 Monate, 30 Tage	21.120	19	1	1
1. November 1987	31. Dezember 1988	13 Monate, 30 Tage	38.488	24	0	0
1. Januar 1989	31. Mai 1989	4 Monate, 30 Tage	16.452	4	1	1
1. Juni 1989	31. Dezember 1989	6 Monate, 30 Tage	25.386	8	1	1
1. Januar 1990	31. Oktober 1990	9 Monate, 30 Tage	36.966	13	0	0
1. November 1990	31. Dezember 1990	1 Monat, 30 Tage	4.519	0	0	0
1. Januar 1991	31. Dezember 1992	23 Monate, 30 Tage	15	3	3	3
1. Januar 1993	31. Dezember 1994	23 Monate, 30 Tage	3	0	0	0
* ohne Wiederholungsfälle			695.692	1.930	291	291

standen.⁶⁶ Im Hinblick auf dieses Sample von individuellen Beispielen der Überprüfungspraxis wird das Forschungsprojekt in Zukunft ergänzende Auswertungen vornehmen und im Anschluss hieran zumindest für diese weitergehende statistische Aussagen treffen können.

Einstellung der Regelanfrage Anfang der 1990er-Jahre und doch kein Ende?

Die Landesregierungen in Baden-Württemberg gehörten neben jenen in Rheinland-Pfalz und Bayern – Länder, die während der 1970er- und 1980er-Jahre ebenfalls unionsgeführt waren – zu den nachdrücklichen Verfechtern der Regelanfrage auf Basis des „Radikalenerlasses“. Diese wurde in Baden-Württemberg erst an der Jahreswende 1990/91 abgeschafft.⁶⁷ Rheinland-Pfalz hatte ab 1990 hierauf verzichtet, Bayern folgte dann ein Jahr später als Baden-Württemberg.⁶⁸ Andere Bundesländer – vorrangig jene, die unter sozialdemokratischer Regierung standen – waren schon wesentlich früher und teilweise noch während der 1970er-Jahre von den Regelungen zur „Radikalen-Abwehr“ im öffentlichen Dienst

66 Zählt man z. B. einzelne Aktenbündel aus dem Bestand HStA Stuttgart EA 2-180 exemplarisch aus, so ergeben sich in Bündel zwei bei 39 von insgesamt 48 Fällen der Verfassungstreueprüfung und in Bündel 15 bei 45 von insgesamt 54 Überprüfungs-fällen – also jeweils bei über 80 Prozent – Erkenntnisse auf Basis von Mitgliedschaften oder Aktivitäten in linksgerichteten Parteien und Gruppierungen. In den restlichen Fällen der beiden Aktenbündel konnten keine Erkenntnisse durch den Verfassungsschutz ausgeforscht werden.

67 Veröffentlicht wurde diese Entscheidung Mitte Februar 1991 wiederum im Gemeinsamen Amtsblatt; vgl. Bekanntmachung des Innenministeriums zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst vom 14.2.1991, in: GABl. 39/11, 1991, S. 369.

68 Siehe hierzu die Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst (Verfassungstreue-Bekanntmachung/VerfötöDBek) vom 3. Dezember 1991, abrufbar unter: https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayVV_2030_3_F_111. [Zugriff: 26.5.2020].

abgerückt.⁶⁹ Im Südwesten hatte man währenddessen auf dem Standpunkt verharret, dass die Überprüfungsverfahren im Zuge des „Schliess-Erlasses“ beibehalten werden müssten: Galten sie doch als wichtig für den Erhalt der „wehrhaften Demokratie“ sowie als ein Garant der Inneren Sicherheit. Auch ihr objektiver Ablauf wurde allen Vorwürfen an der Verfahrenspraxis zum Trotz immer wieder durch die Landesregierungen versichert. Nach der Wiedervereinigung 1989/90 befürchtete man dann, dass es zu einer etwaigen Radikalisierung v. a. auf der linken Seite des Parteienspektrums – z. B. durch die *Partei des Demokratischen Sozialismus* (PDS) – kommen könnte. Dies schien eine kontinuierliche Parteinahme, auch noch gegen Ende des letzten Kabinetts unter Ministerpräsident Lothar Späth, für die regulären Verfassungstreueprüfungen zu rechtfertigen sowie die bisherigen Regelungen des „Schliess-Erlasses“ unentbehrlich zu machen.⁷⁰

Die Umkehr erfolgte in Baden-Württemberg schließlich im Sommer 1990. Zu diesem Zeitpunkt konnte sich die Landesregierung offensichtlich der Problematik einer fortgesetzten Anwendung des „Radikalen“- bzw. „Schliess-Erlasses“ nicht länger verschließen. Ein Grund hierfür war, dass „Übersiedler“ aus der DDR um Beschäftigung im öffentlichen Dienst der vereinten Bundesrepublik nachsuchten. Wie sollte mit ihnen vor

69 Das Saarland etwa erklärte bereits 1979, dass dort die Regelanfrage nicht mehr durchzuführen war und 1985 verkündete der damalige Ministerpräsident Oskar Lafontaine, dass der „Radikalenerlass“ abgeschafft sei. Hamburg hob die Regelungen ebenfalls bereits 1979 auf; vgl. hierzu Jaeger: Auf der Suche, S. 468 f. Siehe für die Reaktion Baden-Württembergs beispielsweise auf die Entwicklungen im Saarland u. a. Pressestelle der Landesregierung, Staatsministerium Baden-Württemberg, Pressemitteilung „Regelüberprüfung der Verfassungstreue im öffentlichen Dienst wird in Baden-Württemberg konsequent fortgeführt“, Stuttgart, 2.7.1985, in: HStA Stuttgart EA 1-117 Bü 131, n. fol.

70 Hierzu z. B. Sprechzettel, betr. Sitzung des Ministerrats am 2.7.1990, in: HStA Stuttgart EA 2-110 Bü 30/4, Bl. 12; Schreiben an Minister u. a., betr. Abschaffung der Regelanfrage, Stuttgart, 15.11.1990, in: HStA Stuttgart EA 1-305 Bü 5, n. fol.

dem Hintergrund der „Radikalen-Frage“ umgegangen werden?⁷¹ Welche Konsequenzen für den „Radikalenerlass“ konnte das denkbare – und gleichermaßen durch die Regierung Baden-Württembergs durchaus mit Sorge betrachtete – Szenario zeitigen, dass ehemalige SED-Angehörige „Sonderbestimmungen“ erhalten und gegebenenfalls problemlos Anstellungen im öffentlichen Dienst finden könnten, während hingegen DKP-Mitglieder weiterhin „durch den Erlaß vom Staatsdienst ferngehalten würden“?⁷² Erübrigten sich die ausgedehnten Überprüfungsverfahren nun infolge der deutschen Einheit nicht vielmehr?⁷³ Diese Fragen waren es, die Baden-Württembergs Regierung unter Lothar Späth umtrieben und die mit zu einer Abschaffung der Regelanfrage führten.

Hinzu trat sicherlich die veränderte Gesamtlage in Bezug auf den „Radikalenerlass“: Zum Zeitpunkt der Überwindung der deutsch-deutschen Teilung wurde bereits sowohl im Ministerrat als auch von oppositionellen Stimmen die Ineffizienz der Regelanfrage bemängelt. Ihre Anwendung sei inzwischen „praktisch bedeutungslos“ geworden, in den Jahren zuvor war es zu einer „kontinuierliche[n] Abnahme der sogenannten Erkenntnisfälle“ gekommen und diese hätten überdies nur noch selten tatsächlich Auswirkungen auf die jeweiligen Personalentscheidungen genommen.⁷⁴ Auch, dass Rheinland-Pfalz schließlich seinerseits die Regelanfrage aufgehoben hatte und man für den Fall Bayerns absehen konnte, dass dort ähnliche

71 Über die ehemalige Staatspartei der DDR, die SED, und über möglicherweise anzunehmende Tätigkeiten für diese durch die nun in den öffentlichen Dienst zu übernehmenden Beamten(bewerber), hatte der hiesige Verfassungsschutz keine Erkenntnisse. Nichtsdestotrotz sollten jene Kandidaten integriert werden.

72 „Fällt der Radikalenerlaß“, Südkurier, 27.6.1990, aus: HStA Stuttgart EA 1-305 Bü 5, n. fol.

73 Hierzu z. B. „Verzicht auf Regelanfrage beim Verfassungsschutz“, Stuttgarter Zeitung, 14.12.1990, aus: HStA Stuttgart EA 1-305 Bü 5, n. fol.; „Überholter Erlass“, Mannheimer Morgen, 27.6.1990, aus: HStA Stuttgart EA 1-305 Bü 5, n. fol. Auch: Schreiben an Minister u. a., betr. Abschaffung der Regelanfrage, Stuttgart, 15.11.1990, in: HStA Stuttgart EA 1-305 Bü 5, n. fol.

74 Ebd.

Überlegungen in Gang gesetzt würden, bedeutete für Baden-Württemberg ein gewisses Maß an politischem Druck, in dieser Angelegenheit nachzuziehen: Den Kurs, dass der Südweststaat als letztes Land in „gewissem Sinne die ‚Rote Laterne‘“ in der Sache der Regelanfrage halten könnte, wollte die Landesregierung tunlichst „vermieden“ wissen.⁷⁵

Am 17. Dezember 1990 beschloss man im baden-württembergischen Ministerrat schließlich die Abschaffung der „Regelanfrage bei der Prüfung der Verfassungstreue“ mit Wirkung zum 1. Januar 1991.⁷⁶ Vom „Radikalen“- bzw. „Schliess-Erlass“ in Baden-Württemberg übrig blieb jedoch, dass Einstellungsbehörden sich seitdem weiterhin verpflichteten, vor der Einstellung eines Bewerbers im öffentlichen Dienst, diesen über seine „Pflicht zur Verfassungstreue“ zu belehren. Der Kandidat sollte ebenfalls zur „Abgabe der entsprechenden Erklärung“ aufgefordert werden. Die Belehrung und Erklärung, wie sie der „Schliess-Erlass“ vorgesehen hatte, musste der Beamten(bewerber) im öffentlichen Dienst also auch zukünftig unterschreiben. „Zweifel an der Verfassungstreue“ sollten noch immer mitgeteilt werden. Diese wurden fortan während des Einstellungsverfahrens eines Bewerbers für den öffentlichen Dienst – nun allerdings erst im Zuge des Einstellungsgesprächs festgestellt – und nicht, wie bis dahin, schon im Vorfeld geäußert. Bestanden derlei Bedenken, so wurde nach 1990/91 gleichermaßen über das Innenministerium eine Anfrage an das Landesamt für Verfassungsschutz gestellt, ob in Bezug auf den jeweiligen Kandidaten, „gerichtsverwertbare Tatsachen“ bekannt geworden seien, die „unter dem Gesichtspunkt der Verfassungstreue Bedenken gegen die Einstellung“ begründen konnten.⁷⁷

75 Staatsministerium, Abteilung I, Vermerk für den Herrn Ministerpräsidenten, Stuttgart, 30.11.1990, in: HStA Stuttgart EA 1-305 Bü 5, n. fol.

76 Vgl. Bekanntmachung des Innenministeriums zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst vom 14.2.1991, in: GABl. 39/11, 1991, S. 369. Auch: „Verzicht auf Regelanfrage beim Verfassungsschutz“, Stuttgarter Zeitung, 14.12.1990, aus: HStA Stuttgart EA 1-305 Bü 5, n. fol.

77 Entwurf Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Ministerrats am 17.12.1990, in: HStA Stuttgart EA 1-305 Bü 5, n. fol.

GEMEINSAMES AMTSBLATT

des Innenministeriums, des Finanzministeriums, des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie, des Ministeriums für Ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit, Familie und Frauen, des Ministeriums für Umwelt, des Ministeriums für Bundes- und Europaangelegenheiten, des Verkehrsministeriums sowie der Regierungspräsidenten

DES LANDES BADEN-WÜRTTEMBERG

Herausgegeben vom Innenministerium

39. Jahrgang

Stuttgart, 18. April 1991

Nr. 11

INHALT

	Seite		Seite
Innenministerium		Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie	
Verfassungstreue im öffentlichen Dienst	369	Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Fremdenverkehrseinrichtungen an Gemeinden und gemeindliche Zusammenschlüsse (Neufassung)	392
Verteidigungsorganisation der Regierungspräsidenten, Landratsämter und kreisangehörigen Gemeinden	370	Ministerium für Umwelt	
Zulassung von Betreuungsunternehmen sowie Prüfung der Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit von Bauherren	374	Anordnung und Abgeltung von Rufbereitschaft (Aufhebung)	395
Dienstbefreiung für Reisezeiten und Rufbereitschaft	376	Sonstige Veröffentlichungen	
Finanzministerium		15. Ergänzungslieferung zur Verkehrsteuerkartei	395
Haushalts- und Wirtschaftsführung im Haushaltsjahr 1991 (VwV-Haushaltsvollzug 1991)	377	Ergebnis der Staatsprüfung im Dezember 1990 für den gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst	395
Effektiver Zinssatz für Kredite des Landes zur Deckung von Ausgaben für die Erhebung von Verzugszinsen bei privatrechtlichen Forderungen	386	Änderung von Gemeindegrenzen	395
Hinweise zur Beihilfeverordnung (Änderung)	386	Festsetzung eines Waldschutzgebietes	396
Pauschalierung des Werbekostensatzes bei Verwaltungsangehörigen im Außendienst; hier: steuerliche Behandlung der Wege- und Zehrgelder der Waldarbeiter, der Straßenbauarbeiter und der Wasserbauarbeiter	392	Anerkennung als Markscheider	396
		Personalnachrichten	396
		Buchbesprechungen	399
		Neuerscheinungen	400
		Beilagenhinweis	400

INNENMINISTERIUM

Bekanntmachung des Innenministeriums zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst

Vom 14. Februar 1991 – Az.: 1-0301.1/39 –

I.

Die Landesregierung hat am 17. Dezember 1990 folgenden Beschluß gefaßt:

- 1 Bei der Einstellung von Bewerbern in den öffentlichen Dienst wird mit Wirkung vom 1. Januar 1991 die Regelanfrage nach Nummer 2.1 des Beschlusses der Landesregierung über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst vom 2. Oktober 1973 (GABl. S. 950) nicht mehr durchgeführt.

- 2 Die Einstellungsbehörden sind nach wie vor verpflichtet, vor der Einstellung den Bewerber über die Pflicht zur Verfassungstreue zu belehren und ihn zur Abgabe der entsprechenden Erklärung aufzufordern. Läßt das Einstellungsverfahren, insbesondere das Einstellungsgespräch, Zweifel an der Verfassungstreue erkennen, so ist über das Innenministerium eine Anfrage an das Landesamt für Verfassungsschutz zu richten, ob gerichtsverwertbare Tatsachen über den Bewerber bekannt sind, die unter dem Gesichtspunkt der Verfassungstreue Bedenken gegen die Einstellung begründen.

II.

Dem Innenministerium Baden-Württemberg vorliegende Regelanfragen werden nicht mehr beantwortet.

(Az. nach dem kommunalen Aktenplan: 050.10/05020) GABl. S. 369

Ausgabe von VD-BW

BEKANNTMACHUNG DES INNENMINISTERIUMS ZUR VERFASSUNGSTREUE IM ÖFFENTLICHEN DIENST VOM 14. FEBRUAR 1991 ÜBER DIE AUFHEBUNG DER REGELANFRAGE IN BADEN-WÜRTTEMBERG SEIT 1. JANUAR 1991.

Die Regelanfrage, wie sie der „Radikalen“- bzw. „Schiess-Erlass“ vorgesehen hatte, war zwar somit in Baden-Württemberg Anfang der 1990er-Jahre offiziell aufgehoben worden, Bewerber für den öffentlichen Dienst wurden folglich von diesem Zeitpunkt an nicht mehr durchweg vor ihrer Anstellung überprüft. Die Zahlen der Überprüfungsverfahren sanken also zwangsläufig gegen Null. Doch im Fall, dass auch nach dieser Zäsur in der Geschichte des „Radikalenerlasses“ in Baden-Württemberg Beanstandungen über die politische Haltung eines Kandidaten oder einer Kandidatin für den Staatsdienst ausgesprochen wurden, verlief das Verfahren in den folgenden Jahren ähnlich. In Baden-Württemberg zeigten die Behörden sich ansonsten durchaus pragmatisch, indem sie zumindest das Formular des „Blauen Bogens“ bei Einstellungsvorgängen schlichtweg nach 1990/91 weiterbenutzten.⁷⁸ Und: Diese mit der Neuregelung von Anfang der 1990er-Jahre geschaffenen Leitlinien gelten auch heutzutage noch weitestgehend bei Einstellungsverfahren im öffentlichen Dienst.⁷⁹

78 Hierzu z. B. HStA Stuttgart EA 2-180 Bü 43.

79 Vgl. hierzu Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Durchführung beamtenrechtlicher Vorschriften (BeamtVwV) vom 19.4.2016, in: GABl. 64/5, 2016, S. 281-333, hier: S. 281-284.

„Weg mit dem Schiess-Erlass!“ – Widerspruch und Protest gegen die „Radikalen-Abwehr“ im Südwesten

Yvonne Hilges

Zeit seines Bestehens rief der „Radikalenerlass“ massive Kontroversen hervor, auf regionaler genauso wie auf nationaler Ebene und sogar über die Grenzen der Bundesrepublik hinaus. Unterschiedliche Parteien, Organisationen, (Bürger-)Initiativen und Einzelpersonen positionierten sich gegen die staatliche Überprüfungspraxis und die damit in ihren Augen einhergehenden erheblichen Grundrechtseinschränkungen. Die Ablehnung reichte dabei von der Forderung nach einer Liberalisierung bis hin zu kommunistischer Fundamentalopposition. So erwuchs eine vielstimmige Bewegung gegen „Berufsverbote“, welche die Debatte um die „Radikalen-Frage“ maßgeblich prägte und diese zu einem der zentralen westdeutschen Streitthemen der 1970er- und frühen 1980er-Jahre werden ließ. Eine vollständige Erforschung des „Radikalenerlasses“ kann sich demnach nicht auf das Handeln von Politik und Verwaltung beschränken, sondern muss gleichermaßen auch die breite Gegenöffentlichkeit und ihre Rückwirkungen miteinbeziehen. Bei der Geschichte des Beschlusses vom 28. Januar 1972 und seiner Folgen handelt es sich um eine Konfliktgeschichte im besten Sinne, die nicht zuletzt auch generelle Einblicke gewährt in die politische Kultur und polarisierte Atmosphäre der ambivalenten 1970er-Jahre.¹

- 1 Die vorliegende Darstellung basiert auf ersten Teilergebnissen meines Promotionsprojektes, das unter dem Arbeitstitel „„Das Berufsverbot muss fallen! Eine Konfliktgeschichte des ‚Radikalenerlasses‘“ die politischen, gesellschaftlichen und rechtlichen Auseinandersetzungen um die „Radikalen-Frage“ untersucht. So soll aufgezeigt werden, warum diese zu einem der meistdiskutierten Themen der 1970er-Jahre wurde und welche Folgen die massive Gegenreaktion im In- und Ausland seitens Politik und

In Baden-Württemberg, das mit den als „Schiess-Erlass“ bezeichneten landeseigenen Durchführungsrichtlinien vom Oktober 1973 eine im bundesweiten Vergleich besonders rigide Anwendung praktizierte, fielen die öffentlichen Reaktionen und Proteste noch einmal lautstarker aus als andernorts. Einen nicht zu unterschätzenden Anteil daran hatte die Tatsache, dass sich dort besonders klare politische Frontbildungen ergaben, auf der einen Seite eine konservative Landesregierung unter der Führung Hans Filbingers, umstritten gerade auch aufgrund seiner NS-Verstrickungen, auf der anderen Seite eine auf einer vielfältigen Hochschullandschaft gründende lebendige linke Szene. Vor dem Hintergrund dieser allgemeinen Konfliktlage entwickelte sich die „schwarze Berufsverbots-Provinz“, so die vielzitierte Bezeichnung der Kritiker,² denn auch zu einer Hochburg des Widerstandes gegen die Fernhaltung mutmaßlicher „Verfassungsfeinde“ vom Staatsdienst. Die entsprechenden Entwicklungen und (Gegen-)Reaktionen sollen daher für das Bundesland im Folgenden nachgezeichnet werden.

Widerspruch zu einer Verschärfung der Eignungsvoraussetzungen für den öffentlichen Dienst erhob sich im Südwesten schon deutlich vor dem „Ministerpräsidentenbeschluss“ vom Januar 1972. Denn genauso wie der „Radikalenerlass“ selbst hatte auch der gegen diesen gerichtete Protest einen längeren Vorlauf. Im direkten Zusammenhang mit der 68er-Bewegung war einzelnen ihrer führenden Köpfe – unter ihnen Mitglieder des *Sozialistischen Deutschen Studentenbundes* (SDS) und Vorsitzende des *Allgemeinen Studentenausschusses* (AStA) – der Zugang

Verwaltung zeitigte. Im Vordergrund stehen dabei – unter steter Berücksichtigung der transnationalen Dimensionen – die Entwicklungen auf Bundesebene und in Baden-Württemberg.

- 2 Komitee für Grundrechte und Demokratie (Hg.): Ohne Zweifel für den Staat. Die Praxis zehn Jahre nach dem Radikalenerlaß, Reinbek bei Hamburg 1982, S. 88.

zum Referendariat vorerst versagt worden.³ Obgleich es jeweils primär um strafrechtlich relevante Vorwürfe ging, die einer Verbeamtung grundsätzlich entgegenstehen, und man behördlicherseits lediglich nachrangig mit einer mangelnden Verfassungstreue der Betroffenen argumentierte, sorgten die Fälle im studentischen Milieu für Empörung und wurden als „Berufsverbote“ apostrophiert. Dem lag das Narrativ zugrunde, dass fortschrittliche, demokratische Linke in zunehmendem Maße gezielt von Tätigkeiten im Staatsdienst ferngehalten werden sollten.⁴ Damit war bei Bekanntwerden der Planungen für neue Maßnahmen zur Sicherung der Loyalität von Staatsbediensteten die Grundlage für eine wirksame Gegenmobilisierung bereits gelegt.

Deren Ausgangspunkt bildeten die zahlreichen Hochschulen des Landes, wobei zunächst v. a. die örtlichen Ableger der K-Gruppen agitierten. Diese überwiegend marxistisch-leninistischen oder maoistischen Zusammenschlüsse deuteten den „Radikalenerlass“ als Teil „umfassende[r] Unterdrückungsmaßnahmen“ des kapitalistischen Staates.⁵ Ihnen ging es damit nicht allein um eine Verhinderung bzw. sodann Beseitigung neuerlicher Zugangshürden für den öffentlichen Dienst, sondern um die Abschaffung des traditionellen Beamtentums und darüber hinaus eine generelle Umgestaltung der politischen Verhältnisse im Sinne ihrer ideologischen Überzeugungen. Die gemäßigten Kritiker des Januarbe-

3 So z. B. dem SDSler Jochen Noth, dazu u. a. „AK Heidelberger Lehrer und Referendare“: Flugblatt „Zum Berufsverbot für den ehemaligen SDS-ler JOCHEN NOTH“, 28.9.1970, Heidelberg, 1970, in: Stadtarchiv Heidelberg, Flugblattsammlung, Schulkampf/Drucksachen/Flugblätter.

4 „AK Studienreferendare“: Resolution der Vollversammlung der Studienreferendare des Seminars Heidelberg vom 19.12.1969, Heidelberg, o. J. (1969). Datenbankprojekt Materialien zur Analyse von Opposition (MAO), abrufbar unter: https://mao-projekt.de/BRD/BW/KAR/Heidelberg_REP_Berufsverbot_Gerd_Steffens.shtml. [Zugriff: 8.9.2019].

5 KG (NRF), KHG (NRF), AStA Uni, AStA PH, AUSS: Aufruf zur Demonstration gegen den staatlichen Unterdrückungsapparat, Heidelberg, 20.1.1972. Datenbankprojekt MAO, abrufbar unter: https://www.mao-projekt.de/BRD/BW/KAR/Heidelberg_REP_Berufsverbote_1973.shtml. [Zugriff: 13.9.2019].

schlusses hingegen, namentlich sozialdemokratische und liberale Hochschulgruppen, betonten vorrangig dessen vorgebliche Verfassungswidrigkeit und eine damit einhergehende Missachtung von Grundrechten wie der Meinungs-, Versammlungs- und Berufsfreiheit, stellten aber das bestehende System als solches nicht infrage.⁶ Gleichsam zwischen diesen Positionen stand die DKP, im universitären Bereich vertreten durch ihre Studentenorganisation MSB Spartakus. Obwohl nachweislich DDR-finanziert und ihrerseits auf die Verwirklichung des Kommunismus aus, bekannte sich die Partei jedoch gemäß ihrer Bündnisstrategie zumindest offiziell zum Grundgesetz und beschränkte sich daher meist darauf, die „Radikalen-Abwehr“ in eine lange Kontinuitätslinie von politischer Verfolgung und staatlichem Antikommunismus einzuordnen.⁷ Diese Divergenzen führten dazu, dass alle Seiten einander regelmäßig bezichtigten, aufgrund zu weitgehender respektive unzureichender Forderungen die Formierung einer einheitlichen Front gegen den „Extremistenbeschluss“ zu verhindern.

Mithin bestanden zwischen den einzelnen Protestakteuren von Beginn an erhebliche Unterschiede hinsichtlich der Reichweite ihrer (Staats-)Kritik, genährt vom Grundsatzkonflikt zwischen „Alter“ und „Neuer Linker“. Allen gemeinsam war jedoch der Versuch, den Kreis der potentiell vom „Radikalenerlass“ Betroffenen als möglichst groß erscheinen zu lassen. Exemplarisch illustriert dies ein Flugblatt der Heidelberger MSB-Sektion von Anfang Februar 1972, in dem die Rede davon war, dass „mit Repressalien jeder rechnen“ müsse, der sich gegen gesellschaftliche Missstände jeglicher Art oder schlicht für mehr Mitbestimmung einsetze, „sei er Sozialdemokrat, Kommunist, Gewerkschafter, Liberaler, Pazifist oder

6 Exemplarisch dafür LHV: Flugblatt „Unterstützt die Arbeitsgemeinschaft gegen das Berufsverbot“, 12.4.1973, in: Archiv Soziale Bewegungen (ASB) Freiburg, Flugblattsammlung 5.3.15 III.

7 Dazu u. a. Flugblatt „Arbeitsgemeinschaft gegen das Berufsverbot“, o. O., (März) 1973, in: ASB Freiburg, Flugblattsammlung 5.3.15 III.

Arbeitsgemeinschaft gegen das **BERUFS- VERBOT**

Am 20. März 1973 gründeten Vertreter der Jungsozialisten und Jungdemokraten, der DKP, des MSB Spartakus und des LHV, mehrerer Gruppen der GEW sowie der DFG/IAK eine Aktionsgemeinschaft gegen das Berufsverbot. Die Arbeitsgemeinschaft einigte sich auf folgende Plattform:



Der Mehrheit der Bevölkerung in der Bundesrepublik wird in immer stärkerem Maße der Zusammenhang zwischen mehr Demokratie im Innern und einer Friedenspolitik nach außen bewußt. Das hat auch die Bundestagswahl im November 1972 gezeigt.

Diesen Erwartungen der breiten Masse der Bevölkerung widerspricht jedoch in krasser Weise der Beschluß des Bundeskanzlers und der Ministerpräsidenten der Länder vom 28.1.72, sogenannte "Extremisten" vom Öffentlichen Dienst fernzuhalten. Die Handhabung dieses Beschlusses machte zunehmend deutlich, daß dahinter nichts anderes steckt als der Versuch reaktionärer Kräfte, in allen Bereichen des Öffentlichen Dienstes - von den Betrieben über die Verwaltungen und die Justiz bis hin zu den Schulen und Hochschulen - diejenigen zu disziplinieren bzw. fernzuhalten, die konsequent für mehr Demokratie, mehr Mitbestimmung, mehr Mündigkeit und Kontrolle an ihrem Arbeitsplatz eintreten.

Nachweislich trifft die Kampagne gegen "Radikale im Öffentlichen Dienst" nicht die Rechteradikalen, wie mit peinlicher Deutlichkeit das Beispiel Kossiek in Baden-Württemberg zeigt! Nachweislich um den Schutz des Grundgesetzes und der Grundrechte, wie heuchlerisch behauptet wird, sondern vielmehr darum, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte auszuhöhlen, um die, die eine gerechte Gesell-



Christ“⁸ – demnach also wohl beinahe jeder Bundesbürger. Schon in der Anfangsphase prägte sich folglich ein Charakteristikum aus, das die Bewegung gegen „Berufsverbote“ fortdauernd prägen sollte, nämlich das Oszillieren einerseits zwischen der Mobilisierung möglichst vieler Personen gegen die staatlichen Beschlussfassungen sowie andererseits der Uneinigkeit und dem begrenzten Kooperationswillen der Protestierenden untereinander.

Die Häufung von Sanktionierungen Staatsbediensteter ab dem Frühjahr 1972 bewirkte dann immerhin teilweise zuvor ungekannte Formen der Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Gruppierungen. Insbesondere die Suspendierung und schlussendliche Entlassung des Heidelberger Lehrers Ulrich (Ulli) Topp führte angesichts der Tragweite des Falles zu einem Engagement über das bis dahin dagewesene hinaus. In seiner Funktion als Vorsitzender der lokalen Fachgruppe Gymnasien der *Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft* (GEW) hatte dieser in einem Rundschreiben den Unterrichtsausschluss dreier Schüler beanstandet, indem er deren Meinung verteidigte, „daß es auch undemokratische Gesetze und Bestimmungen gebe, bei denen Widerstand, nicht Gehorsam angebracht sei“, und darauf auch gegenüber dem zuständigen Oberschulamt Nordbaden beharrte.⁹ Mit Topp solidarisierten sich in der Folge u. a. diverse Hochschulgruppen, linke Schülerverbände sowie Partei- und Gewerkschaftsausschüsse, die vom ersten aufgrund gewerkschaftlicher

8 MSB Spartakus: Jetzt Aktionseinheit gegen die verfassungswidrigen Beschlüsse vom 28. Januar!, Heidelberg 1.2.1972. Datenbankprojekt MAO, abrufbar unter: https://www.mao-projekt.de/BRD/BW/KAR/Heidelberg_REP_Berufsverbote_1973.shtml. [Zugriff: 15.9.2019].

9 Zit. nach Kommunistische Hochschulzeitung: Aufruf zur Demonstration gegen politische Entlassungen und Berufsverbot, für die sofortige Rücknahme der Entlassung von Ulrich Topp, Heidelberg 6.7.1972. Datenbankprojekt MAO, abrufbar unter: https://www.mao-projekt.de/BRD/BW/KAR/Heidelberg_REP_Berufsverbot_Ulli_Topp.shtml. [Zugriff: 17.9.2019].



TITELBLATT HEIDELBERGER SCHÜLERZEITUNG SCHULKAMPF ZUR ENTLASSUNG ULRICH TOPPS, 1972.

Tätigkeit verhängten „Berufsverbot“ sprachen.¹⁰ Sogar überregional stieß die Entfernung des Studienassessors aus dem Schuldienst auf Resonanz,¹¹ lieferte sie doch scheinbar die unmissverständliche Bestätigung für die Richtigkeit der These, dass tatsächlich alle „Demokraten“ vom „Radikalenerlass“ getroffen werden könnten. Der Fall Ulli Topp wurde so zum Katalysator für eine zunehmende Organisation der Protestbewegung.

10 Vgl. z. B. Arbeiter-Zeitung Extrablatt: Die Entlassung des Lehrers Ulrich Topp geht uns alle an!, Mannheim 7.7.1972. Datenbankprojekt MAO, abrufbar unter: https://www.mao-projekt.de/BRD/BW/KAR/Heidelberg_REP_Berufsverbot_Ulli_Topp.shtml. [Zugriff: 17.9.2019].

11 So u. a. Rotes Signal Nr. 6, Erlangen Juli 1972, S. 8. Datenbankprojekt MAO, abrufbar unter: https://www.mao-projekt.de/BRD/BW/KAR/Heidelberg_REP_Berufsverbot_Ulli_Topp.shtml. [Zugriff: 18.9.2019].

Dies gilt umso mehr, als in die Zeit von Topps noch schwebendem Gerichtsverfahren dann außerdem die vorläufige Ankündigung der baden-württembergischen Durchführungsbestimmungen am 29. Januar 1973 fiel, mit denen die bisherigen Befürchtungen der Aktivistinnen und Aktivisten konkrete Gestalt annahmen. Initiativ blieben die Heidelberger, denn in der Stadt waren die Fronten infolge der Studentenbewegung in besonderem Maße verhärtet, und dort zuvorderst die *Kommunistische Hochschulgruppe/Neues Rotes Forum* (KHG/NRF). Auf deren Betreiben hin gründeten rund 200 Personen am 12. Februar das erste sog. „Komitee gegen die Berufsverbote und gegen politische Entrechtung im öffentlichen Dienst“, das Flugblätter herausgab, Informationsstände veranlasste und Demonstrationen organisierte.¹² Zur Kampagne des Komitees gehörte ferner eine eigene Zeitung, „Kampf dem Berufsverbot“, die ungefähr Mitte/Ende Februar 1973 erstmals erschien und das übertriebene Bild einer vollumfänglichen Bspitzelung durch Verfassungsschutz, Polizei und Kollegen im öffentlichen Dienst als Konsequenz der Implementierung des „Schliess-Erlasses“ zeichnete.¹³

Die Entstehung weiterer „Berufsverbots“-Komitees zeugt vom stetig steigenden Interesse breiterer Bevölkerungskreise am Thema. Im März 1973 konstituierten sich solche in Mannheim, Karlsruhe und Freiburg, die nächsten folgten bald etwa in Tübingen, Reutlingen, Weinheim und Heilbronn. Treibende Kraft allerdings blieben bis auf Weiteres die Heidelberger Protestler, die auch maßgeblich hinter der für den 14. April anberaumten Großkundgebung in Stuttgart standen, an der vermutlich an

12 Dazu Arbeiter-Zeitung Nr. 3, Mannheim, März 1973, S. 4. Datenbankprojekt MAO, abrufbar unter: https://www.mao-projekt.de/BRD/BW/KAR/Heidelberg_REP_Berufsverbote_1973.shtml. [Zugriff: 18.9.2019].

13 Kampf dem Berufsverbot Nr. 1, Heidelberg (Februar 1973). Datenbankprojekt MAO, abrufbar unter: https://www.mao-projekt.de/BRD/BW/KAR/HD_009/Heidelberg_REP_Kampf_dem_Berufsverbot_19730219.shtml. [Zugriff: 10.10.2019].

KAMPF DEM BERUFSVERBOT

Herausgeber: KOMITEE GEGEN DIE BERUFSVERBOTE UND GEGEN DIE POLITISCHE ENTRECHTUNG IM ÖFFENTLICHEN DIENST

Nr. 2

Verantwortlich: Liz Stallnecht, 69 Heidelberg, Schillerstr. 12, Tel.

PREIS 0,10

Büro des Komitees: 69 Heidelberg, Marstallhof, c/o Studentenhilfe, 3. Stock. Öffnungszeiten: werktags 12-19Uhr
sonnabends 12-14 Uhr Telefon: 54656 Zimmer: 306

DER KAMPF GEGEN DIE BERUFSVERBOTE BREITET SICH AUS

Das Heidelberger "Komitee gegen die Berufsverbote und gegen die politische Entrechtung im öffentlichen Dienst" hat sich mit seinen Aktivitäten in Heidelberg verankern können und gezeigt, daß es imstande ist, aktiv den Kampf gegen die Berufsverbote zu führen. Das Auftreten des Komitees in der Öffentlichkeit beweist, daß sich die Mitglieder durch die Berufsverbotsandrohungen nicht einschüchtern lassen und kleinmütig werden, sondern daß sie sich das Recht nicht nehmen lassen, für ihre demokratischen Grundrechte zu kämpfen. Auch ist es gelungen, weiterhin fortschrittliche Menschen für die Unterstützung des Komitees zu gewinnen.

Der erste Höhepunkt der Kampagne gegen die Berufsverbote war eine Demonstration am 13.3. in Heidelberg anläßlich der Berufungsverhandlung vor dem Arbeitsgericht zur Wiedereinstellung des Lehrers U. Topp.

Die Entlassung des Heidelberger Lehrers U. Topp, der Vorsitzender der Fachgruppe Gymnasien der GEW-Heidelberg war, stellt einen Angriff des Oberschulamts auf die Koalitions- und Meinungsfreiheit dar und richtet sich in letzter Konsequenz gegen das Recht der gewerkschaftlichen Betätigung überhaupt, da sich die Entlassung auf ein gewerkschaftsinternes Rundschreiben bezieht, in dem Topp sich gegen die disziplinarische Bestrafung dreier Schüler eines Heidelberger Gymnasiums wendete.

Die Demonstration bestand aus 350 Teilnehmern zum größten Teil Beschäftigte im öffentlichen Dienst, und wurde unter folgenden Parolen geführt:

Sofortige Zurücknahme aller Berufsverbote!
Sofortige und bedingungslose Wiedereinstellung des Lehrers Topp!
Schluß mit der Unterdrückung fortschrittlicher Lehrer!

Weg mit dem Schieß-Erlass!
Weg mit dem Ministerpräsidentenbeschluß!
Weg mit dem Berufsverbot!

Für freie politische und gewerkschaftliche Betätigung in Ausbildung und Beruf!

Die OTV-Heidelberg bildete einen Extraablock und demonstrierte unter der Parole: OTV Kollegen fordern freie politische und gewerkschaftliche Betätigung am Arbeitsplatz! Die Demonstration war ein großer Erfolg, da sie viele Beschäftigte des öffentlichen Dienstes in einem gemeinsamen Protest zusammenschließen konnte und während der Demonstration eine große Anzahl "Arbeiterzeitungen" und "Informationsblätter zu den Berufsverböten" verkauft wurden sowie über 400 Unterschriften gegen den Schieß-Erlass gesammelt werden konnten.

Vorbereitet wurde die Demonstration durch Informationsblätter in der Stadt. Die Bevölkerung wurde über den undemokratischen Charakter des Schieß-Erlasses aufgeklärt, der die Beschäftigten im öffentlichen Dienst mundtot machen soll. Die Tafein zeigten auf, gegen wen sich die Berufsverbote richten und was sie bezwecken sollen. "Die Berufsverbote sollen - so sagt Innenminister Schieß - die Demokratie

Am 13.3. demonstrierten über 850 Lehrer, Kollegen aus dem öffentlichen Dienst, Studenten, Schüler und viele andere in Heidelberg gegen das Berufsverbot.



"wahrhaft" machen. Die über 100 Fälle von Berufsverböten und Disziplinarmaßnahmen zeigen aber, was in Wahrheit beweckt werden soll; unter dem Vorwand, die Verfassung schützen zu wollen, werden die demokratischen Rechte des Volkes abgebaut." (Text einer Schaulafel) Gleichzeitig mit der Diskussion an den Ständen wurden Unterschriften gegen das Berufsverbot gesammelt, wodurch viele Menschen ihren Protest gegen den Schieß-Erlass ausdrückten, der "alle diejenigen im öffentlichen Dienst tätigen Arbeiter, Angestellte und Beamte mundtot machen soll, die es wagen, für ihre politischen und wirtschaftlichen Interessen konsequent einzutreten und ihre elementaren Rechte der Rede-, Koalitions- und Versammlungsfreiheit wahrzunehmen." (Text der Unterschriftenammlung)

Mit ihrer Unterschrift fordern sie: Weg mit dem Ministerpräsidentenbeschluß! Weg mit dem Schieß-Erlass! Aufhebung aller bisherigen Berufsverböte! Freie politische und gewerkschaftliche Betätigung in Ausbildung und Beruf! Die Diskussion an den Ständen verlief zunächst schwierig, da viele Menschen den Schieß-Erlass noch nicht kannten. Andererseits gab es spontane Proteste vieler Kollegen gegen das Berufsverbot, die sich in einer großen Anzahl von Unterschriften ausdrückten und in dem lebhaften Interesse, sich zu informieren, dem Schieß-Erlass im Wortlaut zu lesen und mehr über die Arbeit des Komitees zu erfahren. Es konnten viele Informationsblätter verkauft werden. Dies zeigt, daß es richtig ist, eine möglichst breite Aufklärungsarbeit in der Bevölkerung zu leisten, offen als Beamter, Angestellten und Arbeiter des öffentlichen Dienstes gegen die Berufsverböte aufzutreten und sich nicht kleinmütig zurückzuziehen, um aber die zunehmenden Unterdrückungsmaßnahmen des Staates zu lämentieren.

Die Kampagne gegen die Berufsverböte beschränkt sich nicht nur auf die Agitation in der Stadtbevölkerung, sondern konnte auch in die Gewerkschaften hineingetragen werden. Das Komitee unterstützte eine von der GEW-Hochschulgruppe und der Fachgruppe Gymnasien der GEW-Heidelberg einberufene Solidaritätsveranstaltung für U. Topp, indem Mitglieder des Komitees eine Schaulafel über das Beamtengeiz und das KPD-Verbot dort aufstellten und aktiv in die Diskussion eintriften.

Auch im Klinikum wurde eine OTV-Mitglieder-versammlung durch Informationsstafeln des Komitees vorbereitet und während der Veranstaltung eine Resolution gegen den Schieß-Erlass eingebracht.

Der Kampf gegen die Berufsverböte gewinnt zusehens an Stärke und ist nicht mehr auf Heidelberg beschränkt. Am 13.3. wurde in Mannheim ein "Komitee gegen die Berufsverböte und gegen die politische Entrechtung im öffentlichen Dienst" gegründet, ungefähr 200 Menschen aus allen gesellschaftlichen Bereichen waren auf der Gründungsveranstaltung anwesend. Ein Vertreter des Hd Heidelberger Komitees überbrachte eine Solidaritätsadresse und begründete die Konstituierung des Komitees. Die dort Versammelten stimmten der vorgeschlagenen Plattform und dem Statut zu, die auf der gleichen politischen Grundlinie stehen wie die Heidelberger Plattform.

Die Komiteegründung war ein Beweis dafür, daß auch in Mannheim viele fortschrittliche Menschen den Kampf gegen die Berufsverböte und die Angriffe auf die demokratischen Rechte des Volkes aktiv aufnehmen bereit sind.

Auch in Karlsruhe war es möglich, am 13.3. ein "Komitee gegen die Berufsverböte und gegen die politische Entrechtung im öffentlichen Dienst" zu gründen. Rund 100 Menschen versammelten sich in der "Kronenhalle", sie dis-

die 6.000 Demonstranten teilnahmen.¹⁴ Der Plan, möglichst viele Gruppierungen für eine „Aktionseinheit“ zu gewinnen, war allerdings nur bedingt gelungen. Nachgerade Jungdemokraten und Jungsozialisten, den Jugendorganisationen von FDP und SPD, gingen die Dominanz der KHG und die entsprechende ideologische Aufladung zu weit.¹⁵ Hier wirkten sich wieder die skizzierten Dissonanzen aus, denn auch die DKP beteiligte sich nicht, sondern rief ihre Anhänger vielmehr zur Teilnahme an ihrer für denselben Tag anberaumten bundesweiten Protestveranstaltung in Dortmund auf.¹⁶

Eine neue Phase der Ausbreitung des Protests begann dann mit der Inkraftsetzung des „Schliess-Erlasses“ vom 2. Oktober 1973 und der Einführung der Regelanfrage beim Landesamt für Verfassungsschutz. Erste diesbezügliche Zahlen ließ das Innenministerium zum Jahresbeginn 1974 verlauten, wonach bis dato exakt 1.470 Überprüfungen vorgenommen worden waren, unter denen es 24 „Beanstandungen“ gegeben hatte, jedoch nur elf davon auf der Basis der erforderlichen „gerichtsverwertbaren Erkenntnisse“.¹⁷ In zweien dieser frühen Fälle kam es letztlich zu Ablehnungen. Für die Gegnerinnen und Gegner der „Radikalen-Abwehr“ waren auch diese freilich zu viele und somit hinreichender Grund für eine weitere Mobilisierung: Die Nichteinstellungen des Tübingers Harald Schwaderer und der Schriesheimerin Karin Henninger nach jeweils

14 Kommunistische Hochschulzeitung: Aufruf zur Demonstration gegen die Berufsverbote und die Entrechtung im Öffentlichen Dienst Nr. 23, Heidelberg o. J. (1973). Datenbankprojekt MAO, abrufbar unter: https://mao-projekt.de/BRD/BW/REP/Baden-Wuerttemberg_REP_1973_Berufsverbotedemonstration.shtml. [Zugriff: 9.10.2019].

15 Kampf dem Berufsverbot Nr. 2, Heidelberg (März 1973). Datenbankprojekt MAO, abrufbar unter: https://www.mao-projekt.de/BRD/BW/KAR/HD_009/Heidelberg_REP_Kampf_dem_Berufsverbot_19730319.shtml. [Zugriff: 7.10.2019].

16 MSB Spartakus: Aufruf des Bundesvorstandes MSB SPARTAKUS: Freiheit im Beruf – Demokratie im Betrieb, o. O., 11.4.1973. Datenbankprojekt MAO, abrufbar unter: https://www.mao-projekt.de/BRD/BW/KAR/Heidelberg_REP_Berufsverbote_1973.shtml. [Zugriff: 11.10.2019].

17 „Bisher 1470 Überprüfungen“, Staatsanzeiger Baden-Württemberg, 2.2.1974, S. 3, aus: HStA Stuttgart EA 1-923 Bü 482, Bl. 16.

Schiess-Erlaß in Anwendung

DOKUMENTATION

Fall KARIN HENNINGER



*Komitee gegen die Berufsverbote und die
politische Entrechtung im öffentl. Dienst
Schriesheim/Ladenburg*

Preis: 1.-DM

DOKUMENTATION ZUM FALL KARIN HENNINGER, WEINHEIM 1974.

erfolgreich absolviertem Studienreferendariat boten ihnen Anlass für noch öffentlichkeitswirksamere Kampagnen als bis dahin. Denn von nun an musste nicht länger gemutmaßt werden über die wahrscheinlichen Auswirkungen des „Schiess-Erlasses“, die ersten realen „Opfer“ führten diese vielmehr unverkennbar vor Augen. Schwaderer, dem sein DKP-Engagement und mehrere DDR-Aufenthalte zur Last gelegt wurden, und Henninger, der man die Aktivität für die *Kommunistische Gruppe/Neues Rotes Forum* (KG/NRF) in Mannheim vorwarf, erhielten beide umfassende Unterstützung gerade auch aus ihrem persönlichen Umfeld, beispielsweise in Form von Solidaritätsaufrufen ihrer Kollegien oder Petitionen von Schülern und Eltern.¹⁸

18 Zum Fall Schwaderer u. a. „Bürgerinitiative zur Verteidigung der Grundrechte Tübingen“ (Hg.): Berufsverbot für Harald Schwaderer. Dokumentation, Tübingen 1974, in: ASB Freiburg, Broschüren 17-a4-17; zu Henninger u. a. „Komitee gegen die Berufsverbote und die politische Entrechtung im Öffentlichen Dienst Schriesheim/Ladenburg“: Schiess-Erlaß in Anwendung. Dokumentation Fall Karin Henninger, Weinheim 1974. Datenbankprojekt MAO, abrufbar unter: https://www.mao-projekt.de/BRD/BW/KAR/Ladenburg_und_Schriesheim_REP_Berufsverbot_Karin_Henninger.shtml. [Zugriff: 22.10.2019].

Während sich so in Teilen der Zivilgesellschaft die Wahrnehmung verstärkte, die Behörden verfolgten prioritär unbescholtene Bürger als „Verfassungsfeinde“ und zudem so gut wie keine NPDler oder andere Rechte, bemühte sich die Landesregierung darum, die Notwendigkeit und Rechtsstaatlichkeit ihres Vorgehens zu betonen. Ministerpräsident Filbinger blieb dabei, dass man ohne die getroffenen Maßnahmen „gegenwärtig keine wirksame Handhabe gegen Verfassungsgegner“ habe, und erklärte Sozialdemokraten und Liberale „wegen der Rücksichtnahme auf [ihre] linken Flügel“ einmal mehr für „in der Radikalenfrage nicht voll handlungsfähig“.¹⁹ Die Opposition wiederum, die – v. a. in Person des SPD-Landeschefs Erhard Eppler und des FDP-Abgeordneten Hinrich Enderlein – seit Beginn der Debatte um den „Radikalerlass“ Zweifel an dessen Rechtmäßigkeit angemeldet und vor „Gesinnungsschnüffelei“ gewarnt hatte, drängte nach wie vor auf eine Liberalisierung der Überprüfungspraxis.²⁰ Die Polarisierung zwischen den politischen Lagern nahm dementsprechend weiter zu: Den Befürwortern der staatlichen Überprüfungsverfahren schienen alle in irgendeiner Weise dem linken Spektrum zuzuordnende Personen als staatsgefährdende Kommunisten zu gelten, für viele Gegner waren selbige per se unverdächtige, engagierte Demokraten. Die Kritiker konnten sich jedoch Anfang 1974 insoweit bestätigt sehen, als dass entgegen der regierungsamtlichen Ankündigung der „Schiess-Erlass“ offenkundig nicht für juristische Klarheit und ein Mehr an Transparenz gesorgt hatte. Dies verlieh den „Berufsverbots“-Aktivisten zusätzlichen Auftrieb.

In Anbetracht dessen setzte sich die Ausdehnung des Protests in (links-)liberale bis bürgerliche Kreise fort. Am 22. Januar 1975 forderten

19 Pressemitteilung Staatsministerium Baden-Württemberg, Stuttgart, 10.1.1974, in: HStA Stuttgart EA 1-923 Bü 482, Bl. 3.

20 Protokoll über die Sitzung vom 31.1.1974, in: Verhandlungen des Landtags von Baden-Württemberg, 6. Wahlperiode (1972-1978), Protokollband III, Stuttgart 1974, S. 3052-3058.

Konstanzer Professoren im Namen von insgesamt hundert ihrer Kollegen und einer Kollegin verschiedener baden-württembergischer Universitäten nachdrücklich die Revision der bisherigen Umsetzung des „Radikalerlasses“ im Land. Zu ihnen gehörten prominente Stimmen wie die des Rhetorikers Walter Jens und des Religionsphilosophen Georg Picht. Neben verfassungsrechtlichen Bedenken machten sie die „verheerende Folge“ eines „erhebliche[n] Einschüchterungseffekt[es] in den Berufsfeldern des öffentlichen Dienstes“ geltend – inzwischen waren bereits 48.000 Personen überprüft worden –, und erinnerten unter Verweis auf

die NS-Zeit daran, „daß die Bedrohung einer verfassungsmäßigen demokratischen Grundordnung auch von staatlichen Bürokratien ausgehen kann“.²¹ Diese als „Erklärung der hundert Professoren“ bekannt gewordene Mahnung strahlte vom Südwesten auf das ganze Bundesgebiet aus und wurde zum Vorbild für eine lange Reihe ähnlicher Appelle, sodass sich im Verlauf des Jahres 1975 mehrere tausend Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit großem Widerhall gegen

uni-info
 Nr. 59 vom 3. Februar 1975 universität konstanz

ERKLÄRUNG
KONSTANZER
PROFESSOREN

ZUR PRAXIS DES RADIKALERLASSES

Die gegenwärtige Praxis bei der Einstellung in den Öffentlichen Dienst soll nach den für zugrunde liegenden Erklärungen die verfassungskonforme Bewältigung der Aufgaben des Öffentlichen Dienstes sichern. Durch die an die so genannten Radikalerlassenebene anschließende Aufrechnungs- und Beurlaubungspraxis wurde durch eine Reihe besserer Möglichkeiten fast jedoch fraglich gemacht, ob die Landesverwaltungen (insbesondere diejenige Baden-Württemberg) die Vorschriften des Art. 5 Grundgesetzes und die vorgeschriebene Treue zur Verfassung noch in einem abgemessenen Verhältnis zueinander halten. Gegenüber der eingetretenen bedrohlichen Verunsicherung sei hier das für ein vernünftig verstandenes demokratisches Gewissenen Selbstverständliche in Erinnerung gebracht:

1. Das Grundgesetz stellt es gemäß Art. 15 (Frei-, Druck- und Buchen, Naturrohstoffe und Produktionsmittel zur Decke der Versorgung durch ein Gesetz), das Art. 1 und Absatz der Grundgesetz regelt, in demnachst oder in anderer Form der Gesamtanstand zu überführen. Es enthält in diesem Sinne keine Bestimmung auf die marktgerichtliche oder kapitalistische Wirtschaftsordnung. Es gestattet überdies gemäß Art. 14, die Eigentumsordnung der Republik daran zu messen, ob sie dem "Wohle der Allgemeinheit" diene. - Hieraus folgt zunächst, daß Meinungen und wissenschaftliche Theorien, die der Kritik der marktgerichtlichen Ordnung verpflichtet sind, gegebenenfalls nach dem System dieser Ordnung grundsätzliche Alternativen vorzutragen, dem Auftrag des Grundgesetzes aktiv entsprechen. Auch daß hier ein Überall freien menschlich ist, kann das entsprechende Bestehen nicht als verfassungsföndlich diskreditieren.
2. Es zilt darüber hinaus, daß für grundlegende Änderungen des Systems der marktgerichtlichen Ordnung gemäß Art. 14 und 15 des Grundgesetzes aktiv politisch eingetreten und in Übereinstimmung mit Gesetz und Verfassung getätigt werden darf. Die Einstellungspraxis im Öffentlichen Dienst darf über, soweit es sich nicht um so genannte politische Beamte handelt, einer solchen Fortentwicklung der Verfassung nicht entgegenstehen. Sie sollte somit den Angehörigen des Öffentlichen Dienstes einen bestimmten Unter dem durch Verfassung und Gesetz vorgegebenen Willen vorbehalten und damit

© Uni-Info beachten: S. 567 - - - Fernlese beachten: S. 567 - - - Fernlese beachten: S. 567 - - - Fernlese beachten: S. 567 - - - ●

„ERKLÄRUNG DER HUNDERT PROFESSOREN“ IN DER KONSTANZER UNI-INFO VOM 3. FEBRUAR 1975.

21 Erklärung Konstanzer Professoren zur Praxis des Radikalerlasses, Konstanz, 22.1.1975, in: HStA Stuttgart EA 1-924 Bü 845, Bl. 1.

die Überprüfungs- und Einstellungspraxis für den öffentlichen Dienst wandten.²²

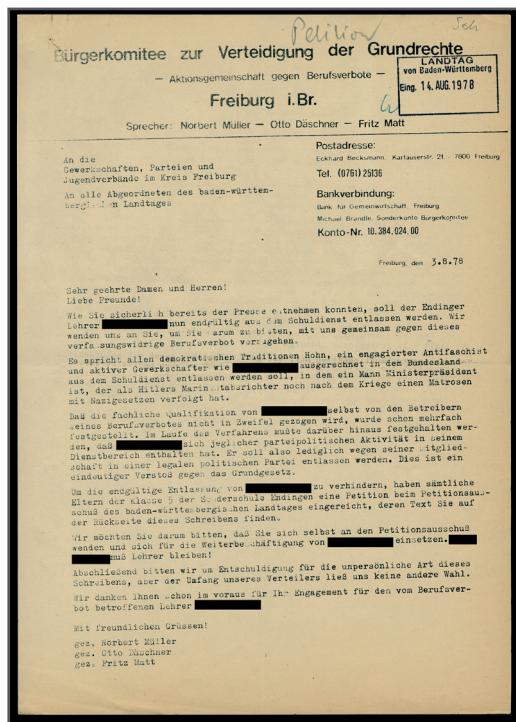
Parallel dazu erging im Mai 1975 das Grundsatzurteil des Bundesverfassungsgerichtes in der „Radikalen-Frage“, von dem sich sowohl Gegner als auch Befürworter für die Zukunft eine eindeutige Klärung versprochen hatten.²³ Doch der Urteilsspruch der Karlsruher Richter blieb ambivalent und ermöglichte in der Folge beiden Seiten, sich auf bestimmte Passagen zu berufen. Denn selbst das höchste Gericht des Landes war gespalten und somit ebenfalls Teil der allgemeinen polarisierten Meinungslage. Während sich auf Bundesebene allerdings eine schrittweise Abmilderung des „Ministerpräsidentenbeschlusses“ abzuzeichnen begann, da insbesondere die SPD ob des öffentlichen Drucks – mittlerweile auch aus dem westlichen Ausland – mehr und mehr in die Defensive geriet, zeitigte der Protest in Baden-Württemberg kaum direkte politische Wirkung. Landeschef Filbinger wiederholte unablässig sein Credo von der Dringlichkeit des Demokratieschutzes und vermutete hinter der Mobilisierung gegen den „Radikalerlass“ ohnehin bloß die in seinen Augen üblichen Verdächtigen. So konstatierte er 1976 im Wochenmagazin *Der Spiegel*, „[d]as, was jetzt an Kampagne läuft, von Mitterrand angestoßen bis zu den skandinavischen Staaten“, sei ebenso wie der innerdeutsche Widerspruch „natürlich kein Zufallsprodukt, sondern [...] klare Strategie“ moskauhöriger Kommunisten und ihrer Unterstützer.²⁴

22 Vgl. Institut für Marxistische Studien und Forschungen (Hg.): Berufsverbote in der BRD. Eine juristisch-politische Dokumentation (Informationsberichte 22), Frankfurt a. M. 1976, S. 77 f.

23 Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 22.5.1975 (BVerfGE 39, 334), Az.: 2 BvL 13/73, abrufbar unter: <http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv039334.html>. [Zugriff: 30.1.2019].

24 Gespräch mit Hans Filbinger „Wir werden uns keine Laxheit leisten“, in: *Der Spiegel* 27, 1976, S. 33-43, hier S. 38.

Allein das kontinuierliche Anwachsen der Protestbewegung beweist, dass diese Erklärung zu kurz griff und schlichtweg das Ausmaß des Unmutes über die Suche nach „Verfassungsfeinden“ im öffentlichen Dienst verkannte. Ab Mitte der 1970er-Jahre bildeten sich lokal, oft aus Anlass besonders umstrittener Einzelfallentscheidungen der Behörden, weitere Solidaritätskomitees und Bürgerinitiativen gegen die „Berufsverbote“. Mit der Verlagerung über den Hochschulkontext hinaus waren diese nunmehr weniger an den K-Gruppen denn an der DKP orientiert. Zentral gebündelt wurden viele ihrer Aktivitäten dabei vom sog. „Koordinierungsausschuss



ANSCHREIBEN ZUR PETITION DER ELTERN FÜR KURT FALLER VOM 29. JUNI 1977.

der Bürgerinitiativen gegen Berufsverbote in Baden-Württemberg“, der wiederum der bundesweit aktiven und ihrerseits mindestens als DKP-nahe zu bezeichnen Initiative „Weg mit den Berufsverboten“ angehörte.²⁵ Dennoch kann von einer reinen kommunistischen Steuerung keine Rede sein, hervor tat sich fast immer auch die Zivilgesellschaft. Der Fall des Endinger Sonderschullehrers Kurt Faller etwa, der 1976 wegen seiner Funktionärstätigkeit für die DKP entlas-

25 Zur Arbeit des Koordinierungsausschusses u. a. Vereinbarung über die Zusammenarbeit im Koordinierungsausschuss, Stuttgart, 12.8.1977, in: ASB Freiburg 17.2.3 III.

sen wurde, veranschaulicht dies eindrücklich: Eltern der ihm anvertrauten Schülerschaft richteten nicht nur eine Petition an die Abgeordneten des Landtages, sondern klagten sogar eigens im Namen ihrer Kinder für seine Wiedereinstellung.²⁶

So entstanden im Laufe der Zeit unzählige Flugblätter gegen den „Schiess-Erlass“ sowie unterschiedliche Broschüren und Falldarstellungen zu Betroffenen, aber auch mannigfaltige literarische, audiovisuelle und künstlerische Verarbeitungen des Themas, z. B. der prämierte Kurzfilm *Verfassungsfeinde* des Bühler „Arbeitskreises gegen die Berufsverbote“ oder die satirische Plakatserie „Radikale im öffentlichen Dienst“ des Künstlers Klaus Staeck.²⁷ Den Protestierenden eröffneten sich dabei auch immer wieder neue Ansatzpunkte für Kritik: Die „Filbinger-Affäre“ von 1978 etwa, in deren Verlauf die Vergangenheit des Ministerpräsidenten als Marinerichter im „Dritten Reich“ weithin publik wurde und die ihn schließlich das Amt kostete, führte einmal mehr zur Thematisierung der Diskrepanz zwischen dem toleranten Umgang mit NS-Belasteten und der rigiden Sanktionierung überwiegend linker „Radikaler“ für weit weniger schwerwiegende Vergehen.²⁸ Eine noch größere Angriffsfläche boten diverse Skandale um das Landesamt für Verfassungsschutz im Frühsommer 1979. Diese ließen zusehends Zweifel an dessen Methoden der Erkenntnisgewinnung und am Umfang der Datenspeicherung im *Nachrichtendienstlichen Informationssystem* (NADIS) aufkommen und nähr-

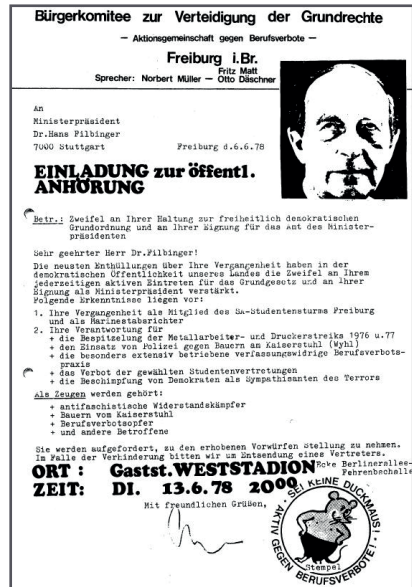
26 Petition der Eltern für Kurt Faller, Endingen, 29.6.1977, in: HStA Stuttgart LA 2-102 Bü 339, n. fol.; „Klage fruchtete nichts“, Stuttgarter Nachrichten, 12.2.1980, o. S., aus: HStA Stuttgart EA 2-180 Bü 13, Bl. 39.

27 Film „Verfassungsfeinde“, Bühl 1976, abrufbar unter: <https://www.youtube.com/watch?v=pkLHmZx00VA>. [Zugriff: 20.4.2020]; Staeck, Klaus: Radikale im öffentlichen Dienst, Plakatserie, 1975.

28 Exemplarisch dafür steht ein satirisches Flugblatt des Freiburger „Bürgerkomitees zur Verteidigung der Grundrechte“ vom 6.6.1978, mit dem Filbinger in Anlehnung an die Erkenntnismitteilungen des Verfassungsschutzes zur Rechtfertigung seiner Vergangenheit im Rahmen einer öffentlichen Anhörung aufgefordert wurde, in: ASB Freiburg 17.2.3 II.



PLAKAT „RADIKALENERLASS“ VON KLAUS STAECK, 1975.



FLUGBLATT FREIBURGER „BÜRGERKOMITEE ZUR VERTEIDIGUNG DER GRUNDRECHTE“, 1978.

ten die grassierenden Ängste vor einer Einschränkung des Rechtsstaates und allumfassender Überwachung.²⁹

Hier ergaben sich denn auch diverse Querverbindungen zu den sich seit den späteren 1970er-Jahren formierenden Neuen Sozialen Bewegungen und deren Anliegen. Nicht wenige der Anti-„Berufsverbote“-Aktivisten ordneten sich jetzt ausdrücklich in einen weiteren Kontext des Widerstandes gegen Demokratieabbau ein, zu dem ihres Erachtens nicht bloß der „Radikalenerlass“ gehörte, sondern beispielsweise auch

²⁹ Ausführlicher dazu Hilges, Yvonne: Angst vor dem Überwachungsstaat – Zum Verfassungsschutz und seiner Rolle bei der „Radikalen-Abwehr“, in: Der „Radikalenerlass“ in Baden-Württemberg, 22.7.2019, abrufbar unter: <https://radikalenerlassbauwuede.com/2019/07/22/angst-vor-dem-uberwachungsstaat-zum-verfassungsschutz-und-seiner-rolle-bei-der-radikalen-abwehr/>. [Zugriff: 3.4.2020].

die Aufrüstung in Gestalt des NATO-Doppelbeschlusses.³⁰ Die Konferenz der Initiative „Weg mit den Berufsverboten“ im Februar 1984 in Böblingen fand demgemäß unter dem Titel „Stoppt den Abbau der Demokratie! Gegen Berufsverbote, Überwachung und Bespitzelung in der BRD“ statt und suchte überdies explizit den Schulterchluss mit der Friedens- ebenso wie der Umweltbewegung.³¹ Diese inhaltliche Erweiterung war zugleich aber auch Ausdruck eines abflauenden öffentlichen Interesses an den „Berufsverboten“ als solchen. Fälle wie derjenige des wegen DKP-Tätigkeiten entlassenen Stuttgarter Postbeamten Hans Peter erregten zwar immer noch keineswegs unbeträchtliche öffentliche Aufmerksamkeit,³² die Forderung nach einer Abschaffung des „Radikalenerlasses“, derer sich neben SPD und FDP unterdessen auch die Grünen-Fraktion im Landtag angeschlossen hatte,³³ geriet jedoch bei allen drei Parteien zu einer unter vielen.

Erst mit Beginn des Jahres 1991 stellte Baden-Württemberg dann tatsächlich – als vorletztes Bundesland vor Bayern, das genau ein Jahr später nachzog – die Regelanfrage ein. Welchen Anteil die Proteste an diesem Schritt hatten, ist indessen schwer zu bemessen. Wohingegen die SPD im Bund mit Modifizierungen und letztlich der Einstellung der Überprüfungspraxis für Bundesbeamte offensichtlich auch auf die breite

30 So z. B. Flugblatt des „Bürgerkomitees zur Verteidigung der Grundrechte Freiburg“: „Wird der Demokratie bald der Hals zugedreht“, o. D., in: ASB Freiburg 17.2.3 II.

31 Initiative „Weg mit den Berufsverboten“, Programm und Zeitplan zur Konferenz in Böblingen, in: ASB Freiburg 17.2.3 III.

32 Dazu u. a. Solidaritätsaufruf des „Stuttgarter Aktionskreises gegen Berufsverbote“, Stuttgart, 14.8.1979, in: Archiv Hamburger Institut für Sozialforschung, Bestand Berufsverbote AO I.83. Danach hatten „bereits 4000 persönlichkeiten [sic] aus der Bundesrepublik und dem Ausland“ die Einstellung des gegen den Bundesbeamten angestregten Disziplinarverfahrens gefordert.

33 Dazu u. a. Antrag der Fraktion der SPD, der Fraktion Grüne und der Fraktion FDP/DVP, Landtag von Baden-Württemberg, 9. Wahlperiode, Drucksache 9/2862, 20.3.1986, Beilagen 1986, Bd. 15, S. 329.

Kritik reagierte,³⁴ blieb über beinahe zwei Jahrzehnte das einzige direkte Zugeständnis der baden-württembergischen CDU-Landesregierung wohl die Zustimmung zur Möglichkeit einer nachträglichen Routineabfrage im Falle von Kurzzeitbeschäftigten wie studentischen Hilfskräften oder Gastprofessoren – und dies auch weniger zum Zwecke der Liberalisierung denn zur Entlastung der Verwaltungen.³⁵ Die Frage nach der direkten Wirkung der Gegenmobilisierung erscheint allerdings auch weniger entscheidend als deren grundsätzliche demokratiegeschichtliche Relevanz: Versteht man Protest eher als Medium sozialen Wandels denn als dessen Antrieb,³⁶ eröffnen die intensiven Auseinandersetzungen um den „Radikalenerlass“ einen neuen Blick auf die Konflikte und allgemeine Links-Rechts-Polarisierung der 1970er- und frühen 1980er-Jahre. Speziell für den Südwesten liefern sie dabei zudem ein weiteres Beispiel für die dortige vielgestaltige und in vielerlei Hinsicht stilbildende Protestkultur.³⁷ Dass der Widerstand – freilich in geringerem Umfang – auch noch nach der Aussetzung der Routineüberprüfung weiterlief und das Thema Verfassungstreue im Staatsdienst in der politischen Debatte regelmäßig

34 Ausführlicher zum Agieren der Bundes-SPD: Jaeger, Alexandra: „Mehr Toleranz wagen“? Die SPD und der Radikalenbeschluss in den 1970er Jahren, in: Schildt, Axel/Schmidt, Wolfgang (Hg.): „Wir wollen mehr Demokratie wagen“. Antriebskräfte, Realität und Mythos eines Versprechens (Willy-Brandt-Studien 6), Bonn 2019, S. 155-170.

35 Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Ministerrats am 18. Juni 1975 betreffend Beschluß der Landesregierung über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst, in: HStA Stuttgart EA 2-107 Bü 256, Bl. 10. Lagen allerdings „Anhaltspunkte“ für „Zweifel an der Verfassungstreue“ vor, musste im Vorhinein geprüft werden.

36 Gassert, Philipp: Bewegte Gesellschaft. Deutsche Protestgeschichte seit 1945, Stuttgart 2019, S. 273.

37 Einen Überblick über weitere Bürgerproteste in Baden-Württemberg – vom Widerstand gegen den Bau eines Atomkraftwerks in Wyhl über die Entstehung der Grünen bis hin zum Engagement der Friedensbewegung in Mutlangen – bietet etwa Weber, Reinhold (Hg.): Aufbruch, Protest und Provokation. Die bewegten 70er- und 80er-Jahre in Baden-Württemberg, Darmstadt 2013.

wiederaufkommt,³⁸ unterstreicht zusätzlich die generelle Bedeutung der in den 1970er-Jahren diskutierten Fragen im Spannungsfeld von Demokratieschutz und individuellen Freiheitsrechten sowie der öffentlichen Aushandlungsprozesse darum.

38 Jüngst wurde zunehmend die Vereinbarkeit einer Mitgliedschaft in der AfD mit einer Tätigkeit als Beamter debattiert, dazu u. a. „Innenministerium prüft Konsequenzen für Beamte mit Parteizugehörigkeit“, in: Zeit Online vom 12.2.2019, abrufbar unter: <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2019-02/horst-seehofer-parteimitgliedschaft-beamte-pruefung-rechtsradikale-linksradikale>. [Zugriff: 16.3.2020].

Doppeltes „Berufsverbot“ mit zeitweiliger Bezüge-Rückforderung über 71.627,80 Mark: Der Fall des Lehrer-Ehepaars Renate und Horst Groos

Yvonne Hilges

Am 23. Januar 1975 erhielten Renate und Horst Groos vom Oberschulamt Tübingen zeitgleich die Bescheide über ihre jeweilige Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Probe ohne die Zweite Dienstprüfung. Im exakt selben Wortlaut wurde den Grund- und Hauptschullehrern bescheinigt, „[d]urch [ihr] Verhalten [...] erheblich gegen [ihre] Pflicht zur Verfassungstreue [zu] verstoßen“.¹ Festgemacht wurde dies in beiden Fällen vorrangig am Vertreten der politischen Linie der Splittergruppe *Kommunistische Partei Deutschlands/Marxisten-Leninisten* (KPD/ML).² Außergewöhnlich am Fall des Lehrer-Ehepaars Groos sind jedoch nicht allein die doppelte Betroffenheit und zeitliche Parallelität, sondern ferner auch der Hintergrund und die weitere Entwicklung der Verfahren.

Denn im Gegensatz zu der großen Mehrheit der unter den „Radikalerlass“ fallenden Ausschlüsse aus dem öffentlichen Dienst bildete den Ausgangspunkt für die Sanktionierung der Groos' nicht die Regelanfrage beim Landesamt für Verfassungsschutz. Vielmehr war dem Ober-

1 Entlassungsbescheid des Oberschulamts Tübingen an Horst Groos, Tübingen, 23.1.1974, in: HStA Stuttgart EA 2-180 Bü 18, n. fol.; Entlassungsbescheid des Oberschulamts Tübingen an Renate Groos, Tübingen, 23.1.1975, in: HStA Stuttgart EA 2-180 Bü 18, n. fol.

2 So hieß es im Entlassungsbescheid jeweils: „Gegen diese Verpflichtung zur Verfassungstreue verstoßen Sie dadurch, daß Sie versuchen, die politische Linie der KPD/ML zu vertreten und daß Sie an KPD/ML-Veranstaltungen und an einem KPD/ML-Stand teilgenommen haben, sowie selbst Kundgebungen für die KPD/ML durchgeführt haben.“



RENATE UND HORST GROOS IM ZEITZEUGENINTERVIEW AM 27. FEBRUAR 2020.

schulamt Tübingen als für sie zuständiger Dienstbehörde bekanntgeworden, dass die Eheleute im Juni 1974 an einem Trauermarsch für den mutmaßlich an den Folgen eines gewaltsamen Polizeieinsatzes verstorbenen KPD/MLler Günter Routhier in Duisburg teilgenommen hatten. Daraufhin wurden sie Anfang Juli zu Anhörungen ins Oberschulamt vorgeladen und zu ihrer Haltung gegen-

über der kommunistischen Gruppierung befragt.³ Erst danach leiteten die dortigen Beamten auch die nachrichtendienstliche Routineabfrage ein. In Anbetracht der ausbleibenden Distanzierung von den Zielen der KPD/ML – Renate Groos gegenüber deutete man laut eigener Aussage zwischenzeitlich die Möglichkeit der Verfahrenseinstellung bei Trennung von ihrem Mann an – sowie der im August über das Innenministerium übermittelten zusätzlichen Erkenntnisse kam damit ein Prozess in Gang, der im jahrelangen Versperren des Zugangs zum Schuldienst resultierte.

3 Dazu Schreiben Oberschulamt Tübingen an das Innenministerium Baden-Württemberg betreffend Horst Groos mit Niederschrift der Anhörung, Tübingen, 9.7.1974, in: HStA Stuttgart EA 2-180 Bü 18, Bl. 1 mit Bl. 2; Schreiben Oberschulamt Tübingen an das Innenministerium Baden-Württemberg betreffend Renate Groos mit Niederschrift der Anhörung, Tübingen, 11.7.1974, in: HStA Stuttgart EA 2-180 Bü 18, Bl. 1 mit Bl. 2.

Das Reutlinger Ehepaar hatte den Behörden ihrer Einschätzung zufolge zusätzliche Entlassungsgründe gleichsam „nachträglich geliefert“.⁴ Während Horst Groos schon seit seiner Studienzeit Ende der 1960er-Jahre politisch und gewerkschaftlich aktiv gewesen war, u. a. als AStA-Kulturreferent, politisierte sich seine Frau primär erst mit dem sich Ende 1974 abzeichnenden „Berufsverbot“ und den sich zuspitzenden behördlichen Verfahren, weswegen sich nunmehr beide in zunehmendem Maße für die KPD/ML engagierten. Allerdings wurde bloß er offizielles Mitglied in der Kleinpartei und zeichnete beispielsweise für Flugblätter der Gruppierung presserechtlich verantwortlich, die über die Sanktionierungen der Groos' informierten. Dieser Gang an die Öffentlichkeit, ausgelegt als „Indoktrination“ von Eltern- und Schülerschaft, wurde sodann zu einem Teil der gegen sie erhobenen Vorwürfe: Horst Groos ordnete das Tübinger Oberschulamt noch Ende August 1974 an eine andere Schule ab, nachdem er sich in einem Schreiben zur Schilderung seiner Situation an sein Kollegium gewandt und darin auch kritisch über den Schulleiter als seinen Vorgesetzten geäußert hatte.⁵ In Reaktion auf seinen fristgemäßen Widerspruch gegen die Entlassung wurden bei der Anordnung über deren sofortigen Vollzug Anfang April 1975 ebenfalls wieder jüngste Flugschriften zur Begründung vorgelegt.⁶ Da Horst Groos erneut Widerspruch einlegte, wurde er im Juni nochmals an eine andere Schule abgeordnet und wenig später vom Dienst suspendiert. Am Ende der juristischen Auseinandersetzungen stand die Ablehnung der von ihm erhobenen Klage durch das Verwaltungsgericht Sigmaringen im Oktober 1976.⁷

4 Interview mit Renate und Horst Groos, 27.2.2020.

5 Schreiben Oberschulamt Tübingen an Horst Groos, Tübingen, 21.8.1974, in: Privatarchiv Ehepaar Groos.

6 Schreiben Oberschulamt Tübingen an Horst Groos, Tübingen, 7.4.1975, in: Privatarchiv Ehepaar Groos.

7 Urteil Verwaltungsgericht Sigmaringen im Fall Horst Groos vom 25.10.1976, in: HStA Stuttgart EA 2-180 Bü 18, Bl. 38.



AUFNAHME HORST GROOS' VON EINER KPD/ML-DEMONSTRATION IN REUTLINGEN, APRIL 1975.

Renate Groos erwirkte durch Widerspruch ihrerseits ein Aufschieben der Entlassung und hatte im Unterschied zu ihrem Ehemann zunächst auch Erfolg auf dem Klageweg. Ihr gab das Verwaltungsgericht Sigmaringen mit Urteil vom 19. November 1976 recht.⁸ Ein konkretes Dienstvergehen in Form eines Treuepflichtverstößes könne ihr nicht nachgewiesen werden, weder die Teilnahme am Trauermarsch für Routhier noch die belegbaren Verbindungen zur KPD/ML würden dafür ausreichen. Zudem befanden die Richter, dass der Dienstherr die persönlichen Umstände stärker hätte berücksichtigen müssen. Aufgrund der gleichzeitigen Entlassung des Ehemanns, des nicht zu leugnenden Mangels an beruflichen Alternativen und ihrer im Verlaufe des Verfahrens eingetretenen Schwangerschaft wäre eine Ermessensentscheidung möglich und ratsam ge-

8 Urteil Verwaltungsgericht Sigmaringen im Fall Renate Groos vom 19.11.1976, in: HStA Stuttgart EA 2-180 Bü 18, Bl. 14.

KPD/ML

AUFRUF



19
24
118

Protestiert gegen die Entlassung der beiden kommunistischen Lehrer Horst und Renate Groos!

Am 5.2.75 wurden Renate Groos, Lehrerin an der Hermann-Kurz-Schule, und ihr Ehemann, Horst Groos, Lehrer an der Mörike-Schule in Reutlingen-Sondelfingen, aufs Schulumt nach Reutlingen gerufen. Dort erhielten sie ihre Kündigung zum 31. März 1975. Die Vorgeschichte: die beiden Lehrer hatten am 24. Juni des letzten Jahres an der Beerdigung des kommunistischen Arbeiters Günther Routhier, der an den Folgen eines brutalen Polizeieinsatzes gestorben war, teilgenommen. Das Oberschulamt drohte ihnen mit der Entlassung. Doch das Oberschulamt sah sich in seinen Hoffnungen getäuscht: die beiden Lehrer beugten sich nicht, denn sie sind Kommunisten! Zusammen mit der KPD/ML brachten sie die Entlassdrohung an die Öffentlichkeit und nahmen gemeinsam mit Eltern, Schülern und Lehrerkollegen den Kampf dagegen auf. Diese Entwicklung beunruhigte die staatliche Schulbürokratie sehr. Denn für das Oberschulamt gilt: Ruhe und Maulhalten ist die erste Bürgerspflicht. So kam es zur Entlassung der beiden kommunistischen Lehrer. Kaltblütig kalkuliert das Oberschulamt die finanzielle Notlage des Lehrerehepaars ein, denn seit dem letzten Jahr existiert ein für die Arbeitsämter in Baden-Württemberg gültiger Erlaß, nach dem an gekündigte Besamte kein Arbeitslosengeld und keine Arbeitslosenhilfe ausbezahlt werden dürfen.

Wer fühlt sich gestört durch die beiden kommunistischen Lehrer?

Die Eltern? Im Gegenteil, von ihnen kam der massivste Protest, als sie vor sieben Monaten von der Entlassdrohung hörten. Sie waren empört: "Ausgerechnet die Lehrer, die sich am meisten für unsere Kinder eingesetzt haben, wollen sie hinauswerfen!" hieß es. ROTER MORGEN, Zentralorgan der KPD/ML, berichtete in seiner Ausgabe vom 27.7.74 über zwei Elternversammlungen: "Die Eltern waren über die geplante Entlassung einhellig empört. Eine Diskussion begann, wie sie das Klassenzimmer der 6a noch nicht gehört hatte. Drei Eltern nahmen von sich aus eine Unterschriftensammlung in die Hand, in der gefordert wird, daß Horst Groos Lehrer bleiben muß - auch als Kommunist. In diese Unterschriftenliste haben sich alle Eltern eingetragen, die nicht bereits im Urlaub waren. Es waren 37 Unterschriften bei 33 Schülern (...). Die Eltern von Renate Groos trafen sich in den Ferien auf einem Elternabend. Hier setzten die Eltern ebenfalls eine Unterschriftenliste auf. Alle 17 anwesenden Eltern unterschrieben sofort und organisierten das Sammeln bei anderen Eltern (...). Ein Elternpaar erinnerte sich noch genau, wie ihre Familie, meist Mitglieder der KPD, im "dritten Reich" verfolgt wurden und waren empört, wie heute wieder gegen Kommunisten vorgegangen wird."

Auf einer Veranstaltung, die die KPD/ML zur Solidarität mit den beiden Genossen am 19.7.74 organisierte, erklärte der ehemalige Elternvertreter der Schulklasse von Horst Groos, "unter Zurückstellung politischer Differenzen", sei er solidarisch mit Horst Groos.

Fühlen sich die Schüler durch die kommunistischen Lehrer gestört? Ganz im Gegenteil: sie wollen ihre kommunistischen Lehrer behalten. Sie sammelten im Juli letzten Jahres Unterschriften für Horst Groos, boten sich zum Verteilen von Flugblättern an und sorgten bei ihren Eltern dafür, daß diese sich für den Verbleib der beiden Lehrer dafür, daß diese sich für den Verbleib der beiden Lehrer in der Schule einsetzten.

Und die Lehrerkollegen? Als Horst Groos im Juli letzten Jahres seine Kollegen von der Entlassdrohung des Oberschulamtes informierte, zeigten viele ihre Unterstützung, indem sie ihre Adresse gaben, damit er sie

Trotz Groos Horst

Über die Ferien erreichen konnte. Immer wieder erkundigten sich im letzten halben Jahr die Kollegen von Frau Groos besorgt, ob sie denn bleiben könne oder doch gekündigt werde.

Wer fühlt sich also gestört durch die beiden kommunistischen Lehrer?

Nicht die Eltern, nicht die Schüler, nicht die Lehrer - nur das Oberschulamt, die staatliche Bürokratie. Und in wessen Auftrag handelt sie? Wie kommt es, daß an den Schulen Lehrstellen gekürzt und ein Einstellungsstopp verfügt werden, andererseits aber Innenminister Schieß eine "langfristige Verstärkung der Polizei um 7789 Stellen im Vollzugs- und 1520 Stellen im Verwaltungsdienst" (Stuttgarter Zeitung vom 10.1.74) ankündigte? Weil der Staatsapparat der Aufrechterhaltung der Kapitalistenherrschaft dient, der Herrschaft einer Klasse, deren Reichtum auf der Ausbeutung der Arbeiterklasse und des werktätigen Volkes beruht. "Mordeinsatzkommandos" (MEK's) der Polizei, politische Kündigungen im Betrieb, Gewerkschaftsausschlüsse und Berufsverbot - das ist die Antwort der Ausbeuter und ihres Staatsapparats auf die wachsende Unruhe im Volk.

Die Spitze ihrer Unterdrückung richtet sich gegen die Kommunisten und ihre Partei, die KPD/ML. Denn die Kommunisten sich nicht nur die, die am entschlossensten handeln, sie sagen auch offen, wohin es mit dem Kapitalismus geht: die tiefe innere Fäulnis, diewirtschaftliche und politische Krise des Kapitalismus und die Versuche, deren Folgen auf die Schultern der Werktätigen abzuladen, wird zwangsläufig zum Sturz der Kapitalistenherrschaft, zur gewaltsam proletarischen Revolution führen.

„Unser“ Grundgesetz?

Grundgesetz, Artikel 3, Absatz 3: "Niemand darf wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden."

Und die Wirklichkeit? Die Wirklichkeit ist die Entlassung der beiden Kommunisten Horst und Renate Groos, die Entlassung vieler anderer fortschrittlicher und kommunistischer Lehrer. Das Grundgesetz ist eben nicht unsere, des Volkes Verfassung, sondern es ist ein Fetzen Papier, den die Kapitalistenklasse dazu benutzt, um hinter schönen Worten, wie "Demokratie" und "Menschenrechte" ihre Diktatur gegen das Volk zu verbergen. Wer diesen Charakter der bürgerlichen Verfassung leugnet, wer das Volk gar dazu aufruft, auf die Verwirklichung des Grundgesetzes zu hoffen, wie das die Scheinkommunisten der D"K"P tun, der unterstützt nur die Lügenpropaganda der Bourgeoisie.

Arbeiter und Jugendliche in den Betrieben von Reutlingen!
Lehrerkollegen, Schüler und Eltern!

- Laßt es nicht zu, daß in Schulen und Betrieben wieder Kommunisten verfolgt werden. Das hatten wir schon -mal und es hängt von uns ab, daß dieser Faschisierung entgegengetreten wird!
- Protestiert mit uns gegen die Entlassung der kommunistischen Lehrer Horst und Renate Groos!
- Unterschreibt die Protestresolution!
- Unterstützt die Verbreitung unserer Flugblätter! Gebt auch dieses Exemplar weiter!
- Schickt Protestresolutionen und Leserbriefe an uns und an die Tageszeitungen!

Kommt zur Gründungsversammlung des Komitees
„Horst und Renate Groos müssen Lehrer bleiben“
„Weg mit dem Berufsverbot!“

Donnerstag, 27. Februar 1975 19.30 Uhr
Gaststätte Ratsküche (am Marktplatz) Nebenzimmer
V.i.S.d.P.: Lothar Krieger, 74-1 Reutlingen, Silberburgstr. 126

wesen. Das Land jedoch ging gegen den Urteilsspruch der Sigmaringer Richter in Berufung und erreichte im Juni 1977 vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg dessen Aufhebung, womit Renate Groos' Entlassung am 19. Juli desselben Jahres endgültig rechtskräftig wurde.⁹

Diese Entscheidung markierte allerdings mitnichten das Ende der rechtlichen Streitigkeiten. Anfang März 1978 sandte das Landesamt für Besoldung und Versorgung der jungen Mutter zudem ein Schreiben zu, in dem es hieß, sie sei „mit Dienstbezügen in Höhe von 71627,80 DM überbezahlt“.¹⁰ Damit wurde, wohlgemerkt, eine Rückforderung gestellt für einen Zeitraum, in dem Renate Groos als Lehrerin gearbeitet bzw. sich im Mutterschutz befunden hatte. In dieser Angelegenheit immerhin konnten erfolgreich Rechtsmittel eingelegt werden, sodass sie schließ-

Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg		7 Stuttgart 1, den 8.3.78 Postfach 9 / Ekt Seidenstraße Postfach 273
Pers.Nr. 65528039/245 A (Bei Adresswechsel bitte ergänzen)		Kennzeichen (@ 11) 2030-1 oder 2030-3567 (Dürdweil)
FRAU Renate Groos Schellingstr. 9 7640 Reutlingen		Bankverbindung der Kasse des Lebensamtes: Landesamt für Besoldung Stuttgart 600/01510
<u>Betr.:</u> Rückforderung wegen zuviel gezahlter Bezüge (Besoldung)		
<u>Nher:</u> Anhörung nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG)		
<u>Besult:</u> Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 7. Juni 1977		
<u>Anl.:</u> 1 Lohnsteuerkarte, 2 Bescheinigungen		
Sehr geehrte Frau Groos !		
Nach dem vorgenannten rechtskräftigen Urteil ist Ihre mit Bescheid des Oberschulamts Tübingen vom 23.1.1975 mit Wirkung vom 1.4.75 ausgesprochene Entlassung rechtskräftig.		
Sie sind deshalb für die Zeit von 1.4.75 bis 31.7.77 mit Dienstbezügen in Höhe von 71627,80 DM überschuldet.		
Die überschuldeten Dienstbezüge sind von Ihnen zurückzufordern.		
Bevor der Rückforderungsbescheid erlassen wird, gibt Ihnen das Landesamt nach § 28 LVwVfG Gelegenheit sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatbestand bis zum 31.3.78 zu äußern.		
Sollten Sie von diesem Recht bis zum 31.3.78 keinen Gebrauch machen, werden die überschuldeten Dienstbezüge unabhängig davon zurückgefordert.		
Hochachtungsvoll <i>[Handwritten Signature]</i> (Lipp)		
<input type="checkbox"/> Beamter im Dienstgebäude <input type="checkbox"/> Poststraße 9 <input type="checkbox"/> Heumstraße 1		

RÜCKFORDERUNGSSCHREIBEN VOM LANDESAMT FÜR BESOLDUNG
VOM 8. MÄRZ 1978.

9 Urteil Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg im Fall Renate Groos vom 7.6.1977, in: HStA Stuttgart EA 2-180 Bü 18, n. fol.

10 Schreiben Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg an Renate Groos, Stuttgart, 8.3.1978, in: Privataarchiv Ehepaar Groos.

lich nur noch 1075,08 DM für den Zeitraum nach der Gerichtsentscheidung zurückerstatten musste.¹¹ Finanzielle Sorgen hatte die mittlerweile vierköpfige Familie freilich weiterhin, allein eine kleinere Erbschaft sowie Tätigkeiten des Ehemanns als LKW-Fahrer und Hilfsarbeiter sicherten in dieser Zeit das Auskommen, beim Aufbringen der Anwalts- und Prozesskosten erfuhr sie Unterstützung durch die KPD/ML-nahe „Rote Hilfe“.¹² Dazu kam die Erfahrung des Wegbrechens vieler Kontakte im persönlichen und familiären Umfeld, im Fall von Renate Groos die temporäre Abwendung der eigenen Eltern mangels Verständnisses für das linke Engagement.

Nachdem Horst Groos dann den Beruf des Werkzeugmachers erlernt – und drei Jahre ausgeübt – sowie seine Frau eine Ausbildung zur Ergotherapeutin absolviert hatte, unternahmen die beiden 1982/83 den abschließenden Versuch, doch wieder in den Schuldienst zu gelangen. Dass sich ihnen im Gegensatz zu vielen anderen vom „Radikalenerlass“ Betroffenen tatsächlich eine Möglichkeit zum Wiedereinstieg bot, schreibt das Ehepaar dabei letztlich eher dem Zufall zu. Laut rückblickender Einschätzung spielte vor allen Dingen das „Glück“ eine Rolle, im Oberschulamt diesmal auf einen kooperativen und wohlgesonnenen Beamten getroffen zu sein, der ihnen auch ein zeitversetztes Einreichen der Anstellungsgesuche empfahl.¹³ Nach jeweiliger neuerlicher behördlicher Abfrage beim

11 Schreiben Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg an Renate Groos, Stuttgart, 20.4.1978, in: Privatarchiv Ehepaar Groos.

12 Interview mit Renate und Horst Groos, 27.2.2020.

13 Ebd. Das Ehepaar betont in der Rückschau, dass es sich bei diesem um einen „christlich-sozial“ geprägten Beamten handelte, also nicht etwa um einen politisch linksstehenden.

Landesamt für Verfassungsschutz¹⁴ und glaubhafter Lossagung von den früheren politischen Aktivitäten konnte so zuerst Horst Groos seine Lehrtätigkeit wieder aufnehmen – allerdings nur als Nebenlehrer mit deutlich reduziertem Verdienst – und im Juli 1984 die Zweite Dienstprüfung ablegen, Renate Groos' Abschluss ihres Vorbereitungsdienstes erfolgte dann ein Jahr darauf.¹⁵ Dennoch hatten die Lehrer weiterhin mit Hürden zu kämpfen: Er sah sich bei der Neueinstellung anfangs mit der zu dieser Zeit standardmäßigen Versagung eines vollen Deputats und entsprechenden Gehaltseinbußen konfrontiert, sie war nach dem Referendariat erst einmal mehrere Jahre arbeitslos wegen der damaligen generell angespannten Beschäftigungssituation. Letztlich aber wurden beide regulär angestellt und sogar doch noch zu Beamten auf Lebenszeit ernannt, Horst Groos im November 1986, seine Frau im Dezember 1992.¹⁶

Die ehemals vermeintlichen „Verfassungsfeinde“ konnten so mehr als ein ganzes respektive anderthalb Jahrzehnte später ihren ursprünglichen Beruf wieder voll und ohne Einschränkungen ausüben und taten dies bis zur Versetzung in den Ruhestand im Sommer 2014. Auch die *Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft* (GEW), die das Ehepaar im Jahre 1975 ausgeschlossen und ihnen damit zugleich den zunächst zu-

14 Erkenntnismitteilung des Landesamtes für Verfassungsschutz über Horst Groos an das Innenministerium Baden-Württemberg, Stuttgart, 22.11.1982, in: HStA Stuttgart EA 2-180 Bü 18, Bl. 38; Erkenntnismitteilung des Landesamtes für Verfassungsschutz über Renate Groos an das Innenministerium Baden-Württemberg, Stuttgart, 17.8.1983, in: HStA Stuttgart EA 2-180 Bü 18, Bl. 15.

15 Vgl. Horst Groos' Bewerbung für den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen in Baden-Württemberg, Reutlingen, 11.9.1982, in: Privatarchiv Ehepaar Groos; Renate Groos' Bewerbung für den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen in Baden-Württemberg, Reutlingen, 10.6.1983, in: Privatarchiv Ehepaar Groos. Miteingeschlossen sind jeweils die schriftlichen Distanzierungen von ihrem früheren politischen Engagement für die KPD/ML. Darüber hinaus fanden nochmals Gesprächstermine im Oberschulamt statt.

16 Interview mit Renate und Horst Groos, 27.2.2020.

gesagten Rechtsschutz verweigert hatte,¹⁷ entschuldigte sich dafür 2015 persönlich bei ihnen und nahm sie im Zuge der offiziellen Rücknahme der Unvereinbarkeitsbeschlüsse¹⁸ der 1970er-Jahre wieder als Mitglieder auf.¹⁹ Die erheblichen finanziellen Nachwirkungen in Form niedrigerer Pensionsansprüche und mehr noch die persönlichen Folgen der „Spirale“, wie Renate Groos die 1974 in Gang gesetzte Ereigniskette im Rückblick bezeichnet, bleiben indessen bis heute spürbar.²⁰ Das gewählte Sprachbild beschreibt dabei besonders treffend, dass sie und ihr Mann sich der potentiellen Konsequenzen ihrer ersten Anhörungen vor dem Oberschulamt auch gar nicht vollends bewusst gewesen waren. Die Existenz des „Radikalenerlasses“ war ihnen damals freilich geläufig, dass sie selbst damit gemeint sein könnten, vermuteten sie hingegen nicht. Wie für viele Zeitgenossen stellte der Beschluss vom 28. Januar 1972 auch für die Groos' eine massive staatliche Überreaktion auf die 68er-Bewegung dar.

17 Dazu Schreiben der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft an Horst Groos, Frankfurt a. M., 16.6.1975, in: Privatarhiv Ehepaar Groos; Schreiben der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft an Renate Groos, Frankfurt a. M., 8.9.1975, in: Privatarhiv Ehepaar Groos.

18 Im Zuge derer waren Gewerkschaftsmitglieder ausgeschlossen worden, die zugleich Mitglied in einer kommunistischen Partei oder Organisation waren.

19 Vgl. dazu u. a. Resolution des GEW-Hauptvorstands zum Radikalenerlass, Göttingen, 16.3.2012, in: Privatarhiv Ehepaar Groos.

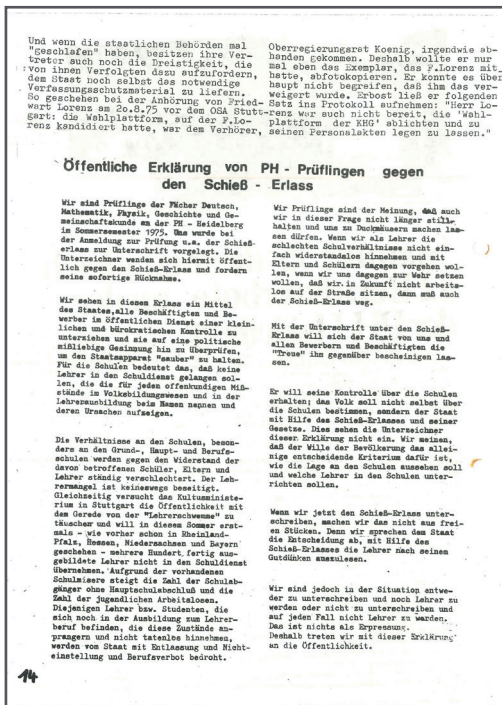
20 Hierzu und zum Folgenden Interview mit Renate und Horst Groos, 27.2.2020.

Den „Schieß-Erlass unterschreiben, [...] [d]as ist nichts als Erpressung“. Der Fall Martin Hornung

Mirjam Schnorr

„Ich wollte es nicht zurücknehmen.“ So beschreibt Martin Hornung heute – knapp 45 Jahre später – seinen Entschluss im April/Mai 1975, die Unterschrift unter den „Schieß-Erlass“ öffentlich als „erpreßt“ anzuprangern.¹ Als einer von acht Prüfungskandidaten der Fächer Deutsch, Mathematik, Physik, Geschichte und Gemeinschaftskunde an der Pädagogischen Hochschule (PH) Heidelberg, die im Sommersemester 1975 ihr Examen ablegten, hatte er damals eine Erklärung unterzeichnet, die den „Schieß-Erlass“ bzw. dessen Anwendung kritisierte und seine Abschaffung forderte. Die Kenntnisnahme

1 Vgl. Interview mit Martin Hornung, 14.2.2020; Schreiben Oberschulamt Stuttgart an Martin Hornung, Stuttgart, 17.10.1975, betr. Einstellung in den Schuldienst des Landes Baden-Württemberg als Lehrer an Grund- und Hauptschulen im Beamtenverhältnis auf Probe, in: HStA Stuttgart EA 2-180 Bü 23, n. fol.



„ÖFFENTLICHE ERKLÄRUNG“ DER PH-PRÜFLINGE GEGEN DEN „SCHIESS-ERLASS“ VOM MAI 1975.

und unterschriftliche Bestätigung der „Belehrung“ und „Erklärung“ wie sie der „Schiess-Erlass“ hinsichtlich einer Bejahung der „Grundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes“ von ihnen als Bewerber für den öffentlichen Dienst gefordert hatte, verstanden die PH-Prüflinge als eine vom Staat aufoktrozierte Maßnahme. Dementsprechend formulierten sie in ihrer „Öffentlichen Erklärung“:

„Wenn wir jetzt den Schieß-Erlass unterschreiben, machen wir das nicht aus freien Stücken. Denn wir sprechen dem Staat die Entscheidung ab, mit Hilfe des Schieß-Erlasses die Lehrer nach seinem Gutdünken auszulesen. Wir sind jedoch in der Situation entweder zu unterschreiben und noch Lehrer zu werden oder nicht zu unterschreiben und auf jeden Fall nicht Lehrer zu werden. Das ist nichts als Erpressung.“²

Geplant war von den Initiatoren der Erklärung eigentlich, dass, ähnlich einer vergleichbaren Protestresolution im Jahr zuvor, 1974, bei der über 1.000 Studierende der PH Heidelberg mitgewirkt hatten, erneut zumindest einige hundert Hochschulangehörige sich unterstützend beteiligen und durch ihre Unterschrift den Appell lancieren würden. Doch soweit kam es nicht – vermutlich hatten 1975 etliche Prüflinge inzwischen Bedenken, dass ihnen die Teilnahme an einer derartigen Aktion beruflich zum Nachteil gereichen könnte – und es blieb bei nur acht Unterstützern – unter ihnen Hornung.³

Martin Hornung wusste um die Konsequenzen, die ihm trotz des erfolgreichen Abschlusses seines Geschichts- und Deutschstudiums, das er von 1972 bis 1975 an der Heidelberger PH absolviert hatte, nun aufgrund der Unterstützung der „Öffentlichen Erklärung“ drohten.⁴ Im Zuge

2 Öffentliche Erklärung von PH-Prüflingen gegen den Schieß-Erlass, Mai 1975, in: Kommunistische Hochschulgruppe (KHG) Heidelberg, Weg mit Schiesserlass, Beamtenrecht und KPD-Verbot. Dokumentation der KHG zu 27 Berufsverboten an der PH Heidelberg, November 1975, S. 14 f., aus: Universitätsarchiv (UA) Heidelberg FB 14#.

3 Interview mit Martin Hornung, 14.2.2020.

4 Ebd.

seines Überprüfungsverfahrens auf Basis des „Radikalen“- bzw. „Schiesserlasses“ meldete das für seine Bewerbung um Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe als Lehrer zuständige Oberschulamt Stuttgart „Zweifel an seiner Verfassungstreue“ an, „weil er öffentlich die Meinung vertreten hat, seine Unterschrift unter die ‚Belehrung‘ und ‚Erklärung‘ sei als erpreßt anzusehen.“⁵ In seiner Anhörung vor dem Oberschulamt Stuttgart am 13. August 1975, in der seiner Erinnerung zufolge ein jüngerer Beamter offensichtlich darum bemüht war, ihn zum „Abschwören“ zu bewegen,⁶ blieb Hornung seinem Standpunkt treu: Auf die Frage, ob er „nun das mit der Erpressung weiterhin aufrecht[erhalten]“ würde, antwortete er schlicht: „Das habe ich bereits mehrfach gesagt.“⁷ In einer schriftlichen Stellungnahme einen Tag vor seiner Anhörung hatte Hornung gleichermaßen betont, dass er die „Öffentliche Erklärung“ der PH-Prüflinge unverändert unterstützen würde.⁸ Andere Sachverhalte, wie etwa, dass Hornung während seiner Studentenzzeit auch im „Geschichtskollektiv“, einer politisch linksorientierten Studierendengruppe im Fachbereich

5 Schreiben Landesamt für Verfassungsschutz an das Innenministerium, Stuttgart, 6.11.1975, betr. Vereinbarung über die gegenseitige Unterrichtung der Ämter für Verfassungsschutz bei Ablehnung von Bewerbern für den öffentlichen Dienst, in: HStA Stuttgart EA 2-180 Bü 23, n. fol. Auch gegen die anderen sieben Unterzeichner der „Öffentlichen Erklärung“ liefen in der Folge, allerdings auch auf Basis zusätzlicher Vorwürfe und Erkenntnisse des Verfassungsschutzes Überprüfungsverfahren im Zuge des „Radikalerlasses“. Sie erhielten ebenfalls Ablehnungen hinsichtlich ihrer Übernahme in den Schuldienst; vgl. Kommunistische Hochschulgruppe (KHG) Heidelberg, Weg mit Schiesserlass, Beamtenrecht und KPD-Verbot. Dokumentation der KHG zu 27 Berufsverboten an der PH Heidelberg, November 1975, S. 15-22, aus: UA Heidelberg FB 14#.

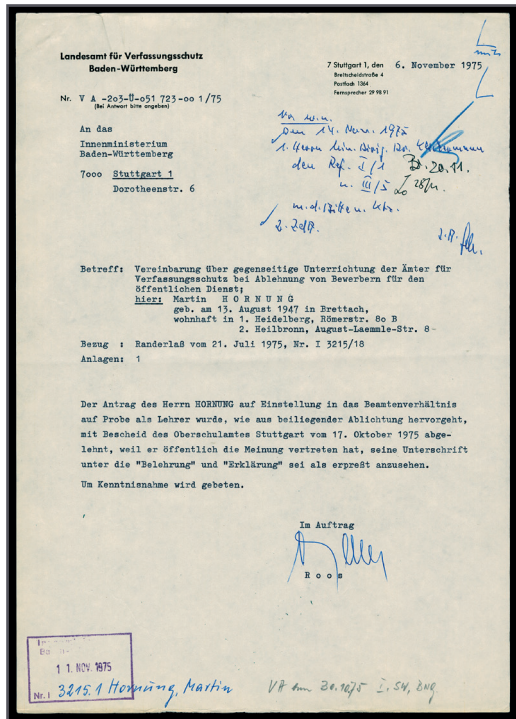
6 Interview mit Martin Hornung, 14.2.2020.

7 Verhörprotokoll. Sinngemäßes Gedächtnisprotokoll von Martin Hornung zu seiner Anhörung vor dem OSA Stuttgart vom 13.8.75, in: Kommunistische Hochschulgruppe (KHG) Heidelberg, Weg mit Schiesserlass, Beamtenrecht und KPD-Verbot. Dokumentation der KHG zu 27 Berufsverboten an der PH Heidelberg, November 1975, S. 21 f., hier: S. 22, aus: UA Heidelberg FB 14#.

8 Schreiben Oberschulamt Stuttgart an Martin Hornung, Stuttgart, 17.10.1975, betr. Einstellung in den Schuldienst des Landes Baden-Württemberg als Lehrer an Grund- und Hauptschulen im Beamtenverhältnis auf Probe, S. 2, in: HStA Stuttgart EA 2-180 Bü 23, n. fol.

sich durch die Unterzeichnung [...] nicht erpreßt fühlen.“ Hornung biete also nicht die „Gewähr [...], jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung einzutreten“ und wurde nicht als Lehrer zugelassen.¹⁰

Weil eine Klage gegen den Ablehnungsbescheid des Oberschulamts Stuttgart und damit ein etwaiger langjähriger Gerichtsprozess für Hornung aus finanziellen Gründen nicht realisierbar waren, nahm er die Entscheidung hin. Auch versprach er sich hiervon ohnehin wenige Chancen auf Erfolg bzw. hegte Bedenken, dass er, im Falle einer nachträglichen Zulassung als Lehrer, vor dem Hintergrund seines Überprüfungsverfahrens unter starken Druck innerhalb des Anstellungsverhältnisses seitens des Arbeitsgebers geraten könne. Hornung suchte in der Folgezeit nach anderen beruflichen Perspektiven, um seinen Lebensunterhalt zu bestreiten. Nachdem er seit November 1975, also kurz



SCHREIBEN DES LANDESAMTES FÜR VERFASSUNGSSCHUTZ AN DAS INNENMINISTERIUM BADEN-WÜRTTEMBERG IM FALL MARTIN HORNUNG VOM 6. NOVEMBER 1975.

¹⁰ Schreiben Oberschulamt Stuttgart an Martin Hornung, Stuttgart, 17.10.1975, betr. Einstellung in den Schuldienst des Landes Baden-Württemberg als Lehrer an Grund- und Hauptschulen im Beamtenverhältnis auf Probe, S. 1-3, in: HStA Stuttgart EA 2-180 Bü 23, n. fol.

nach seiner Nichtzulassung als Lehrer durch das Oberschulamt Stuttgart, zunächst diversen Aushilfsbeschäftigungen nachgegangen war – er gab u. a. Nachhilfe oder bot Hausaufgabenbetreuung für Schüler an – stieg er Anfang 1977 als angelernter Maschinenarbeiter bei der Firma *GRAU-Bremse* (später *Haldex*) in Heidelberg ein.¹¹ Die Arbeit im Betrieb des Nutzfahrzeugzuliefererunternehmens bedeutete für Hornung eine „vollkommen andere Welt“.¹² Doch er blieb dort, knapp 36 Jahre bis zu seiner Verrentung, nicht zuletzt, weil er von den Kollegen, die von seinem „Berufsverbot“ als Lehrer wussten, Unterstützung und Solidarität erfuhr. Zudem gab ihm seine berufliche Umorientierung die Möglichkeit, sich für die Rechte von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen einzusetzen. Neben seiner Beschäftigung bei der *GRAU-Bremse* und seiner insgesamt circa dreißig Jahre währenden Betriebsratsstätigkeit – Hornung war zwischen 1984 und 2012, zuletzt als dessen Vorsitzender, Teil des firmeneigenen Betriebsrats –, engagierte er sich im Ortsvorstand der *IG Metall Heidelberg* sowie in der *IG Metall Tarifkommission Baden-Württemberg*. Auch als ehrenamtlicher Richter (Beisitzer) am Arbeitsgericht Mannheim (Kammern Heidelberg) und Landesarbeitsgericht Mannheim fungierte er seit Anfang der 1990er-Jahre.¹³

11 Vgl. Interview mit Martin Hornung, 14.2.2020; Sgries, Sören S.: „Radikalenerlass: Betroffene kämpfen um Rehabilitierung“, Rhein-Neckar-Zeitung, 18.6.2015, https://www.rnz.de/politik/suedwest_artikel,-Suedwest-Radikalenerlass-Betroffene-kaempfen-um-Rehabilitierung-_arid,105992.html. [Zugriff: 9.3.2020]; Falldarstellung Martin Hornung für den Runden Tisch in Baden-Württemberg am 19.6.2015, abrufbar unter: http://berufsverbote.de/tl_files/RT-BW/Fall_Hornung.pdf. [Zugriff: 9.3.2020].

12 Interview mit Martin Hornung, 14.2.2020.

13 Vgl. ebd.; Falldarstellung Martin Hornung für den Runden Tisch in Baden-Württemberg am 19.6.2015, abrufbar unter: http://berufsverbote.de/tl_files/RT-BW/Fall_Hornung.pdf. [Zugriff: 9.3.2020]; Redebeitrag Martin Hornungs beim Runden Tisch in Baden-Württemberg am 19.6.2015, abrufbar unter: http://berufsverbote.de/tl_files/RT-BW/RunderTisch_Hornung.pdf. [Zugriff: 9.3.2020]; Berufungsurkunde für Martin Hornung zum ehrenamtlichen Richter bei dem Arbeitsgericht Mannheim, Stuttgart, 21.3.1994, in: Privatarchiv Martin Hornung.

Hornungs arbeitsrechtlicher und gewerkschaftlicher Einsatz mag auch durch folgendes Ereignis befördert worden sein:¹⁴ Im Februar 1979, Hornung war gerade zwei Jahre bei der *GRAU-Bremse* beschäftigt gewesen, hatte das Unternehmen ihm und sieben weiteren Mitarbeitern unvorhergesehen und fristgemäß wegen „Arbeitsmangels“ gekündigt.¹⁵ Für Hornung und andere Entlassene war klar gewesen, die Begründung der Geschäftsleitung war nur vorgeschoben worden, man hatte ihre Arbeitsverträge vielmehr teilweise wegen kritischer Äußerungen in Betriebsversammlungen zu den Arbeitsbedingungen bei der *GRAU-Bremse* aufgelöst. Er zog gegen die Kündigung vor das Arbeitsgericht Mannheim (Kammern Heidelberg) und erhielt Recht, auch in der Berufungsverhandlung vor dem Landesarbeitsgericht Mannheim. Im Zuge der Verhandlungen kam man – obendrein unterstützt durch die Aussage des damaligen Betriebsratsvorsitzenden der *GRAU-Bremse* vor Gericht – zu dem Schluss, dass in der Firma kein „Arbeitsmangel“ bestanden hatte. Hornung wurde schließlich nach über einem Jahr, im Mai 1980, wiedereingestellt.¹⁶

Im Rückblick – Hornung ist nun seit Dezember 2012 in Rente – trifft er über seinen weiteren beruflichen und privaten Werdegang nach der Nichtzulassung als Lehrer 1975 infolge des „Radikalen“- bzw. „Schiesserlasses“ folgende Einschätzung: „Ich hatte viel Glück.“¹⁷ „Glück“ v. a. deshalb, weil seine Ablehnung für eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst „existenziell nicht [derart] extreme Folgen“ wie im Fall anderer von Überprüfungs- und Ablehnungs- bzw. Entlassungsmaßnahmen Betroffener

14 Hornung selbst verweist darauf, dass er sich bereits während eines unmittelbar nach seiner Schulzeit begonnenen, allerdings nicht abgeschlossenen Jura-Studiums in Heidelberg insbesondere für Fragen des Arbeitsrechts interessiert hatte; Interview mit Martin Hornung, 14.2.2020.

15 Vgl. ebd.; Schreiben Graubremse GmbH an Martin Hornung, Heidelberg, 22.2.1979, betr. Fristgemäße Kündigung, in: Privatarchiv Martin Hornung.

16 Interview mit Martin Hornung, 14.2.2020.

17 Vgl. ebd.; Sgries: Radikalenerlass.

zeitigte.¹⁸ Hornung bleibt auch als Rentner engagiert. So nimmt er nicht nur z. B. an der *IG Metall Delegiertenversammlung Heidelberg* teil,¹⁹ sondern wirkt überdies u. a. in der *Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes – Bund der Antifaschistinnen und Antifaschisten* (VVN-BdA) sowie seit 2012 in der baden-württembergischen Initiative „40 Jahre Radikalenerlass“ mit.²⁰



MARTIN HORNING IM ZEITZEUGENINTERVIEW AM 14. FEBRUAR 2020.

Der Fall Martin Hornung ist im Vergleich zur überwiegenden Mehrheit der Überprüfungsvorgänge und Ablehnungs- sowie Entlassungsverfahren im Zuge des „Extremistenbeschlusses“ in Baden-Württemberg exzeptionell. Sei-

18 Auch wenn Hornung durchaus von großen Belastungen innerhalb seiner Familie, insbesondere bei seiner Mutter, ausgelöst durch seine Ablehnung für den Schuldienst und deren Folgen, berichtet; vgl. Interview mit Martin Hornung, 14.2.2020; Falldarstellung Martin Hornung für den Runden Tisch in Baden-Württemberg am 19.6.2015, abrufbar unter: http://berufsverbote.de/tl_files/RT-BW/Fall_Hornung.pdf. [Zugriff: 9.3.2020].

19 Redebeitrag Martin Hornungs beim Runden Tisch in Baden-Württemberg am 19.6.2015, abrufbar unter: http://berufsverbote.de/tl_files/RT-BW/RunderTisch_Hornung.pdf. [Zugriff: 9.3.2020].

20 Die Initiative war kurz zuvor von ehemals zu „Verfassungsfeinden“ erklärten Aktivisten gegründet worden. Ihre Hauptforderungen lauten auf Entschuldigung durch die Landesregierung, Rehabilitierung und Entschädigung von Betroffenen sowie Aufarbeitung der Geschichte des „Radikalen“- bzw. „Schiess-Erlasses“ im Südweststaat und darüber hinaus; vgl. Interview mit Martin Hornung, 14.2.2020; Hornung, Martin: Setzt Kretschmann auf „biologische Lösung“, Kommunalinfo Mannheim, 4.4.2019, abrufbar unter: <https://kommunalinfo-mannheim.de/2019/04/04/setzt-kretschmann-auf-biologische-loesung/>. [Zugriff: 8.4.2020].

ne Unterschrift unter eine Protesterklärung gegen den landeseigenen „Schiess-Erlass“ im Jahr 1975 genügte offenkundig, um ihm den Zugang zum Schuldienst zu verweigern. Hornung bezeichnet heute rückblickend die Vorgänge, die seine unterschriftliche Bestätigung der PH-Erklärung nach sich zogen, als „bizarr“.²¹ Andere Vorwürfe und Erkenntnisse des Verfassungsschutzes konnte indes das Oberschulamt Stuttgart gegen ihn – im Gegensatz zu seinen damaligen Mitunterzeichnern der „Öffentlichen Erklärung“, die auch dezidiert anderweitig hochschulpolitisch aktiv und z. T. in kommunistischen Gruppen organisiert gewesen waren – nicht vorbringen.²² Eventuell wollte das baden-württembergische Kultusministerium anhand der Überprüfungs- und Ablehnungsverfahren jener acht PH-Prüfungskandidaten, die mit ihrer Unterschrift gegen den „Schiess-Erlass“ aufbegehrt hatten, eine Art Präzedenzfall schaffen. Gerade weil sie bei dem Appell nur so wenige geblieben waren, mit vollständigen Namen und Adressangaben unterzeichneten, war es ein Leichtes für die Einstellungsbehörden beispielhaft und rigoros gegen sie vorzugehen. Vielleicht wäre Hornung aber auch, hätte er den Klage- und Rechtsweg beschritten, doch noch in den Lehrerberuf gelangt – insbesondere, weil ihm offenbar nichts außer besagter Unterschrift unter die Erklärung vorgeworfen werden konnte. Ungeachtet dessen entwickelte sich für Hornung „[a]us dem Protest gegen Berufsverbote“, versinnbildlicht durch den Vorstoß gegen den „Schiess-Erlass“ und mithin einer schlichten „Meinungsäußerung“ seinerseits,²³ selbst ein „Berufsverbot“ bzw. die Nichtzulassung zum Schuldienst.²⁴

21 Interview mit Martin Hornung, 14.2.2020.

22 Vgl. Kommunistische Hochschulgruppe (KHG) Heidelberg, Weg mit Schiesserlass, Beamtenrecht und KPD-Verbot. Dokumentation der KHG zu 27 Berufsverboten an der PH Heidelberg, November 1975, S. 15-19; aus: UA Heidelberg FB 14#; Interview mit Martin Hornung, 14.2.2020.

23 Ebd.

24 Redebeitrag Martin Hornungs beim Runden Tisch in Baden-Württemberg am 19.6.2015, abrufbar unter: http://berufsverbote.de/tl_files/RT-BW/RunderTisch_Hornung.pdf. [Zugriff: 9.3.2020].

Der Wissenschaftsblog *Der „Radikalenerlass“ in Baden-Württemberg*

Der projekteigene Blog mit dem Titel *Der „Radikalenerlass“ in Baden-Württemberg*, unter der Domain www.radikalenerlassbawuede.com erreichbar, informiert über Inhalte und Fortgang des Forschungsprojekts. Gleichzeitig ist er eine Schnittstelle für die Kommunikation mit der interessierten Öffentlichkeit. Seit Oktober 2018 erscheinen dort in regelmäßigen Abständen von zwei bis sechs Wochen Beiträge, die sich inhaltlich sowohl den übergeordneten historischen Zusammenhängen und der Frage nach dem Ausschluss von „Radikalen“ aus dem öffentlichen Dienst der Bundesrepublik nach 1945 wie auch der spezifischen Situation Baden-Württembergs in diesem Kontext widmen.

Die für den Blog entworfene Reihe „Quellen im Fokus“ greift dabei aufschlussreiche Archivadokumente bzw. weitere zentrale Schriftstücke zum Thema auf, die jeweils einer ausführlichen inhaltlichen Analyse zugeführt werden. Die Reihe bietet somit einen Einblick in die Quellenarbeit im Zuge des Forschungsprojekts. Weitere Tags weisen u. a. auf Veranstaltungen wie etwa Tagungen oder Vorträge hin. Die folgenden im Volltext wiedergegebenen Beiträge von Yvonne Hilges und Mirjam Schnorr sollen einen Eindruck von Form, Anspruch und Inhalt des Wissenschaftsblogs vermitteln. Eine im Anhang abgedruckte Liste gibt eine Übersicht der bisher auf dem Blog erschienenen Artikel.



SCREENSHOT DES WISSENSCHAFTSBLOGS DER „RADIKALERLASS“ IN BADEN-WÜRTTEMBERG (STARTSEITE MIT BEITRÄGEN, OBERER TEIL).

Neuer Diskussionsbedarf statt Rechtssicherheit – Das „Radikalen-Urteil“ des Bundesverfassungsgerichts von 1975 und seine Wirkung

Yvonne Hilges

Am 22. Mai 1975 erging die lange erwartete Grundsatzentscheidung der Karlsruher Verfassungsrichter zum „Radikalerlass“, von der sich sowohl Gegner als auch Befürworter für die Zukunft juristische Klarheit versprochen hatten. Anstatt jedoch Rechtssicherheit herzustellen, heizte das Urteil des Bundesverfassungsgerichts die Debatten um den Ausschluss vermeintlicher „Verfassungsfeinde“ vom öffentlichen Dienst weiter an.

Der Ausgangspunkt für das Verfahren war die im Oktober 1972 erhobene Klage des Juraabsolventen Heiner Sämisch gegen die Ablehnung seines Antrags auf Zulassung zum Vorbereitungsdienst des Landes Schleswig-Holstein gewesen. Der Zugang zum Rechtsreferendariat und damit der Weg zum für Juristen zwingend erforderlichen Zweiten Staatsexamen war ihm aufgrund der Teilnahme an diversen Veranstaltungen der „Roten Zelle Jura“ während seiner Studienzeit an der Universität Kiel versagt worden. In der Begründung vom 17. Juli 1972 hieß es, dass aufgrund der vermuteten „verfassungsfeindlichen Bestrebungen“ dieser Organisation nicht davon ausgegangen werden könne, dass der Bewerber „die Gewähr dafür bietet, [...] jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung [einzutreten]“ (hierzu und zum Folgenden: *Beschluss des Bundesver-*

fassungsgerichts vom 22.05.1975, BVerfGE 39, 334). Dies jedoch war nach dem Landesbeamtengesetz Voraussetzung für die Ernennung zum Referendar. Das zuständige Verwaltungsgericht Schleswig setzte sein Verfahren aus, um die betreffende beamtenrechtliche Regelung vom Bundesverfassungsgericht auf Vereinbarkeit mit dem Grundgesetz hin prüfen zu lassen.

Gleichwohl es demnach im konkreten Fall lediglich um die Zulassung zum juristischen Vorbereitungsdienst ging, waren aus Karlsruhe grundsätzliche Feststellungen zur Verfassungsmäßigkeit des Vorgehens gegen „Extremisten“ im Staatsdienst zu erwarten. Der Zweite Senat des obersten Gerichts traf in seinem Urteil denn auch eine Vielzahl von Aussagen zur allgemeinen Handhabung der „Radikalen-Frage“. Zunächst wurde die in der schleswig-holsteinischen und mithin die generell in der deutschen Beamtengesetzgebung verankerte „Gewährbietungsformel“ als Anforderungsbedingung an Staatsbedienstete für grundgesetzkonform erklärt. Begründet wurde diese Entscheidung mit der „besonderen politischen Treuepflicht“ des Beamten, welche die Verfassungsrichter aus den in Artikel 33 Absatz 5 des Grundgesetzes festgeschriebenen „hergebrachten Grundsätze[n] des Berufsbeamtentums“ ableiteten. Diese Treuepflicht erfordere vom Beamten „mehr als nur eine formal korrekte [...] Haltung gegenüber Staat und Verfassung“, zu der es u. a. auch gehöre, „daß er sich eindeutig von Gruppen und Bestrebungen distanziert, die diesen Staat, seine verfassungsmäßigen Organe und die geltende Verfassungsordnung angreifen, bekämpfen und diffamieren“. Dies gelte im Übrigen für jede Art von Beamtenverhältnis, d. h. nicht bloß für Beamte auf Lebenszeit, sondern auch für solche auf Probe, auf Zeit oder – wie im Falle von Referendaren – auf Widerruf. Zudem wurden hierin, in abgeschwächter Form, sogar Angestellte im öffentlichen Dienst explizit miteingeschlossen. Auch wenn an diese „weniger hohe Anforderungen als an Beamte zu stellen“ seien, schuldeten „sie gleichwohl dem Dienstherrn Loyalität und die gewissenhafte Erfüllung ihrer dienstlichen Obliegenheiten“. Ein Zuwiderhandeln rechtfertige jeweils die Entlassung bzw. die Nichtzulassung. In alldem sahen die obersten Richter keinen Widerspruch zum Recht auf freie Berufswahl nach Artikel 12 des Grundgesetzes, weil für den Staatsdienst eben auch „subjektive Zulassungsvoraussetzungen“ bestünden, weshalb ferner das „Schlag- und Reizwort vom ‚Berufsverbot‘ für Radikale [...] völlig fehl am Platz“ sei. In diesem Sinne befürwortete das Gericht auch die Überprüfung angehender Staatsbediensteter durch die Einstellungsbehörden auf ihr Eintreten für die freiheitliche demokratische Grundordnung hin, einschließlich eines „prognostische[n] Urteil[s] über die Persönlichkeit des Bewerbers“.

Darüber hinaus wurde auch – und dies war einer der zentralen Punkte des höchstrichterlichen Urteilsspruchs – eine Einschränkung des sog. Parteienprivilegs vorgenommen, das in Artikel 21 des Grundgesetzes garantiert wird und

die Entscheidung über Verfassungswidrigkeit und Verbot einer politischen Partei allein dem Bundesverfassungsgericht vorbehalten. So gestanden die Richter den Behörden in dieser Frage zu, einen Beamten(bewerber) auch aufgrund seiner Mitgliedschaft in einer nicht verbotenen Partei zu entlassen bzw. abzulehnen, wenn sie dieser „verfassungsfeindliche Ziele“ attestierten, worunter beispielsweise das Propagieren der „Diktatur des Proletariats“ fallen könne. Gleichzeitig allerdings wurde hervorgehoben, dass die Zugehörigkeit zu einer entsprechenden Organisation nicht zwangsläufig zum Ausschluss vom Staatsdienst führen dürfe, diese sei vielmehr als „[e]in Stück des Verhaltens“ zu berücksichtigen. Eine weitere wichtige Aussage des Verfassungsgerichts betraf den Vorbereitungsdienst. Da dessen Ableistung insbesondere für Juristen eine unabdingbare Voraussetzung darstelle, gleichermaßen für berufliche Tätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes (z. B. als Rechtsanwalt oder Notar), habe der Staat dafür Sorge zu tragen, für diejenigen Kandidaten, für die ein Beamtenverhältnis nicht infrage komme, eine Alternative – etwa in Form eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses – zu schaffen.

Im Grundsatz billigte das Karlsruher Urteil also den „Radikalenerlass“ einschließlich des diesbezüglichen uneinheitlichen staatlichen Prozederes, enthielt aber seinerseits zahlreiche ambivalente Bestimmungen. Bereits innerhalb des zuständigen Richterorgans waren einige Punkte derart strittig, dass drei der acht ihm angehörenden Verfassungsrichter Sondervoten bzw. „abweichende Meinungen“ abgaben. Die darin geübte Kritik betraf insbesondere die Unterordnung des Parteienprivilegs unter die Treuepflicht und dabei nicht zuletzt die Tatsache, dass die Einschätzung über eine potentielle „Verfassungsfeindlichkeit“ von Parteien oder Organisationen de facto den einstellenden Behörden und damit der Exekutive übertragen wurde. Derweil war schon die Bezeichnung „verfassungsfeindlich“ als solche problematisch, ist diese doch im Gegensatz zum Begriff „verfassungswidrig“ in keiner Weise rechtlich normiert und entsprechend interpretationsoffen. Daneben barg fast jede Ausführung des Gerichts in irgendeiner Hinsicht juristisches Konfliktpotential, sodass keine Rede sein konnte von einer ursprünglich erhofften „friedensstiftende[n] höchstrichterliche[n] Entscheidung“ (Battis, *Anmerkung*, 1143).

Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts führte im Gegenteil zu erneutem politischen Streit, zumal sich in dessen Folge sowohl Regierung als auch Opposition auf das Urteil beriefen und sich beide Seiten in ihren jeweiligen Standpunkten bestärkt fühlten. So bestätigte sich für die Union, dass die Mitgliedschaft in einer „verfassungsfeindlichen“ Vereinigung hinreichenden Anlass biete für erhebliche Zweifel an der Verfassungstreue, wohingegen die sozialliberale Koalition ihre tolerantere Auffassung legitimiert sah, eine solche Zugehörigkeit sei eben keineswegs ein prinzipielles Ausschlusskriterium für den öf-

fentlichen Dienst. Als Aufforderung zur Kursänderung oder Anlass zur Schaffung völlig neuer gesetzlicher Regelungen wurde der Rechtsspruch jedenfalls kaum aufgefasst, vielmehr verfolgten die unterschiedlichen Lager ihre bisherigen Linien in der „Radikalen-Frage“ augenscheinlich weiter. FDP-Politiker Gerhart Baum, Staatssekretär im Bundesinnenministerium, brachte diese Haltung auf den Punkt: „Wir können uns über dieses Urteil hinwegsetzen, und wir werden es auch tun. Denn da steht nur ein Minimum drin. Ein Mehr an Rechtsstaatlichkeit ist immer möglich“ (zit. nach „Goldene Worte“, 29).

Die Reaktion der Betroffenen und Gegner des „Extremistenbeschlusses“ wiederum fiel einmütig negativ aus. Die bundesweite, von Hamburg aus koordinierte Initiative „Weg mit den Berufsverboten“ beispielsweise bezeichnete die Karlsruher Entscheidung als „reaktionäre[n] Kahlschlag“ (Stuby, *Urteil des Bundesverfassungsgerichts*, 231). Auf besondere Kritik stießen bei den Aktivisten zum einen die historische Herleitung der Treuepflicht des Beamten und ihre obrigkeitstaatliche Interpretation, die „eine Fundgrube für Überbleibsel vordemokratischer beamtenrechtlicher Vorstellungen dar[stelle]“ (Komitee, *Ohne Zweifel*, 52). Aber auch die Jungsozialisten (Jusos), die Jugendorganisation der SPD, bemängelten die konservative Haltung des Gerichts. Zum anderen wurde der Beschluss der Verfassungsrichter vielfach als Legitimierung staatlicher „Gesinnungsschnüffelei“ verstanden. Auf die Gefahr, dass behördliche Ermittlungen zur Verfassungstreue von Beamtenbewerbern „die politische Atmosphäre [vergiften] [...] und den freiheitlichen Staat [diskreditieren]“ könnten, war zwar in der Urteilsbegründung hingewiesen worden, der gängigen Überprüfungspraxis mit- samt der sog. Regelanfrage bei den Verfassungsschutzämtern allerdings auch keine eindeutige Absage erteilt worden.

Angesichts seiner konträren Auslegungen hatte das Urteil vom 22. Mai 1975 keine unmittelbaren rechtlichen oder politischen Konsequenzen. Schon der Versuch einer bundeseinheitlichen Umsetzung der an sich unmissverständlichen Maßgabe, die Voraussetzungen für einen nicht-beamtenrechtlichen Vorbereitungsdienst zu schaffen, scheiterte am Widerstand der Unionsparteien. Da die SPD/FDP-Koalition ihre Bemühungen um Liberalisierung voranzutreiben suchte und CDU/CSU auf einer rigorosen Anwendung des „Radikalerlasses“ bestanden, nahm in der Folge die Rechtsunsicherheit nur weiter zu. Ein im Oktober von der Regierung im Bundestag eingebrachter Gesetzentwurf, der eine weniger strenge Überprüfung und Einstellung von Beamten vorsah, fiel im Frühjahr 1976 im Bundesrat durch. Auf der Grundlage des daran angelehnten Kabinettsbeschlusses vom 19. Mai desselben Jahres entschärften schließlich lediglich sozialliberal bzw. sozialdemokratisch geführte Bundesländer ihr Vorgehen gegen „Extremisten“ im öffentlichen Dienst, was in der Praxis zu noch mehr Uneinlichkeit auf Länderebene führte.

In Baden-Württemberg empfand die Landesregierung die Verfassungsrechtsprechung ihrerseits als Bekräftigung der bis dato etablierten Regelungen. Innenminister Karl Schiess ließ als Reaktion darauf verlauten, es bleibe bei dem nach ihm benannten Erlass, denn die Richter hätten diesen „in allen wesentlichen Punkten voll [bestätigt]“, weswegen man „keinerlei Änderungen vorzunehmen“ brauche („Schiess: Es bleibt beim Erlass“, o. S.). In einer internen Stellungnahme des Ministeriums für Inneres zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hieß es ebenfalls, besagter Beschluss der Landesregierung vom 2. Oktober 1973 stehe damit in Einklang (*Schreiben Innenministerium*, 21.8.1975). Nichtsdestotrotz war man sich durchaus bewusst, dass in der Tat „in manchen Punkten keine eindeutigen Aussagen“ getroffen worden waren und in der politischen Diskussion „der gegenteilige Standpunkt bei undifferenzierter, schlagwortartiger Argumentation verhältnismäßig leicht plausibel gemacht werden“ könne. Demgemäß wurden sogleich Hinweise gegeben, wie derartige Argumentationen „in der Öffentlichkeit abzufangen“ seien. U. a. solle die Einzelfallprüfung künftig generell „noch stärker in den Vordergrund gestellt“ und „keine unnötige[n] Angriffsflächen“ geboten werden „in Fällen, in denen nur geringfügige Erkenntnisse [...] vorliegen, die von vornherein zu einer Ablehnung nicht ausreichend erscheinen“. Vor diesem Hintergrund ist daher vermutlich auch die offizielle Ankündigung des Innenministers zu verstehen, den „Schiess-Erlass“ an sich zwar nicht zu ändern, bei dessen Ausführung jedoch „mehr Fingerspitzengefühl“ sowie „[e]in Mehr an Rechtsstaatlichkeit“ walten lassen zu wollen („Mehr Fingerspitzengefühl nötig“, 4; auch: „Ueberprüfung nach dem Radikalenerlass“, o. S.). Gegen die erwähnte Gesetzesinitiative der Bundesregierung, dabei insbesondere die Nichtberücksichtigung der Mitgliedschaft von Beamten(bewerbern) in „verfassungsfreundlichen“ Parteien sowie den Verzicht auf Erkenntnisse der Verfassungsschutzbehörden, verwahrte er sich indes entschieden. Dies stelle „ein weiteres Zurückweichen in der Radikalenfrage“ dar, das von Karlsruhe überhaupt nicht verlangt worden sei (*Pressemitteilung des Innenministeriums*, 30.9.1975). Zuvor war bereits einem Antrag der SPD-Fraktion im Landtag, der unter Berufung auf den Beschluss der Verfassungsrichter die Abschaffung „der bisherige[n] Praxis der systematisch-karteimäßigen Überprüfung“ forderte, eine Absage erteilt worden – paradoxerweise ebenfalls mit Verweis auf den Urteilspruch (*Schreiben Innenministerium*, 26.9.1975).

Insofern markiert das „Radikalen-Urteil“ des Bundesverfassungsgerichts von 1975 wohl keine Zäsur in der Geschichte des „Extremistenbeschlusses“, sondern steht vielmehr paradigmatisch für die damalige polarisierte Meinungs- und Konfliktlage, in der selbst dem höchsten Richterorgnium die Einigung auf unzweideutige und einheitliche Vorgaben für eine ebensolche Gesetzgebung misslang. Sowohl die Verteidiger des „Radikalenerlasses“ als auch die Befürworter seiner Liberalisierung konnten sich nunmehr auf bestimmte Passagen

im Gerichtsentscheid beziehen. Gewissermaßen war die Politik „auf den Stand vom September 1973, ja auf den vom Januar 1972 zurückgeworfen“ (Rigoll, *Staatsschutz*, 435) worden – mit der Konsequenz, dass die öffentlichen Auseinandersetzungen um den Umgang mit „Radikalen“ im Staatsdienst unvermindert andauerten. Auch weitere Urteile oberster Arbeits- und Verwaltungsgerichte blieben in den Folgejahren sehr widersprüchlich in ihren Auslegungen und brachten keine endgültige Rechtssicherheit.

Quellen

- „Alle haben wieder einmal recht“, Frankfurter Allgemeine Zeitung, 7.8.1975, S. 4.
- „Goldene Worte“, in: Der Spiegel 31, 1975, S. 28 f.
- „Mehr Fingerspitzengefühl nötig“, Frankfurter Allgemeine Zeitung, 28.8.1975, S. 4.
- „Schliess: Es bleibt beim Erlaß“, Rhein-Neckar-Zeitung, 9.8.1975, o. S.
- „Ueberprüfung nach dem Radikalenerlaß wird künftig anders gehandhabt“, Stuttgarter Zeitung, 28.8.1975, o. S.
- „Weiter Differenzen in der Radikalen-Frage“, Frankfurter Allgemeine Zeitung, 7.8.1975, S. 8.
- „Zu neu“, in: Der Spiegel 39, 1975, S. 25-27.
- Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 22.5.1975 (BVerfGE 39, 334), Az.: 2 BvL 13/73, abrufbar unter: <http://www.servat.unibe.ch/dfr/bv039334.html>. [Zugriff: 30.1.2019].
- Pressemitteilung des Innenministeriums Baden-Württemberg Nr. 206/1975, Stuttgart, 30.9.1975, in: HStA Stuttgart EA 1-924 Bü 845, Bl. 247.
- Schreiben Innenministerium, Innenminister, an den Präsidenten des Landtags Baden-Württemberg, Stuttgart, 26.9.1975, in: HStA Stuttgart EA 1-924 Bü 845, Bl. 246.
- Schreiben Innenministerium, Innenminister, an die Staatsministerien Baden-Württemberg, Stuttgart, 21.8.1975, in: HStA Stuttgart EA 1-924 Bü 845, Bl. 221.

Literatur

- Battis, Ulrich: Anmerkung zu BVerwG, 6.2.1975 – II C 68/73: Grundsätze der Einstellung von Radikalen im öffentlichen Dienst, in: Neue Juristische Wochenschrift 24 (1975), S. 1135-1143.
- Braunthal, Gerard: Politische Loyalität und Öffentlicher Dienst. Der „Radikalenerlaß“ von 1972 und die Folgen, Marburg 1992.
- Komitee für Grundrechte und Demokratie (Hg.): Ohne Zweifel für den Staat. Die Praxis zehn Jahre nach dem Radikalenerlaß, Reinbek bei Hamburg 1982.
- Lamprecht, Rolf: Ich gehe bis nach Karlsruhe. Eine Geschichte des Bundesverfassungsgerichts, München 2011.

- Rigoll, Dominik: Staatsschutz in Westdeutschland. Von der Entnazifizierung zur Extremistenabwehr (Beiträge zur Geschichte des 20. Jahrhunderts, Bd. 13), Göttingen 2013.
- Rudolf, Beate: „Verfassungsfeinde“ im öffentlichen Dienst, in: Markus Thiel (Hg.): Wehrhafte Demokratie. Beiträge über die Regelungen zum Schutze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung, Tübingen 2003, S. 209-250.
- Schmitt Glaeser, Walter: Sicherung und Verwirkung der Grundrechte unter Einbeziehung der durch den „Radikalenerlaß“ aufgeworfenen Fragen, in: Stein, Gustav (Hg.): Menschenrechte in Israel und Deutschland. Ein Symposium der Gesellschaft zur Förderung der wissenschaftlichen Zusammenarbeit mit der Universität Tel Aviv, Köln 1978, S. 123-135.
- Spranger, Tade Matthias: BVerfGE 39, 334 – Extremisten. Zur Einstellung von politisch Radikalen in den Öffentlichen Dienst, in: Menzel, Jörg/Müller-Terpitz, Ralf (Hg.): Verfassungsrechtsprechung. Ausgewählte Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts in Retrospektive, Tübingen 2011, S. 276-282.
- Stuby, Gerhard: Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts – ein reaktionärer Kahlschlag, in: Bethge, Horst u. a. (Hg.): Die Zerstörung der Demokratie durch Berufsverbote, Köln 1976, S. 231-250.

Sympathie für den Terror? Zu den Folgen von Solidarität und Verbindungen mit der RAF im Überprüfungsverfahren von Beamten(bewerbern)

Mirjam Schnorr

„Ulrike Meinhof als Lehrerin oder Andreas Baader bei der Polizei beschäftigt, das geht nicht“ („Stellt euch den Gerichten“, 20). Mit dieser Stellungnahme sprach sich 1972 Heinz Kühn (SPD), Ministerpräsident von Nordrhein-Westfalen, für die Notwendigkeit und Durchsetzung des „Radikalenerlasses“ aus.

Kühns Aussage mag vor dem Hintergrund des sich Anfang der 1970er-Jahre immer stärker formierenden Terrorismus der Roten Armee Fraktion (RAF) – auf deren Führungspersönlichkeiten Meinhof und Baader er mit seiner Einschätzung rekurrierte – und den hieraus resultierenden Herausforderungen für ein adäquates Reagieren des demokratischen Rechtsstaates auf die terroristische Bedrohung „von innen“ zunächst verständlich erscheinen. Wer hätte Kühn widersprechen wollen, wenn es darum gegangen wäre, maßgeblich Verantwortliche von terroristischen Anschlägen als Lehrer oder Polizisten in den öffentlichen Dienst einzustellen oder hierin weiter zu beschäftigen? Allerdings offenbart Kühns Äußerung hinsichtlich der Frage nach der Beschäftigung von „Extremisten“ im öffentlichen Dienst sogleich eine Widersprüchlichkeit in der politischen

Argumentation für den „Radikalenerlass“. Denn um den öffentlichen Dienst vor „Verfassungsfeinden“ wie Meinhof und Baader zu „schützen“, die durch Terrorakte den demokratischen Staat zu bekämpfen suchten und dessen innere Sicherheit bedrohten, hätte es der Verabschiedung des „Radikalenerlasses“ nicht bedurft. Auf Basis des bestehenden Beamtenrechts wäre den Wortführern der RAF angesichts ihrer gravierenden Straftaten – schon vor der Verabschiedung des „Extremistenbeschlusses“ Anfang 1972 hatten sie sich diverser Überfälle, Brandstiftungen und Anschläge schuldig gemacht – ohnehin eine Laufbahn im Staatsdienst versagt gewesen. Kühn schoss mit seiner Stellungnahme für den „Radikalenerlass“ also gewissermaßen über dessen tatsächliche Zielsetzung hinaus, gerade jene „verfassungsfeindlichen“ Bewerber und Beamte, die eben keine politisch motivierten Straftaten begangen hatten und justiziell dafür belangt worden waren, zu identifizieren und aus dem öffentlichen Dienst fernzuhalten. Doch welche Rolle konnten etwaige unterstellte oder tatsächliche Verbindungen zur RAF und zum terroristischen Umfeld für einen Beamten(bewerber) während eines Überprüfungsverfahrens im Zuge des „Radikalenerlasses“ spielen?

Baden-Württemberg nahm vor dem Hintergrund des linksextremistischen Terrors der 1970er-Jahre und damit in der Geschichte der RAF eine spezielle Rolle ein. Zahlreiche Hauptakteure der Organisation stammten aus dem hiesigen Südwesten, Gudrun Ensslin etwa wuchs in Tuttlingen auf und studierte in den 1960er-Jahren u. a. in Tübingen. Etliche Anschläge der RAF trafen baden-württembergische Orte und forderten Opfer, die hier ansässig waren – der bewaffnete Angriff auf die beiden Polizisten Wolfgang Seliger und Uwe Jacobs 1977 durch Günter Sonnenberg und Verena Becker bei einer Personenkontrolle in Singen ist ein Beispiel hierfür (siehe hierzu: Müller, *Terroristische Gewalt*, 221; Reiser, *Wie der RAF-Terror*). Auch hatten in Baden-Württemberg wesentliche juristische Organe ihren Sitz: das Bundesverfassungsgericht befindet sich in Karlsruhe. Dessen Präsident Ernst Benda lehnte es 1977 ab, mit den RAF-Terroristen über den Austausch von inhaftierten Mitgliedern der Organisation gegen das Entführungsoffer Hans-Martin Schleyer, Präsident der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände und des Bundesverbands der Deutschen Industrie, zu verhandeln. Nicht zuletzt fand vor dem Oberlandesgericht Stuttgart zwischen 1975 und 1977 der sog. „Stammheim-Prozess“ gegen führende Köpfe der RAF statt, dessen namensgebende Justizvollzugsanstalt (JVA) Stuttgart-Stammheim als Inhaftierungsort von RAF-Mitgliedern zu einer Chiffre des staatlichen bzw. strafrechtlichen Umgangs mit Gewalttaten der extremen Linken wurde.

Während sich also der Südweststaat auf besondere Weise mit den Verbrechen der RAF konfrontiert sah, ließen sich hier wie andernorts Teile der Gesellschaft, besonders die Schüler- und Studentenschaft partiell für die Apelle und Ziele der RAF mobilisieren. Oder, anders ausgedrückt: In Baden-Württemberg

entwickelte sich auch eine Art der „Sympathisanten“-Szene der RAF, die v. a. in der politischen Kommunikation der konservativen Parteien und den Medien der 1970er-Jahre – z. B. innerhalb der Springer-Presse – vielfach beschworen und oftmals sicherlich unverhältnismäßig imaginiert wurde. Der „Sympathisant“, ein Begriff dessen negative Konnotation tatsächlich erst in den öffentlichen Diskursen um die RAF Anfang der 1970er-Jahre aufkam, wurde im Duden von 1974 definiert als „jemand, der einer [extremen] politischen oder gesellschaftlichen Gruppe oder Anschauung wohlwollend gegenübersteht und sie unterstützt.“ (Duden, *Fremdwörterbuch* 1974, 706. Siehe hierzu weiterführend die Publikationen von Hanno Balz). Angehörige der „Sympathisanten“-Szene, Helfer und Unterstützer der RAF, stellten sowohl staatliche Behörden als auch die kritische Öffentlichkeit vor Herausforderungen: Wie war mit dieser „stillen“, indirekten und letztlich schwer zu definierenden Bedrohung im Inneren der Gesellschaft – „Sympathisanten“ konnten theoretisch jederzeit zu Terroristen werden – von Staats wegen umzugehen? Wie konnte das Konzept der „wehrhaften Demokratie“ auf diese Gruppen, die gegebenenfalls Gewalt und Terror lancierten, zur Anwendung kommen? Wann galt man überhaupt als „Sympathisant“ der RAF? Konnte schon das öffentliche Ablehnen der Todesstrafe speziell für Terroristen, eine Diskussion, die Anfang 1977 über Umfragen in der Bevölkerung aufkam (hierzu: *Allensbacher Jahrbuch* 1977), zum Nachteil gereichen?

Jene Schwierigkeiten hinsichtlich des Umgangs mit „Sympathisanten“ der RAF kamen auch in der Debatte um den „Radikalenerlass“ zur Sprache – ungeachtet der Tatsache, dass die Diskurse um Terrorismus und „Extremistenbeschluss“ in der Praxis und gleichermaßen innerhalb der Verfassungsschutzämter eigentlich getrennt abgehandelt wurden (hierzu: Jaeger, *Auf der Suche*, 397). Sympathiebekundungen jedweder Art für die Terrororganisation konnten in Baden-Württemberg durchaus dazu führen, dass „Zweifel an der Verfassungstreue“ eines Bewerbers oder Beamten im öffentlichen Dienst aufkamen. In manchen Fällen blieb dabei der Vorwurf von Verbindungen zum terroristischen Umfeld recht vage: Über Roland A. hieß es beispielsweise 1979 anlässlich eines Überprüfungsantrags der Fachhochschule für Sozialwesen Mannheim, dass er ein Jahr zuvor für einen Artikel im *Mannheimer Stadtstreicher*, dessen Redakteure angeblich Verbindungen zum Terrorismus aufwiesen, verantwortlich gewesen war (hierzu: HStA Stuttgart EA 2-180 Bü 2). Helga G., so der Verfassungsschutz, ließ 1986 in einem Kaufhaus Publikationen kopieren, die dem „terroristischen Bereich“ zuzuordnen waren. Diese „Erkenntnis“ leitete das Innenministerium an die Universität Tübingen während ihres Einstellungsverfahrens im gleichen Jahr weiter (hierzu: HStA Stuttgart EA 2-180 Bü 16). Bei anderen Beamten(bewerbern) schienen sich die Verfassungsschützer allerdings sicherer. Gabriela H. z. B., die auf Antrag der Universität Stuttgart 1985 im Zuge des „Radikalenerlasses“ überprüft wurde, hatte laut Angaben des Landesamtes für Verfassungs-

schutz vier Jahre zuvor nahe einer Autobahn Parolen für inhaftierte RAF-Mitglieder gesprüht und diese z. T. mit einer Abbildung des RAF-Sterns versehen. Diese von ihr verursachte Sachbeschädigung teilte das Innenministerium der Universität Stuttgart anlässlich der Übernahme in ein befristetes Anstellungsverhältnis mit (hierzu: HStA Stuttgart EA 2-180 Bü 21). Über Holger H. wiederum lief 1979 eine Anfrage des staatlichen Schulamts Heidelberg. In dieser wurde gegen ihn u. a. der Vorwurf erhoben, dass er einige Zeit zuvor und noch während seines Studiums in Heidelberg an einem Infostand in der Triplex-Mensa Broschüren mit dem Titel „Letzte Texte von Ulrike [Meinhof]“ verteilt habe (hierzu: HStA Stuttgart EA 2-180 Bü 23).

Ausschlaggebend für „Zweifel“ an einer Eignung für den öffentlichen Dienst konnten gleichermaßen Besuche von Veranstaltungen und Aktionen sein, die zugunsten von RAF-Mitgliedern initiiert wurden. Bei der Studienrätin Hildegard H. etwa führte seitens des Verfassungsschutzes die Teilnahme an einer Demonstration in Heidelberg 1976 anlässlich des Selbstmordes von Ulrike Meinhof – Unterstützer der RAF bezweifelten ihren selbstgewählten Tod und spekulierten über Mord – zu einem generellen Terrorverdacht ihr gegenüber und zu Vorermittlungen des Oberschulamts Karlsruhe 1977 für die Einleitung eines Disziplinarverfahrens. Die Demonstration war vom AstA organisiert worden, zur Partizipation hatte die Kommunistische Hochschulgruppe (KHG) aufgerufen (hierzu: HStA Stuttgart EA 2-180 Bü 19). Auch im Verfahren gegen Gabriele B. 1983 in Heidelberg wurde vorgebracht, dass sie an einer Solidaritätsveranstaltung für die Gefangenen der RAF mitgewirkt hatte (hierzu: HStA Stuttgart EA 2-180 Bü 7). Weiterhin teilte der Verfassungsschutz in den Fällen von Wolfgang Z. 1974 in Mannheim und Thomas Z. 1980 in Stuttgart deren Beteiligung an Protestkundgebungen 1974 in Mannheim und Tübingen zum Tod von RAF-Mitglied Holger Meins, der in der JVA Wittlich an den Folgen eines Hungerstreiks gegen die Haftbedingungen verstorben war, dem Innenministerium mit. Die einstellende Behörde wurde hiervon anschließend ebenfalls in Kenntnis gesetzt (hierzu: HStA Stuttgart EA 2-180 Bü 55).

Das Engagement für verschiedene „Komitees“, die sich zur Vertretung der Interessen von RAF-Gefangenen und ihres Umfelds gründeten, bedingte ebenfalls Verdächtigungen, nicht für ein Amt im Staatsdienst geeignet zu sein. An dieser Stelle sind insbesondere die sog. „Komitees gegen Isolationsfolter“ zu nennen, die sich angesichts des von RAF-Mitgliedern, ihrer Angehörigen und Anwälte sowie von „Sympathisanten“ erhobenen Vorwurfs etablierten, die Justiz unterstelle die RAF-Häftlinge folterähnlichen und damit unmenschlichen Haftbedingungen. Die an diesen „Komitees“ Beteiligten positionierten sich gegen „Zwangmaßnahmen“ gegenüber den RAF-Gefangenen wie etwa gegen ärztliche Untersuchungen, Zwangsernährung im Falle von Hungerstreikaktionen oder

isolierte Unterbringung. Sie prangerten außerdem die vermeintlichen „Morde“ des „Systems“ an den Mitgliedern der Organisation an, die sich in Haft befunden hatten und dort gestorben waren. Hiermit deuteten sie z. B. das bereits oben erwähnte Ableben Holger Meins‘ in ihrem Sinne als Tötungsdelikt um (siehe z. B. Kraushaar, *Mythen*).

Da die „Komitees“ der Sammlung von RAF-„Sympathisanten“ und sogar der Rekrutierung neuer Mitglieder der Terrorgruppe dienen konnten, beobachteten die staatlichen Behörden diese mit Misstrauen. Nur auf diese Weise konnte z. B. die Beteiligung von Ursula G. an einem Sitz- und Hungerstreik vor dem Gefängnis Rastatt im Jahr 1973, der vom „Komitee gegen Isolationsfolter an politischen Gefangenen“ organisiert worden war, in der Frage ihrer Anstellung bei den Johannes-Anstalten in Mosbach-Neckarelz 1978 zu „Zweifeln“ an ihrer „Gesinnung“ führen (hierzu: HStA Stuttgart EA 2-180 Bü 19). Über Werner J. wiederum wurde 1975 anlässlich einer Überprüfungsanfrage der Fachhochschule Mannheim mitgeteilt, dass er zu den Mitbegründern des „Komitees gegen Isolationsfolter von politischen Gefangenen in Heidelberg“ zwei Jahre zuvor gehört habe (hierzu: HStA Stuttgart EA 2-180 Bü 24). Auch, dass Anna-Elisabeth H., Dieter J. und Helga H. zwischen 1973 und 1975 offene Briefe und Flugblätter unterzeichnet hatten, die sich etwa gegen „Zwangsuntersuchung“, „versuchten Mord“ und „Vernichtung“ von „politischen Gefangenen“ richteten, wurde den jeweiligen einstellenden Behörden weitergegeben (hierzu: HStA Stuttgart EA 2-180 Bü 19, 23 und 24). Über Heinrich D. wiederum teilte der Verfassungsschutz dem Innenministerium auf Anfrage der Musikhochschule Stuttgart 1976 mit, dass dieser zwar nicht zu den „Komitees“ gehörte, die sich unmittelbar für RAF-Mitglieder in Haft einsetzten, er allerdings Gründungsmitglied des Anfang 1972 ins Leben gerufenen „Solidaritätskomitees für Rechtsanwalt Jörg Lang“ sei (hierzu: HStA Stuttgart EA 2-180 Bü 9). Lang hatte seinerzeit als junger Rechtsanwalt in Stuttgart Angehörige der RAF verteidigt und war dabei selbst unter den Verdacht der „Unterstützung einer kriminellen Vereinigung“ geraten, in Untersuchungshaft genommen worden und nach seiner Freilassung untergetaucht (siehe u. a. Lang, *Beschränkte Einsichten*; „Reise mit Kurven“, 78). Nicht nur die Beteiligung an „Komitees gegen Isolationsfolter“, also der Einsatz für RAF-Gefangene direkt, sondern auch Bezüge zum weiteren Umfeld der Organisation, bedingten somit folglich Hindernisse bei der Beschäftigung im öffentlichen Dienst.

Andere Tatsachen, die in Überprüfungsverfahren im Zuge des „Radikalen-erlasses“ berichtet wurden, zeigten wiederum recht deutlich eine tatsächliche Nähe der Überprüften zum Linksterrorismus: Die bereits erwähnte Ursula G. etwa war 1973 auch mit „Sympathisanten“ der „Baader-Meinhof-Bande“ in das Dienstzimmer eines Ermittlungsrichters am Amtsgericht Kaiserslautern eingedrungen, um die Besuchserlaubnis für drei in der JVA Saarbrücken inhaftierte

RAF-Mitglieder zur erzwingen. Sie beteiligte sich außerdem noch im gleichen Jahr an einer „Störaktion“ vor derselben Haftanstalt (hierzu erneut: HStA Stuttgart EA 2-180 Bü 19). Diese Protestaktion in Saarbrücken unterstützte auch Hans-Michael E. Er besuchte außerdem laut Angaben des Verfassungsschutzes „anarcho-terroristische Gewalttäter“ in Gefängnissen und stand zusätzlich unter Verdacht, für RAF-Mitglieder Ausweispapiere zur Verfügung gestellt zu haben (hierzu: HStA Stuttgart EA 2-180 Bü 12, auch: EA 1-117 Bü 127). Andere Fälle liefen in eine ähnliche Richtung. In diesen hatten Beamten(bewerber) z. T. nachweislich Unterlagen oder Zufluchten für RAF-Terroristen bereitgehalten. Bei Ingrid D. etwa wurde sechs Jahre vor ihrem Überprüfungsverfahren in Heidelberg in ihrer Wohnung das Gewehr von RAF-Mitglied Klaus Jünschke gefunden (hierzu: HStA Stuttgart EA 2-180 Bü 8). Von Hans H. wurde 1974 im Zuge der Durchsuchung einer konspirativen Wohnung in Hamburg der Pass sowie die Fälschung seines Ersatzführerscheins gefunden. Daraufhin wurde gegen ihn wegen des Verdachts der „Unterstützung einer kriminellen Vereinigung“ ermittelt (hierzu: HStA Stuttgart EA 2-180 Bü 23). Wiederum Hans-Michael E. traf die Polizei im Rahmen einer Fahndung nach Terrorverdächtigen 1973 in einer zur Durchsuchung freigegebenen Wohnung in Heidelberg an (hierzu erneut: HStA Stuttgart EA 2-180 Bü 12).

Wenige der im Zuge des „Radikalenerlasses“ überprüften Personen ließen sich letzten Endes zweifelsfrei der RAF oder ihrem weiteren Einflussbereich zuordnen. Allerdings, und das machen die vorangegangenen Beispiele deutlich, mussten Beamten(bewerber), die offen Sympathie mit der RAF und ihren Terroraktionen gezeigt hatten, mit diversen Hemmnissen in den Überprüfungsverfahren im Sinne des „Radikalenerlasses“ rechnen. Dabei blieb es zunächst nachrangig, ob sie lediglich an einer Unterschriftenaktion oder Demonstration zugunsten von einzelnen RAF-Mitgliedern partizipiert hatten, oder sie den Verfassungsschützern als Anhänger der RAF erscheinen mussten, weil sie direkte Verbindungslinien zu der Organisation aufzeigten. In der Mehrheit der Fälle teilte das Landesamt für Verfassungsschutz seine „Erkenntnisse“ über den jeweiligen Beamten oder Bewerber in Bezug auf eine etwaige Nähe zur RAF dem Innenministerium mit. Das Innenministerium folgte ebenfalls überwiegend der Einschätzung des Verfassungsschutzes und meldete die „Erkenntnisse“ an die einstellenden Behörden.

Ob die beschäftigenden Dienststellen nach der Übermittlung der „Erkenntnisse“ des Verfassungsschutzes durch das Innenministerium dann den jeweiligen Kandidaten in den Dienst übernahmen bzw. im bestehenden Dienstverhältnis weiterbeschäftigten, hing wesentlich von der Art der Tätigkeit sowie der Haltung des Beamten(bewerbers) ab. Im Fall von Gabriela H. z. B., die Parolen für die RAF gesprüht hatte, stimmte die Universität Stuttgart ihrer befristeten Be-

schäftigung zu, „unter Berücksichtigung der Rechtsprechung und des konkreten Inhalts der Tätigkeit“. Die Universitätsverwaltung sah folglich in der Ablehnung ihrer Bewerbung keine Möglichkeit, da die bisherige Rechtsprechung bereits in ähnlichen Fällen bei Klagen, die Bewerber erhoben hatten, letztlich zu deren Gunsten entschieden hatte und diese nach der Ablehnung trotzdem eingestellt werden mussten. Auch rechtfertigte ihr zukünftiges Beschäftigungsfeld vermutlich keinen negativen Bescheid, da sie ohnehin ausschließlich mit Hilfstätigkeiten betraut werden sollte (hierzu erneut: HStA Stuttgart EA 2-180 Bü 21). Auch Wolfgang Z., der an einer Demonstration für Holger Meins teilgenommen hatte, wurde im Anschluss an sein Überprüfungsverfahren von der Universität Mannheim eingestellt. Er hatte sich in der diesbezüglichen Anhörung von seinem einstigen Engagement für die RAF deutlich distanziert (hierzu erneut: HStA Stuttgart EA 2-180 Bü 55). Bei anderen wiederum bewerteten die Einstellungsbehörden die „Erkenntnisse“ als nicht ausreichend und übernahmen die Kandidaten in ein Beschäftigungsverhältnis bzw. beließen sie darin. Gudula D. etwa, die, gemäß Verfassungsschutz, früher Kontakte zu Personen aus dem „terroristischen Umfeld“ gehabt haben soll, wurde in Heidelberg von ihrem Arbeitgeber 1986 nicht entlassen – aus Gründen des Beweismangels. In einem späteren Überprüfungsverfahren von Gudula D. wurde außerdem festgehalten, dass die „Erkenntnisse“ nunmehr ohnehin zu lange zurückklagen und somit keinerlei Konsequenzen mehr für ihre etwaige Anstellung bedeuten könnten (hierzu: HStA Stuttgart EA 2-180 Bü 10). Weitere Verfahren endeten letztlich ergebnislos, da die jeweiligen Kandidaten von ihren Bewerbungen zurücktraten oder die befristete Beschäftigung schon wieder endete, bevor der „Blaue Bogen“ an die Einstellungsbehörde überhaupt zurückerstattet worden war.

Bei wieder anderen Beispielen allerdings führten die vom Landesamt für Verfassungsschutz vorgebrachten Tatsachen, die im Zusammenhang mit der RAF standen, dazu, dass der Beamten(bewerber) tatsächlich nicht eingestellt oder fortbeschäftigt wurde: Der Antrag von Werner J. z. B. auf Einstellung als Lehrbeauftragter an der Fachhochschule für Sozialwesen in Mannheim wurde 1975 abgelehnt, weil er das Heidelberger „Komitee gegen Isolationsfolter“ mit initiiert hatte (hierzu erneut: HStA Stuttgart EA 2-180 Bü 24). Auch Thomas Z.' Antrag auf Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf im Vorbereitungsdienst beim Oberlandesgericht Stuttgart wurde 1980 durch diese Behörde – unter Hinzuziehung weitreichender „Erkenntnisse“ – wegen seiner Beteiligung an einer Demonstration anlässlich des Todes von Holger Meins abgelehnt. Das Oberlandesgericht übernahm ihn lediglich in ein nicht beamtenrechtliches Ausbildungsverhältnis (hierzu erneut: HStA Stuttgart EA 2-180 Bü 55). Auf eine „Berufsausübung als Syndikus in der Privatwirtschaft oder als selbständiger Rechtsanwalt“ musste sich auch der „erfolgreich geprüfte Rechtskandidat“ Hans-Michael E. einstellen (Sdmeler, *Berufsverbot*, o. S.). Er hatte sich, wie bereits weiter oben

ausgeführt, u. a. bei Protesten vor der JVA Zweibrücken beteiligt, hielt Kontakte zu „terroristische[n] Gewalttäter[n]“ und geriet bei Terrorfahndungen in Heidelberg 1973 in das Visier der Polizei (hierzu erneut: HStA Stuttgart EA 2-180 Bü 12, auch: EA 1-117 Bü 127). Als Folge hiervon wurde ihm „mit Rücksicht auf seine politische Vergangenheit die Staatsanstellung“ (Sdmeler, *Berufsverbot*, o. S.) vehement verwehrt.

Solidarität und Verbindungen zur RAF und zu deren terroristischen Akten begründeten wie die vorangegangenen Ausführungen gezeigt haben mithin also „Zweifel“ im Überprüfungsverfahren des „Radikalenerlasses“ und damit an der Verfassungstreue eines Beamten(bewerbers) im öffentlichen Dienst. Tatsächlich befanden sich unter den im Zuge des „Radikalenerlass“ Überprüften nur sehr wenige, die eindeutig enge Beziehungen zur Organisation der RAF pflegten. Ob die jeweiligen Kandidaten, denen nach der Regelanfrage etwaige Verknüpfungspunkte mit der RAF unterstellt wurden, schließlich in die Position gelangten, für die sie sich beworben hatten, oder ob ein Beamter in seiner Anstellung verbleiben durfte, richtete sich dann nach der Schwere der Vorwürfe beziehungsweise dem „Grad“ der Nähe zum terroristischen Umfeld. Der zeitliche Rahmen und die Inhalte der (späteren) Tätigkeit wurden bei der Einschätzung der Verfassungstreue ebenso berücksichtigt wie die Sichtweise des Beamten(bewerbers) auf sein etwaiges vorangegangenes Engagement für die RAF.

Quellen

- Allensbacher Jahrbuch der Demoskopie 1976-1977, hg. von Elisabeth Noelle-Neumann, Wien 1977.
- „Stellt euch den Gerichten“, in: *Der Spiegel* 7, 1972, S. 19 f.
- „Reise mit Kurven“, in: *Der Spiegel* 26, 1982, S. 78.
- Duden, Fremdwörterbuch, bearb. von Wolfgang Müller u. a., Mannheim/Wien/Zürich ³1974.
- HStA Stuttgart EA 2-180 Bü 2, 7, 8, 9, 10, 12, 16, 19, 21, 23, 24 und 55.
- HStA Stuttgart EA 1-117 Bü 127.
- Sdmeler, Hans: *Berufsverbot – nur ein Schimpfwort?*, in: *Die Zeit* 37, 1977, o. S.

Literatur

- Bahnsen, Uwe: *Angst vor dem Schnüffelstaat*, in: *Welt online*, 2011, abrufbar unter: <https://www.welt.de/print/wams/vermishtes/article13726076/Angst-vor-dem-Schnueffelstaat.html>. [Zugriff: 9.10.2019].
- Balz, Hanno: *Der „Sympathisanten“-Diskurs im Deutschen Herbst*, in: Weinbauer, Klaus/Requate, Jörg/Haupt, Heinz Gerhard (Hg.): *Terrorismus in der Bundesrepublik. Medien, Staat und Subkulturen in den 1970er Jahren* (Campus Historische Studien 42), Frankfurt a. M./New York 2006, S. 320-350.

- Balz, Hanno: „Sympathisanten“ als politisches Feindbild, in: standpunkte 1, 2008, abrufbar unter: https://www.rosalux.de/fileadmin/rls_uploads/pdfs/Standpunkte/Standpunkte_0801.pdf. [Zugriff: 9.10.2019].
- Jaeger, Alexandra: Auf der Suche nach „Verfassungsfeinden“. Der Radikalenbeschluss in Hamburg 1971-1987 (Hamburger Beiträge zur Sozial- und Zeitgeschichte 58), Göttingen 2019.
- Kraushaar, Wolfgang: Die Mythen der RAF, in: Bundeszentrale für politische Bildung, Dossier „Die Geschichte der RAF“, 2007, abrufbar unter: <http://www.bpb.de/geschichte/deutsche-geschichte/geschichte-der-raf/49353/redaktion>. [Zugriff: 9.10.2019].
- Lang, Jörg: Beschränkte Einsichten, in: Kontext: Wochenzeitung, 2013, abrufbar unter: <https://www.kontextwochenzeitung.de/zeitgeschehen/119/beschraenkte-einsichten-1291.html>. [Zugriff: 9.10.2019].
- Müller, Sabrina: Terroristische Gewalt und demokratische Gesellschaft – die Rote Armee Fraktion (RAF), in: Gassert, Philipp/Weber Reinhold (Hg.): Filbinger, Wyhl und die RAF. Die Siebzigerjahre in Baden-Württemberg (Schriften zur politischen Landeskunde Baden-Württembergs 42), Stuttgart 2015, S. 217-243.
- Peters, Butz: Tödlicher Irrtum. Die Geschichte der RAF, Frankfurt a. M. 32007.
- Reiser, Nathalie: Wie der RAF-Terror das Leben von Wolfgang Seliger veränderte, in: Südkurier online, 2017, abrufbar unter: <https://www.suedkurier.de/region/kreis-konstanz/radolfzell/Wie-der-RAF-Terror-das-Leben-von-Wolfgang-Seliger-veraenderte;art372455,9119011>. [Zugriff: 9.10.2019].

Anhang

Das Team im Forschungsprojekt



Prof. Dr. Edgar Wolfrum (Leitung)

E-Mail: edgar.wolfrum@zegk.uni-heidelberg.de



Dr. Birgit Hofmann (Leitung)

E-Mail: birgit.hofmann@zegk.uni-heidelberg.de



Yvonne Hilges (Mitarbeiterin und Doktorandin)

E-Mail: yvonne.hilges@zegk.uni-heidelberg.de



Mirjam Schnorr, M.A. (Mitarbeiterin)

E-Mail: mirjam.schnorr@zegk.uni-heidelberg.de



Stefanie Marx, M.A. (Hilfskraft)

E-Mail: stefanie.marx@zegk.uni-heidelberg.de



Pauline Turrey, B.A. (Hilfskraft)

E-Mail: pauline.turrey@zegk.uni-heidelberg.de



David Betzing (Gestaltung)

E-Mail: david.betzing@zegk.uni-heidelberg.de

Bisher erschienene Blogbeiträge

- „Im Grunde war es bizarr.“ Martin Hornung im Gespräch, 9. Juni 2020.
- Quellen im Fokus V: Die Einzelfallakte, 19. April 2020.
- „Wer KPD-Veranstaltungen besucht, darf nicht einmal Karteikarten ablegen“ – Die Überprüfung wissenschaftlicher Hilfskräfte im Rahmen des „Schliess-Erlasses“, Pauline Turrey, 20. Februar 2020.
- Wie braun dürfen Lehrer sein? Das NPD-Mitglied L. und die Frage nach der Verfassungsfeindlichkeit von nicht verbotenen Parteien, Mirjam Schnorr, 30. Januar 2020.
- Quellen im Fokus IV: Appell aus dem Kultusministerium (1972), 19. Dezember 2019.
- Der „Radikalenerlass“ als Menschenrechtsverletzung? Das Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte im Fall Dorothea Vogt von 1995, Yvonne Hilges, 25. November 2019.
- Sympathie für den Terror? Zu den Folgen von Solidarität und Verbindungen mit der RAF im Überprüfungsverfahren von Beamten(bewerber), Mirjam Schnorr, 12. Oktober 2019.
- Quellen im Fokus III: Der „Blaue Bogen“ zur Prüfung der Verfassungstreue, 14. August 2019.
- Angst vor dem Überwachungsstaat – Zum Verfassungsschutz und seiner Rolle bei der „Radikalen-Abwehr“, Yvonne Hilges, 22. Juli 2019.
- Absage an den Radikalismus: Der „Bund Freiheit der Wissenschaft“ und der „Extremistenbeschluss“, Mirjam Schnorr, 26. Juni 2019.
- Beliebter „Landesvater“ und „Reizfigur“ der Linken: Hans Karl Filbinger (1913-2007), Mirjam Schnorr, 25. Mai 2019.
- „Gefahr der Aushöhlung demokratischer Grundrechte“: Konstanzer Professoren fordern die Abschaffung des „Radikalenerlasses“, Yvonne Hilges, 4. Mai 2019.
- Quellen im Fokus II: Der „Schliess-Erlass“ in Baden-Württemberg (1973), 12. April 2019.
- „Parteienprivileg“ kontra „Treuepflicht“ des Beamten? Die Frage nach der Parteienmitgliedschaft in der Debatte um den „Radikalenerlass“, Marit von Graeve, 18. März 2019.

- Neuer Diskussionsbedarf statt Rechtssicherheit – Das „Radikalen-Urteil“ des Bundesverfassungsgerichts von 1975 und seine Wirkung, Yvonne Hilges, 25. Februar 2019.
- „[W]er die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung [...] eintritt“ – 1972: Der „Radikalenerlass“ wird beschlossen, Mirjam Schnorr, 28. Januar 2019.
- Quellen im Fokus I: Das Zentralkomitee der deutschen Katholiken über „Verfassungstreue“ im öffentlichen Dienst (1979), 10. Januar 2019.
- Mannheimer Sozialwissenschaftler gegen die „Gesinnungskontrolle“ an baden-württembergischen Hochschulen, Mirjam Schnorr, 17. Dezember 2018.
- Grundsatzentscheidung über „radikale“ Beamte – Hamburg als Vorreiter im Kampf gegen Extremisten im öffentlichen Dienst?, Mirjam Schnorr, 23. November 2018.

Abbildungsverzeichnis

Deckblatt:

- Foto eines Demonstrationzuges gegen Berufsverbote im Dezember 1976 in Stuttgart. Aus dem Nachlass von Ellen Bailly. Stadtarchiv Stuttgart 2397-1976-12-F10-21.
- Teil eins der Vorarbeiten zu einer Anzeige der Landesregierung Baden-Württemberg zum Thema „Radikale“ im öffentlichen Dienst für die Veröffentlichung in Presseorganen vom Sommer 1973. Landesarchiv Baden-Württemberg, HStA Stuttgart EA 1-923 Bü 482.
- Aktenstapel zur „Politischen Betätigung der Beamten (Radikalerlaß)“ von 1979 bis 1987 aus dem Bestand EA 1-117 Landesarchiv Baden-Württemberg, HStA Stuttgart. Eigenes Foto.

Zur Einführung: Die „dunkle Seite“ der Demokratie? (Wolfrum/Hofmann):

- Teil eins und zwei der Vorarbeiten zu einer Anzeige der Landesregierung Baden-Württemberg zum Thema „Radikale“ im öffentlichen Dienst für die Veröffentlichung in Presseorganen vom Sommer 1973. Landesarchiv Baden-Württemberg, HStA Stuttgart EA 1-923 Bü 482.
- Foto eines Demonstrationzuges gegen Berufsverbote im Dezember 1976 in Stuttgart. Aus dem Nachlass von Ellen Bailly. Stadtarchiv Stuttgart 2397-1976-12-F10-21.

Von „politischen Verführern“ und „schwarze[r] Berufsverbots-Provinz“ (Schnorr):

- Das Kabinett Filbinger III (1972 bis 1976) vor der Villa Reitzenstein in Stuttgart, 1972. Landesmedienzentrum Baden-Württemberg 039150.
- Hans Filbinger (CDU), von 1966 bis 1978 Ministerpräsident Baden-Württembergs, 1977. Landesmedienzentrum Baden-Württemberg 039187.
- Karl Schiess (CDU), von 1972 bis 1978 Innenminister Baden-Württembergs, 1978. Landesarchiv Baden-Württemberg, Staatsarchiv Freiburg F 167-6 Nr. 367.
- Bekanntmachung des Innenministeriums über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst vom 15. Oktober 1973 auf Basis des Beschlusses der Landesregierung Baden-Württemberg vom 2. Oktober 1973 („Schiess-

Erlass“). GABl. 21/34, 1973, S. 950-952. Ausgabe von VD-BW. Richard Boorberg Verlag.

- Anfrageformular zur Einleitung des Überprüfungsverfahrens auf Grundlage des „Schliess-Erlasses“ vom 2. Oktober 1973 („Blauer Bogen“), hier vom Kultusministerium an das Innenministerium Baden-Württemberg am 6. Februar 1974 eingereicht. Vorlage: Landesarchiv Baden-Württemberg, HStA Stuttgart EA 2-180 Bü 3.
- Erkenntnismitteilung des Landesamtes für Verfassungsschutz Baden-Württemberg im Fall einer Studienassessorin im Zuständigkeitsbereich des Oberschulamtes Freiburg vom 7. Juni 1977. Vorlage: Landesarchiv Baden-Württemberg, HStA Stuttgart EA 2-180 Bü 2.
- Verfügungsbogen des Innenministeriums zur Weitergabe oder Zurückhaltung der Erkenntnisse des Landesamtes für Verfassungsschutz an die beschäftigende Behörde, hier im Fall eines Beamten auf Lebenszeit, mit der Unterschrift des Innenministers Guntram Palm in grüner Farbe, 1979. Vorlage: Landesarchiv Baden-Württemberg, HStA Stuttgart EA 2-180 Bü 26.
- „Schliess-Erlass“ im Kultusbereich (Zeitraum: Oktober 1973-September 1974). Die Angaben beruhen auf einem Aktenvermerk vom 26. September 1974 betr. Beschluß der Landesregierung über die Pflicht zur Verfassungstreue, Landesarchiv Baden-Württemberg, HStA Stuttgart EA 2-107 Bü 255. Eigene Grafik.
- Wilhelm Hahn (CDU), von 1964 bis 1978 Kultusminister Baden-Würtbergs, 1977. Landesmedienzentrum Baden-Württemberg 052859.
- Hans Filbinger und Lothar Späth (CDU) am 9. März 1977 im Gespräch bei einem Festakt im baden-württembergischen Landtag. Landesmedienzentrum Baden-Württemberg 039188.
- „Schliess-Erlass“ in Zahlen (Zeitraum: Oktober 1973-Dezember 1990). Die Angaben beruhen auf verschiedenen Fundstellen in den Archivunterlagen, u. a. einem Schreiben der Zentralstelle vom 27. Oktober 1992, Landesarchiv Baden-Württemberg, HStA Stuttgart EA 2-110 Bü 30/6. Eigene Grafik.
- „Schliess-Erlass“ in Zahlen (Zeitraum: Oktober 1973-Dezember 1978). Die Angaben beruhen auf einem Schreiben des Innenministeriums an den Präsidenten des Landtags von Baden-Württemberg vom 5. Januar 1979, Landesarchiv Baden-Württemberg, HStA Stuttgart EA 1-924 Bü 847. Eigene Grafik.

- Gesamtübersicht der Verfahren zur Prüfung der Verfassungstreue in Baden-Württemberg. Die Angaben beruhen in der Hauptsache auf einer tabellari-schen Übersicht aus dem Innenministerium Baden-Württemberg von Anfang der 1990er-Jahre (Landesarchiv Baden-Württemberg, HStA Stuttgart EA 2-110 Bü 30/5) sowie einer vom baden-württembergischen Wirtschaftsministerium dem Forschungsprojekt im Januar 2020 zur Verfügung gestellten Verfahrensübersicht hinsichtlich der Pflicht zur Verfassungstreue von Anfang der 2000er-Jahre. Weitere Fundstellen kommen hinzu. Eigene Grafik.
- Bekanntmachung des Innenministeriums zur Verfassungstreue im öffentli-chen Dienst vom 14. Februar 1991 über die Aufhebung der Regelanfrage in Baden-Württemberg seit 1. Januar 1991. GABl. 39/11, 1991, S.369. Ausgabe von VD-BW. Richard Boorberg Verlag.

„Weg mit dem Schiess-Erlass!“ (Hilges):

- Flugblatt „Arbeitsgemeinschaft gegen das Berufsverbot“, 1973. ASB Freiburg, Flugblattsammlung 5.3.15 III.
- Titelblatt Heidelberger Schülerzeitung *Schulkampf* zur Entlassung Ulrich Topps, 1972. Kommunistische Schülerzeitung Schulkampf Nr. 3, Heidelberg, Juli 1972, S. 1. Datenbankprojekt MAO, abrufbar unter: https://www.mao-projekt.de/BRD/BW/KAR/Heidelberg_REP_Berufsverbot_Ulli_Topp.shtml. [Zugriff: 17.9.2019].
- Titelblatt Zeitung „Kampf dem Berufsverbot“ Nr. 2, Heidelberg 1973. Daten-bankprojekt MAO, abrufbar unter: https://www.mao-projekt.de/BRD/BW/KAR/HD_009/Heidelberg_REP_Kampf_dem_Berufsverbot_19730319.shtml. [Zugriff: 27.5.2020].
- Dokumentation zum Fall Karin Henninger, Weinheim 1974. Datenbank-projekt MAO, abrufbar unter: https://www.mao-projekt.de/BRD/BW/KAR/Ladenburg_und_Schriesheim_REP_Berufsverbot_Karin_Henninger.shtml. [Zugriff: 22.10.2019].
- „Erklärung der hundert Professoren“ in der Konstanzer *Uni-Info* vom 3. Februar 1975. UA Konstanz A 64.
- Anschreiben zur Petition der Eltern für Kurt Faller vom 29. Juni 1977. Vorlage: Landesarchiv Baden-Württemberg, HStA Stuttgart LA 2-102 Bü 339.

- Plakat „Radikalenerlaß“ von Klaus Staeck, 1975. Aus der Serie „Radikale im öffentlichen Dienst“, 1975.
- Flugblatt Freiburger „Bürgerkomitee zur Verteidigung der Grundrechte“, 1978. ASB Freiburg 17.2.3 II.

Doppeltes „Berufsverbot“ mit zeitweiliger Bezüge-Rückforderung (Hilges):

- Renate und Horst Groos im Zeitzeugeninterview am 27. Februar 2020. Eigenes Foto.
- Aufnahme Horst Groos' von einer KPD/ML-Demonstration in Reutlingen, April 1975. Privatarchiv Ehepaar Groos.
- KPD/ML-Flugblatt für Renate und Horst Groos, 1975. Landesarchiv Baden-Württemberg, HStA Stuttgart EA 2-180 Bü 13 Bl. 19.
- Rückforderungsschreiben vom Landesamt für Besoldung vom 8. März 1978. Privatarchiv Ehepaar Groos.

Den „Schieß-Erlass unterschreiben, [...] [d]as ist nichts als Erpressung“ (Schnorr):

- „Öffentliche Erklärung“ der PH-Prüflinge gegen den „Schiess-Erlass“ vom Mai 1975. Abgedruckt in der Dokumentation der Kommunistischen Hochschulgruppe Heidelberg mit dem Titel „Weg mit Schiesserlass, Beamtenrecht und KPD-Verbot“, November 1975. UA Heidelberg FB 14#.
- Gedächtnisprotokoll von Martin Hornung zu seiner Anhörung vor dem Oberschulamt Stuttgart vom 13. August 1975. Abgedruckt in der Dokumentation der Kommunistischen Hochschulgruppe Heidelberg „Weg mit Schiesserlass, Beamtenrecht und KPD-Verbot“, November 1975. UA Heidelberg FB 14#.
- Schreiben des Landesamtes für Verfassungsschutz an das Innenministerium Baden-Württemberg im Fall Martin Hornung vom 6. November 1975. Landesarchiv Baden-Württemberg, HStA Stuttgart EA 2-180 Bü 23.
- Martin Hornung im Zeitzeugeninterview am 14. Februar 2020. Eigenes Foto.

Ankündigung

Im Forschungsprojekt *Verfassungsfeinde im Land? Baden-Württemberg, '68 und der „Radikalenerlass“ (1968-2018)* wird aktuell eine Tagung mit dem Titel „Innere Sicherheit, Kulturkampf, Demokratisierung? Der ‚Radikalenerlass‘ von 1972 und seine Folgen bis in die Gegenwart“ vorbereitet. Neben renommierten und im Forschungsfeld der Geschichte der 1960/70er-Jahre ausgewiesenen Historikern und Historikerinnen wird auch der wissenschaftliche Nachwuchs vertreten sein. Zeitzeugen sollen gemeinsam mit Forschenden und Vertreterinnen der politischen Aufarbeitung des „Radikalenerlasses“ bei einem Podiumsgespräch aufeinandertreffen. Die Tagung wird vorbehaltlich kurzfristiger Änderungen aufgrund der Corona-Pandemie am 28. und 29. September 2020 im Internationalen Wissenschaftsforum Heidelberg (IWH) stattfinden.

Seit 2018 besteht am Lehrstuhl für Zeitgeschichte des Historischen Seminars an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg das Forschungsprojekt *Verfassungsfeinde im Land? Baden-Württemberg, '68 und der „Radikalenerlass“ (1968-2018)*. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler untersuchen die Maßnahme des sog. „Radikalenerlasses“ von 1972 und dessen Folgen für die Region Baden-Württemberg aus zeitgeschichtlicher Perspektive. Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg (MWK) fördert das Forschungsprojekt unter der Leitung von Prof. Dr. Edgar Wolfrum und Dr. Birgit Hofmann. Die vorliegende Publikation bietet einen Einblick in die Projektarbeit, stellt dabei erste Ergebnisse der Forschung vor und zeichnet Einzelfälle u. a. mittels Zeitzeugeninterviews nach.



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST